



Klima- und Umweltbericht- erstattung deutscher Unternehmen

Evaluierung der CSR-Berichtspflicht
für die Jahre 2018 und 2019

Für Mensch & Umwelt



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Umwelt 
Bundesamt

Impressum

Herausgeber:

Umweltbundesamt
Fachgebiet I 1.4 „Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche
Umweltfragen, nachhaltiger Konsum“
Postfach 14 06
06813 Dessau-Roßlau
Tel: +49 340-2103-0
bürgerservice@uba.de
Internet: www.umweltbundesamt.de

 /umweltbundesamt.de

 /umweltbundesamt

 /umweltbundesamt

 /umweltbundesamt

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare
Sicherheit (BMU)
Referat G I 4
11055 Berlin
Internet: www.bmu.de

Autorinnen und Autoren:

Christian Lautermann, Carla Young, Esther Hoffmann (IÖW)
unter Mitarbeit von:
Theresa Steyrer, Joris Docke, Kaya Feddersen (Arqum),
Markus Duscha (Fair Finance Institute) und Felice Diekel (IÖW).

Die Autorinnen und Autoren danken folgenden Personen
für ihre Unterstützung bei der Durchführung und Erstellung
dieser Studie:

IÖW: Richard Harnisch, Svenja Köhler, Patrick Niehaves,
Camila Muniz de Oliveira, Luise Tönhardt

Arqum: Hanyi Du, Fabian Knaup

Fair Finance Institute: Tracy Brunckhorst, Anna-Lena Hock,
Walter Kern

Redaktion:

Christoph Töpfer
Fachgebiet I 1.4, Umweltbundesamt

Satz und Layout:

Atelier Hauer + Dörfler GmbH, Berlin

Publikationen als pdf:

www.umweltbundesamt.de/publikationen

Bildquellen:

Titelbild: [shutterstock.com](https://www.shutterstock.com)

Stand: Mai 2021

ISSN 2363-832X

Vorwort

Mehr denn je stehen Klimaschutz und nachhaltiges Wirtschaften im Fokus von Politik, Gesellschaft und Unternehmen – trotz oder gerade wegen der anhaltenden Corona-Pandemie. „Building back better“ soll als Richtschnur für die Bewältigung der Wirtschaftskrise dienen und die erforderliche Nachhaltigkeitstransformation der Wirtschaft beschleunigen. Insbesondere die Finanzwirtschaft will und soll diesen Transformationskurs aktiv vorantreiben. Manche Investoren sprechen gar von einer aktuell stattfindenden „tektonischen Verschiebung“ in Richtung Treibhausgasneutralität und Nachhaltigkeit.

Eine zentrale Voraussetzung, damit private und öffentliche Gelder auch in nachhaltige Bahnen gelenkt werden können, sind qualitativ hochwertige Informationen über die ökologischen und sozialen Auswirkungen von Unternehmen; über ihre Strategien, Ziele und Maßnahmen hin zu mehr Nachhaltigkeit sowie über die Risiken und Chancen, die sich auf dem Weg dahin ergeben. Analysen der Europäischen Kommission sowie einer Reihe von Forschungskonsortien einschließlich der Autorinnen und Autoren der vorliegenden Studie machen deutlich, dass es noch immer genau an diesen Informationen mangelt. Die im Jahr 2014 auf europäischer Ebene verabschiedete und 2017 in deutsches Recht überführte CSR-Richtlinie (engl. Non-Financial Reporting Directive – NFRD) sollte die Nachhaltigkeitsberichterstattung großer europäischer Unternehmen voranbringen. Sie konnte bislang aber nicht die gewünschte Wirkung erzielen. Im Jahr 2021 soll die Richtlinie nun im Zeichen des europäischen Green Deals und der Sustainable-Finance-Strategie der Europäischen Kommission unter ambitionierten Vorsätzen überarbeitet werden.



Die vorliegende Studie zeigt eindrücklich, wo es bei der verpflichtenden CSR-Berichterstattung deutscher Unternehmen über Klima und Umwelt noch hakt. Sie macht aber auch deutlich, dass Fortschritte erzielt wurden und wie eine gute Berichtspraxis aussehen kann. Die Autorinnen und Autoren ziehen aus ihrer Untersuchung eine Reihe konkreter Handlungsempfehlungen, die der europäische und deutsche Gesetzgeber in der Überarbeitung der CSR-Richtlinie beachten sollte, um die Berichtspraxis über Umweltthemen künftig zu verbessern.

Wir wünschen den Leserinnen und Lesern eine interessante Lektüre und hoffen, dass die Untersuchung viele neue Erkenntnisse bereithält.

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abb 1:	Wie viele Unternehmen berichten über eine Umwelt- oder Klimastrategie?	16
Abb 2:	In welchem Umfang berichten Unternehmen über Klima?	17
Abb 3:	In welchem Umfang berichten Unternehmen, wenn sie Klima (nicht) explizit als wesentlich benennen?	18
Abb 4:	Berichten Unternehmen über klimawandelbezogene Chancen und Risiken und über welche Risiken berichten sie?	19
Abb 5:	Gute Praxis: Übersichtliche Darstellung zu Klimarisiken und zum Umgang damit	20
Abb 6:	Mit welchem Zeithorizont berichten Unternehmen über Klimaziele?	21
Abb 7:	Gute Praxis: Übersichtliche Darstellung zu Unternehmenszielen und Zielerreichung am Beispiel Klimaschutz und Energieeffizienz	22
Abb 8:	Benennen Unternehmen Klimaneutralität als Ziel und wann soll Klimaneutralität erreicht sein? ..	23
Abb 9:	Gute Praxis: Übersichtliche Darstellung von Maßnahmen und ihren Wirkungen	24
Abb 10:	Über welche Treibhausgasemissionen gemäß GHG Protocol berichten die Unternehmen?	25
Abb 11:	In welchem Umfang berichten Unternehmen über verschiedene Umweltthemen?	26
Abb 12:	Wie viele Unternehmen berichten bei den Umweltthemen über Ziele, Maßnahmen und Indikatoren?	28
Abb 13:	Gute Praxis: Zusammenschau von Zielen, Leistungsindikatoren, Maßnahmen und Bewertung	29
Abb 14:	Gute Praxis: Tabellarische Darstellung einer Audit-Performance über mehrere Jahre	36
Abb 15:	Welche Unterschiede bestehen im Wesentlichkeitsverständnis?	39
Abb 16:	Welche Umweltthemen benennen Unternehmen als wesentlich?	39
Abb 17:	Gute Praxis: Ziele und Indikatoren im Zeitverlauf am Beispiel Treibhausgasemissionen	41
Abb 18:	Wie wird über die Verantwortung des Top-Managements für Nachhaltigkeitsbelange berichtet? ...	43
Abb 19:	Hängt die Klimaberichterstattung mit der CSR-Verantwortung des Top-Managements zusammen? ...	44
Abb 20:	Wie wird über Umwelt-, Energie- und CSR-Managementsysteme berichtet?	45
Abb 21:	In welchem Umfang berichten Unternehmen mit und ohne Umweltmanagementsystem über verschiedene Umweltthemen?	46
Abb 22:	In welchem Umfang berichten Unternehmen zu Umweltthemen in Abhängigkeit von der Anwendung eines Rahmenwerkes (GRI und DNK)?	47
Abb 23:	Wie lassen Unternehmen ihre NFE prüfen?	49
Tabelle 1:	Zentrale Referenzen, auf die sich diese Studie bezieht	7
Tabelle 2:	Untersuchte Umweltthemen und Bezug zur EU-Taxonomie	15
Tabelle 3:	Gibt es gesonderte Kapitel zu Lieferkette und Menschenrechten?	31
Tabelle 4:	Wie stellen Unternehmen Transparenz über ihre Lieferketten her?	32
Tabelle 5:	Über welche Maßnahmen eines nachhaltigkeitsorientierten Lieferkettenmanagements wird berichtet?	34

Abkürzungsverzeichnis

CSR: Corporate Social Responsibility	NFB: nichtfinanzieller Bericht
CSR-RUG: CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz	NFE: nichtfinanzielle Erklärung
DAX: Deutscher Aktienindex	SBTi: Science Based Targets initiative
DNK: Deutscher Nachhaltigkeitskodex	SDGs: Sustainable Development Goals, Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen
EMAS: Eco-Management and Audit Scheme	TCFD: Task Force on Climate related Financial Disclosures
EU: Europäische Union	UMS: Umweltmanagementsystem
GHG Protocol: Greenhouse Gas Protocol	
GRI: Global Reporting Initiative	

Inhalt

1	Einleitung	6
	1.1 Auswertung der CSR-Berichtspflicht in Deutschland: Umwelt und Klima im Fokus ..	6
	1.2 Die wichtigsten Ergebnisse im Überblick.....	8
	1.3 Methodische Vorgehensweise	12
2	Klima- und Umweltberichterstattung	14
	2.1 Berichterstattung zur Klima- und Umweltstrategie.....	15
	2.2 Berichterstattung zu Klima	16
	2.3 Berichterstattung über weitere Umweltthemen	26
3	Lieferketten-Reporting mit Fokus Umwelt	30
	3.1 Umfang, Art und Ort der Informationen zu Lieferketten.....	30
	3.2 Lieferkettentransparenz	31
	3.3 Umweltbelange in der Lieferkette	33
	3.4 Maßnahmen des Lieferkettenmanagements.....	33
	3.5 Beispiele guter Praxis und Fazit	36
4	Faktoren einer guten Berichterstattung	37
	4.1 Wesentlichkeit.....	38
	4.2 Zeitliche Zusammenhänge.....	40
	4.3 Kontextualisierung und Narrativ.....	42
	4.4 Governance	42
	4.5 Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagementsysteme	45
	4.6 Rahmenwerke und Methoden	46
	4.7 Berichtsgrenzen.....	48
	4.8 Externe Prüfung	48
5	Grundsätze und Handlungsempfehlungen	51
	5.1 Drei Grundsätze	51
	5.2 Zehn Handlungsempfehlungen	52
	Anhang	56
	Liste der ausgewerteten Unternehmen.....	56
	Einteilung der Branchen	58

1

Einleitung

Nachhaltigkeitsberichterstattung war für deutsche Unternehmen lange Zeit freiwillig. Durch das **CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG)**¹ ist sie seit dem Geschäftsjahr 2017 für bestimmte große Unternehmen verpflichtend. Das Gesetz geht auf die EU-Richtlinie zur Erweiterung der finanziellen Berichterstattung um nichtfinanzielle und die Diversität betreffende Aspekte aus dem Jahr 2014, kurz **CSR-Richtlinie**, zurück. Begleitend dazu hat die EU-Kommission 2017 unverbindliche **Leitlinien für die Berichterstattung** über nichtfinanzielle Informationen veröffentlicht und diese 2019 um einen Nachtrag zur klimabezogenen Berichterstattung erweitert. Von der CSR-Berichtspflicht betroffen sind große Unternehmen von öffentlichem Interesse, insbesondere kapitalmarktorientierte Unternehmen, mit mehr als 500 Beschäftigten im Jahresdurchschnitt. Die Berichtspflicht **betrifft in Deutschland insgesamt rund 500 Unternehmen** – zur Hälfte je kapitalmarktorientierte Unternehmen sowie nichtkapitalmarktorientierte Kreditinstitute und Versicherungen. Gegenstand der Berichtspflicht sind **fünf Themenfelder**:



Umweltbelange, Arbeitnehmerbelange, Sozialbelange, Achtung der Menschenrechte sowie Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

1.1 Auswertung der CSR-Berichtspflicht in Deutschland: Umwelt und Klima im Fokus

In dieser Studie wird die Berichterstattung über **Umweltbelange** in den Blick genommen und dabei ein **Schwerpunkt auf Klimaberichterstattung** gelegt. Für die Jahre 2018 und 2019 wird die Berichtspraxis aller berichtspflichtigen deutschen kapitalmarktorientierten Unternehmen ausgewertet – das sind **insgesamt 477 Berichte** (249 Berichte aus 2018 und 228 Berichte aus 2019). Da das CSR-RUG nur wenige Vorgaben über die konkreten Berichtsinhalte macht und wie diese zu bestimmen sind, steht die Frage im

¹ CSR steht für Corporate Social Responsibility, zu Deutsch: die gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen.

Mittelpunkt, **in welchem Umfang, in welcher Tiefe und in welcher Qualität** die berichtspflichtigen Unternehmen über Umwelt- und Klimabelange berichtet haben. Bislang gibt es kaum tiefgehende Untersuchungen über die Umwelt- und Klimaberichterstattung im Rahmen der Umsetzung der CSR-Berichtspflicht in Deutschland. Bisherige Studien fokussieren auf die formale Umsetzung der Berichtsanforderungen und behandeln Umweltbelange nicht im Detail.²

Die Qualität, Vollständigkeit und Vergleichbarkeit der Informationen, die Unternehmen offenlegen, sind insbesondere für die **Zielgruppe der (nachhaltigkeitsorientierten) Finanzmarktakteure** entscheidend, die ihrerseits selbst über Nachhaltigkeitsaspekte zu berichten haben. Die CSR-Berichterstattung muss daher zunehmend die Sustainable-Finance-Perspektive berücksichtigen. Auch vor diesem Hintergrund muss

die Berichtspflicht dazu führen, dass Unternehmen Risiken und Chancen für Umwelt und Gesellschaft sowie für ihre Unternehmenstätigkeit nachvollziehbar und vergleichbar darstellen.

Mit Daten und Bewertungen liefert die vorliegende Studie eine Grundlage für die Diskussion um die **Novellierung der CSR-Richtlinie** speziell für die umwelt- und klimabezogenen Anforderungen sowie für die **Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsberichterstattung** insgesamt. Die Evaluierung der bisherigen Praxis erlaubt Schlussfolgerungen darüber, wie die Berichtspflicht auf die Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen einschließlich ihrer Lieferketten wirkt. Wesentliche Ansatzpunkte, Reformbedarfe und Gestaltungsmöglichkeiten für eine novellierte CSR-Berichtspflicht, die sich aus der Evaluierung ergeben, sind in der Studie als Handlungsempfehlungen aufgearbeitet.

Tabelle 1

Zentrale Referenzen, auf die sich diese Studie bezieht

Vollständiger Titel des Dokuments	Verwendung im Text
Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen	CSR-Richtlinie
Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) vom 11. April 2017	CSR-RUG
Recommendations of the Task Force on Climate related Financial Disclosures, Final Report, June 2017	TCFD-Empfehlungen
Mitteilung der Kommission 2017/C 215/01: Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen (Methode zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen)	Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen
Mitteilung der Kommission 2019/C 209/01: Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen: Nachtrag zur klimabezogenen Berichterstattung	Leitlinien zur klimabezogenen Berichterstattung
Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor	Offenlegungsverordnung
Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088	Taxonomie-Verordnung

Quelle: eigene Darstellung, Umweltbundesamt/IÖW

² Exemplarisch genannt seien hier die beiden frühen Erhebungen von Econsense; Deutsches Global Compact Netzwerk (2018): Neuer Impuls für die Berichterstattung zu Nachhaltigkeit? Studie zur Umsetzung des deutschen CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes. https://econsense.de/app/uploads/2018/06/Studie-CSR-RUG_econsense-DGCN_2018.pdf (26.04.2021). IÖW; future (2019): Monitoring der nichtfinanziellen Berichterstattung. Befunde und Beobachtungen nach dem ersten Zyklus der CSR-Berichtspflicht in Deutschland. https://www.ranking-nachhaltigkeitsberichte.de/data/ranking/user_upload/2018/Monitoring_der_nichtfinanziellen_Berichterstattung.pdf (26.04.2021). Zudem ist jüngst im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) eine weitere Studie zum Thema erschienen; sie enthält eine breite Analyse zur Umsetzung der CSR-RUG-Vorgaben über die Jahre 2017 bis 2019 sowie Handlungsempfehlungen für die Überarbeitung der CSR-Richtlinie (siehe Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee (2021): CSR-Studie. Abschlussbericht zur vom BMJV beauftragten Horizontalstudie sowie zu Handlungsempfehlungen für die Überarbeitung der CSR-Richtlinie, Berlin).

1.2 Die wichtigsten Ergebnisse im Überblick

Klima ist das dominante Umweltthema

Zu **Klimathemen** machen im Jahr 2019 mehr als 80 % der 228 Unternehmen Angaben, ein Drittel davon umfangreich. Der **Umfang** der Berichterstattung zu Klima hat von 2018 zu 2019 leicht zugenommen. Über eine **Klimastrategie** berichten 30 % der Unternehmen, dies ist ein deutlicher Anstieg gegenüber dem Jahr 2018, allerdings zeigen sich hier große qualitative Unterschiede. **Klimabezogene Risiken** nennen nur 19 % der Unternehmen, 13 % gehen auf Chancen ein. Im Berichtsjahr 2019 orientieren sich erst 18 Unternehmen an den Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD). 45 % der Unternehmen nennen **Klimaziele**, bei 19 % sind diese wissenschaftsbasiert. 32 Unternehmen, darunter elf DAX-30-Unternehmen, geben zudem das Ziel Klimaneutralität an, wobei allerdings oft nicht deutlich wird, was genau sie darunter verstehen. Drei Viertel der Unternehmen berichten darüber, mit welchen **Maßnahmen** sie zum Klimaschutz beitragen. Besonders häufig berichten sie über Schritte zur Steigerung der Energieeffizienz, den Bezug von Strom aus erneuerbaren Energien oder den Ausbau des Elektromobilitätsangebots für die Beschäftigten. Etwas mehr als die Hälfte der Unternehmen (52 %) gibt absolute **Indikatoren** zu Treibhausgasemissionen an. 40 % der Unternehmen berichten über ihre Emissionen nach den Scopes des Greenhouse Gas Protocol Corporate Standard. Insgesamt berichten allerdings nur 31 % der Unternehmen über den Dreiklang aus Zielen, Maßnahmen und Indikatoren zum Thema Klima. Dabei stellen lediglich 15 % der Unternehmen die aktuellen klimabezogenen Leistungsindikatoren ihren Zielen gegenüber, auch dies ein leichter Anstieg gegenüber 2018. Die Analyse der Berichte zeigt Klimaschutz als fortgeschrittenes Berichtsthema, dennoch bleibt auch hier die Vergleichbarkeit und Aussagekraft der Informationen begrenzt.

 **Kapitel 2**
„Klima- und Umweltberichterstattung“

Zu anderen Umweltthemen gibt es wenig quantitative Informationen

Der **Umfang** der Berichterstattung zu anderen **Umweltthemen wie Ressourcen und Material, Biodiversität, Luft, Wasser und Abfall** fällt gegenüber der Klimaberichterstattung stark ab. Zu einzelnen dieser Themen berichten zwischen 42 und 80 % der Unternehmen in 2019 gar nicht. Dabei schneiden Biodiversität und Luft am schlechtesten ab. Übergreifende Strategien fehlen ebenfalls in zwei Dritteln aller Berichte. Konkrete **Ziele** zu Umweltbelangen nennen je nach Thema zwischen 3 % (Biodiversität) und 22 % (Ressourcen und Material) der Unternehmen, quantifizieren diese jedoch zumeist nicht. Über **Maßnahmen** wird zwar etwas häufiger als über Ziele berichtet, aber auch nur vereinzelt. Bei der Nennung von **Leistungsindikatoren** zeigen sich große Unterschiede zwischen den untersuchten Umweltthemen. Technisch und regulatorisch gut vorstrukturierte Themen wie Wasser und Abfall, bei denen Leistungsindikatoren relativ standardisiert sind, werden in einem Drittel der Berichte genannt. Bei den Themen Luft und Biodiversität geben nur 7 % beziehungsweise 2 % der Unternehmen Indikatoren an.

 **Kapitel 2.3**
„Berichterstattung über weitere Umweltthemen“

Transparenz über Lieferketten wird nur selektiv und uneinheitlich hergestellt

Informationen über ihre Lieferketten stellen 86 % der Unternehmen in einem eigenen Kapitel bereit, das mit „Lieferkette“, „Menschenrechte“ oder ähnlichem überschrieben ist. Der Anteil der Unternehmen, die keine oder nur sehr geringfügige Informationen zur Lieferkette bereitstellen, hat sich von 2018 auf 2019 von 39 % auf 36 % verringert. **Transparenz über ihre Lieferketten** stellen die Unternehmen selektiv und uneinheitlich her. 46 % bieten zumindest grundlegende Informationen über die Lieferkettenstruktur, 9 % zu Vorlieferanten und 24 % zu Hochrisiko-Lieferketten, die sich beispielsweise aufgrund von Konfliktmineralien ergeben. Knapp ein Viertel der Unternehmen berichtet über **Umweltbelange in der Lieferkette**. Angaben speziell zu umweltbezogenen Risiken in der Lieferkette machen gerade einmal 4 % der Unternehmen. Über

Maßnahmen eines nachhaltigkeitsorientierten Lieferkettenmanagements informieren die Unternehmen in absteigender Häufigkeit durch Angaben über Lieferantenkodizes, Lieferantenaudits und -bewertungen, Ziele, Umgang mit Non-Compliance, Lieferantenmanagementkonzepte, Risikobewertung, Mitwirkung an Brancheninitiativen und Lieferantenschulungen. **Vorbildliche Einzelfälle** zeigen, dass Unternehmen durchaus in der Lage sind, Anforderungen an eine gute Darstellung relevanter Lieferkettenbelange zu erfüllen.

 **Kapitel 3**
„Lieferketten-Reporting mit Fokus Umwelt“

Faktoren einer guten Berichterstattung werden nicht in der Breite berücksichtigt

Darstellungen zur **Wesentlichkeit** der ausgewählten Berichtsthemen folgen in über der Hälfte der Berichte dem eingeschränkten Wesentlichkeitsverständnis des CSR-RUG. Darüber hinaus ist das Wesentlichkeitsverständnis in den Berichten uneinheitlich und zu einem gewissen Anteil auch unklar oder fehlend. Die Umweltthemen, die am häufigsten als wesentlich angegeben werden, sind Klima (31 %), Energie (29 %) sowie Ressourcen und Material (22 %).

Die Angabe von **Zeithorizonten** ist bei den Umweltthemen vor allem bei den Klimazielen zu finden: Rund ein Viertel der Unternehmen nennt kurzfristige Klimaziele, aber mit einem Anstieg von 9 auf 17 % von 2018 auf 2019 berichten auch immer mehr über langfristige Klimaziele. 45 % der Unternehmen vergleichen Kennzahlen mit Werten aus der Vergangenheit, allerdings häufig nur mit denen aus dem Vorjahr. Diese eingeschränkte Praxis ist auch bei Umweltindikatoren gängig. Eine Berichterstattung, die längerfristige Trends erkennen lässt und ein Basisjahr angibt, an dem sich Zielerreichung und Entwicklungen messen lassen, stellt die Ausnahme dar.

Nach wie vor gestalten die Unternehmen die Berichte sehr unterschiedlich was Umfang, Struktur und Inhalte angeht. Unternehmen haben Schwierigkeiten, die Anforderungen von verschiedenen Zielgruppen wie zivilgesellschaftlichen Organisationen, Rating-Agenturen oder der eigenen Belegschaft inhaltlich und strukturell zu integrieren. Schlechte Berichte

erscheinen als Sammlung von Schlagwörtern und Bildmaterial, während gute Berichte **quantitative und qualitative Informationen in einen klaren Zusammenhang** setzen, Zeitreihen einbeziehen und Daten in die Unternehmensentwicklung einordnen.

Als wichtige Informationen zu einer nachhaltigkeitsbezogenen **Governance** gibt knapp die Hälfte der Unternehmen an, dass beziehungsweise inwiefern der Vorstand eine klare Verantwortlichkeit für CSR oder Nachhaltigkeit besitzt. Dagegen sind es nicht viel mehr als ein Dutzend Unternehmen, die Angaben dazu machen, dass sich die Leistungsvergütung des Managements an Nachhaltigkeitskriterien orientiert.

 **Kapitel 4.1 bis 4.4**
„Faktoren einer guten Berichterstattung“

Geeignete Instrumente und Rahmenbedingungen können die Berichterstattung verbessern

Zahlreiche Unternehmen berichten über **Umwelt- und Energiemanagementsysteme**. Dabei wird die Verwendung von ISO 14001 (48 %) und ISO 50001 (40 %) deutlich häufiger angegeben als die von EMAS (7 %). Der Leitfaden zur gesellschaftlichen Verantwortung von Organisationen, ISO 26000, spielt praktisch keine Rolle (1 %). Unternehmen mit einem Umweltmanagementsystem berichten umfangreicher über Klima und andere Umweltthemen als Unternehmen ohne ein solches System.

Die fünf am häufigsten verwendeten **Rahmenwerke** sind die Global Reporting Initiative (GRI) (2018: 53 %/2019: 56 %), der Global Compact der Vereinten Nationen (41/45 %), die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) (37/40 %), die Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen (SDGs) (24/36 %), das CDP (19/21 %) und der Deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK) (beide Jahre 19 %). Die Verwendung von Rahmenwerken wie GRI oder DNK steht in einem positiven Zusammenhang mit einer umfangreicheren Berichterstattung über Klima und – in geringerer Deutlichkeit – über andere Umweltthemen.

Auffällig ist, dass zum Teil umfangreichere oder bessere Informationen außerhalb der für das CSR-RUG maßgeblichen Berichte oder Berichtsteile zu finden sind. Nicht nur unternehmenspraktische Gründe erklären die **unterschiedlichen Berichtsgrenzen** zwischen den verschiedenen Veröffentlichungsformaten. Auch eine mangelnde konzeptionelle Klarheit bei zentralen Begriffen der CSR-Richtlinie, insbesondere Wesentlichkeit und Risiko, sorgt für diese Diskrepanzen.

Knapp die Hälfte der Unternehmen nutzt die Möglichkeit einer externen Prüfung ihrer CSR-Berichterstattung, davon die große Mehrheit mit einer begrenzten Prüfungssicherheit („limited assurance“). Zwischen einer externen Prüfung und dem Umfang der Berichterstattung über Klima besteht ein deutlich positiver Zusammenhang.



Kapitel 4.5 bis 4.8

„Faktoren einer guten Berichterstattung“

Drei Grundsätze und zehn Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung der Berichtspflicht



Die europäische CSR-Richtlinie wird derzeit umfassend überarbeitet. Die vorliegende Studie zeigt wesentliche Reformbedarfe und Gestaltungsmöglichkeiten für eine novellierte CSR-Berichtspflicht aus Umweltperspektive auf.

- I Die relevanten Nachhaltigkeitsinformationen sollten in der vorgegebenen Berichtsform zu finden sein.**
- II Die CSR-Berichterstattung sollte kompatibel sein mit wesentlichen Regulierungen der EU zum Thema Sustainable Finance.**
- III Die etablierten Prinzipien einer guten CSR-Berichterstattung sollten wirksam durchgesetzt werden.**

Handlungsempfehlungen

1 Umfassende Berichtspflicht zu allen wesentlichen Umweltthemen einfordern

2 Im Risikoverständnis der CSR-Berichterstattung vorbehaltlos negative Auswirkungen auf die Umwelt einbeziehen

3 Inside-out-orientiertes Wesentlichkeitsverständnis stärken und methodische Mindeststandards für die Wesentlichkeitsanalyse vorgeben

4 Darstellung der Unternehmensstrategie in Bezug auf Umweltbelange fordern und Strategiebegriff klar definieren

5 Quantifizierung, Fristigkeit und Ambitionsniveau bei der Berichterstattung über Umweltziele einfordern

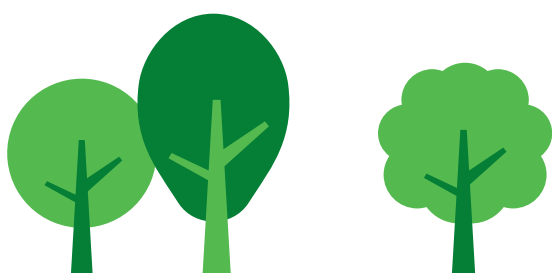
6 Berichterstattung über die relevanten Umweltmaßnahmen sicherstellen

7 Verbindliche Standards für Leistungsmessung und Darstellung der Ergebnisse in allen Umweltbereichen setzen

8 Zentrale Elemente des Umweltmanagements als verbindliche Systematik für die Berichterstattung über wesentliche Umweltthemen vorgeben

9 Berichtspflichten zu Wertschöpfungsketten mit Hilfe des Sorgfaltspflichtenansatzes konkretisieren

10 Umfassende Berichtsstandards setzen und externe Prüfung verlangen



Kapitel 5

„Grundsätze und Handlungsempfehlungen“

1.3 Methodische Vorgehensweise

Dieser Broschüre liegt eine empirische Studie zugrunde, die von April 2020 bis März 2021 im Vorhaben „Evaluierung und Weiterentwicklung der CSR-Berichterstattung“ im Auftrag des Umweltbundesamtes durchgeführt wurde. Untersucht wurden für die **Jahre 2018 und 2019** die nichtfinanziellen Veröffentlichungen aller **kapitalmarktorientierten Unternehmen** in Deutschland, die der CSR-Berichtspflicht unterliegen. Mit einer **systematischen Inhaltsanalyse** wurden alle relevanten Dokumente in Gestalt von nichtfinanziellen Erklärungen (NFE) und gesonderten nichtfinanziellen Berichten (NFB)³ ausgewertet. Ergänzend wurden 22 **Experteninterviews** und zwei Gruppendiskussionen mit einer **projektbegleitenden Expertengruppe** durchgeführt. Mit ihrer Hilfe wurden die inhaltliche Relevanz und die methodische Qualität der Untersuchung sichergestellt. Zudem steuerten die Interviews ergänzende qualitative Daten in Form von Einschätzungen, Erklärungen und Hintergrundinformationen bei. Um die Daten und Befunde einschätzen und interpretieren zu können, wird die methodische Vorgehensweise im Folgenden in ihren einzelnen Schritten dargestellt.

In Schritt 1 wurde die **Grundgesamtheit der berichtspflichtigen kapitalmarktorientierten Unternehmen** für die Jahre 2018 und 2019 ermittelt. Als Ausgangsbasis diente die Liste berichtspflichtiger Unternehmen aus der IÖW-Studie „Monitoring der nichtfinanziellen Berichterstattung“.⁴ Zur Überprüfung des **Kriteriums Kapitalmarktorientierung** wurde die Aufstellung der dem Enforcement der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterliegenden Unternehmen herangezogen. Diese Liste enthält alle gegenüber der BaFin umlagepflichtigen Unternehmen zum Stichtag 1. Juli eines jeden Jahres. Dazu zählen Unternehmen, die zum Stichtag nach deutschem Wertpapierhandelsgesetz Emittenten zugelassener Wertpapiere sind. Die Emittierung von zugelassenen Wertpapieren in Deutschland begründet die Kapitalmarktorientierung⁵, daher sind alle entsprechenden Unternehmen in der Enforcement-Liste

enthalten. Zur Überprüfung des **Kriteriums der Berichtspflichtigkeit** wurden die im Gesetz genannten Schwellenwerte (über 500 Beschäftigte und über 40 Millionen Euro Umsatz beziehungsweise über 20 Millionen Euro Bilanzsumme) auf der Grundlage von Daten aus der Bisnode-Firmendatenbank als primäre Quelle verwendet. Als sekundäre Quelle dienten die eigenen Angaben der Firmen in den Geschäftsbeziehungsweise Lageberichten.

Für das Jahr 2018 sind 249 Unternehmen und für 2019 sind 228 Unternehmen in die Erhebung eingegangen. Die Verringerung im Jahr 2019 erklärt sich vor allem dadurch, dass nur diejenigen Unternehmen berücksichtigt wurden, deren NFE zum Stichtag 31. Juli 2020 vorlagen. Aufgrund des vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahres mancher Unternehmen lagen zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle relevanten Veröffentlichungen vor. **Im Anhang** zu dieser Broschüre findet sich die **vollständige Liste** der berücksichtigten Unternehmen.

In Schritt 2 wurde ein **Erhebungsraster** konzipiert, um die analytische Perspektive auf die Veröffentlichungen der Unternehmen zu strukturieren. Die Struktur ergab sich zum einen aus dem inhaltlichen Fokus auf **Klimaberichterstattung**, Berichterstattung über **weitere Umweltthemen**, umweltbezogene Informationen über die **Lieferkette** sowie **übergeordnete und spezielle Aspekte der Berichterstattung** wie Rahmenwerke und Wesentlichkeitsprinzip. Zum anderen war für die Entwicklung des Erhebungsrasters maßgeblich, dass es neben der **deskriptiven Analyse der Berichtsinhalte** auch – soweit möglich – eine **Bewertung der Berichterstattungsqualität** und eine **Wirkungsanalyse der Berichtspflicht** ermöglicht.

In Schritt 3 wurden die **Dokumente** mit Hilfe des Erhebungsrasters **analysiert**. Hierbei wurden **nur solche Informationen einbezogen, die explizit als Erfüllung der Berichtspflicht ausgewiesen waren**. Bei Verweisen auf Dokumente und Textstellen außerhalb der als berichtspflichtig ausgewiesenen Passagen wurden nur **qualifizierte Verweise berücksichtigt**, also solche, bei denen eine konkrete und seitengenaue

³ Zur leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden nicht zwischen diesen beiden formalen Varianten differenziert, sondern nur von NFE gesprochen.

⁴ IÖW/future (Hrsg., 2019): Monitoring der nichtfinanziellen Berichterstattung. Befunde und Beobachtungen nach dem ersten Zyklus der CSR-Berichtspflicht in Deutschland, Berlin/Münster

⁵ Das Unternehmen muss nicht zwingend seinen Firmensitz in Deutschland haben. Ausschlaggebend für die Umlagepflicht an die BaFin ist, dass die Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt in Deutschland zugelassen sind. Unternehmen, die einen ausländischen Firmensitz haben, ihre Papiere aber an einem deutschen Markt handeln, sind hingegen nicht Bestandteil der CSR-Berichtspflicht.

Angabe zu der verwiesenen Information gemacht wurde. Für ausgewählte Themen wurden zusätzlich zum Vergleich inhaltlich relevante Passagen jenseits der NFE in Geschäfts- oder Nachhaltigkeitsberichten exemplarisch berücksichtigt (siehe Abschnitt 4.7). Methodisch erfolgte die Datenerhebung durch Codierungen der Textstellen mit der Software MAXQDA.

In Schritt 4 wurden schließlich die **erhobenen Daten** in Bezug auf die Fragestellungen **ausgewertet**. Hierzu wurde eine Inhaltsanalyse der codierten Dokumente mit quantitativen und qualitativen Anteilen durchgeführt. Häufigkeiten, Verteilungen und Auffälligkeiten wurden für einzelne **Berichtsinhalte deskriptiv analysiert** – und, wo sinnvoll, in Beziehung gesetzt zu übergeordneten Merkmalen der Unternehmen (wie Branche) oder der Berichte (wie Verwendung von Rahmenwerken). **Zusammenhänge** zwischen verschiedenen Erhebungsmerkmalen wurden ausgewertet, sofern sie Erkenntnisse über die **Qualität der Berichterstattung** erlauben. Um dies zu illustrieren, wurden auffällige oder repräsentative **Beispiele guter und schlechter Berichtspraxis** identifiziert.

Übergeordnetes Ziel dieser Vorgehensweise war zu untersuchen, inwieweit die Berichtspflicht dazu führt, dass Unternehmen Informationen offenlegen, die aus Umweltperspektive von Interesse sind. Insofern orientieren sich das Analyseraster und die folgenden Darstellungen an den Inhalten und Kriterien einer guten Umweltberichterstattung. Die Studie bewertet nicht, inwieweit die Unternehmen die geltende Berichtspflicht erfüllen, sondern evaluiert aus einer Umweltperspektive die CSR-Berichtspflicht insgesamt.

Im Rahmen des Möglichen wurden die Berichtsinhalte daher auch dahingehend untersucht, inwieweit sie Rückschlüsse auf die **Wirkungen der Berichtspflicht in den Unternehmen** erlauben. Da sich aus den Berichten selbst nur begrenzt Aussagen darüber ableiten lassen, wurden für diesen Teil der Analyse **begleitende Interviews** mit Vertreterinnen und Vertretern berichtspflichtiger und nichtberichtspflichtiger Unternehmen, Beratungs- und Prüfungsgesellschaften sowie Finanzmarktakteuren durchgeführt. Die Kapitelabschnitte dieser Broschüre sind so aufgebaut, dass zuerst die quantitativen Auswertungen und anschließend die qualitativen Einschätzungen basierend auf den Interviewergebnissen dargestellt werden.

Sofern interessant, werden Ergebnisse differenziert nach Branchen dargestellt. Die **Einteilung der Branchen** wurde für diese Studie auf Basis der europäischen Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) gebildet. Alle Unternehmen wurden anhand der dritten Stelle ihres Branchen-Codes zu einer von 17 übergeordneten Branchen zusammengefasst (siehe Anhang).⁶ Zu manchen Sachverhalten werden Auswertungen der Gesamtstichprobe der Gruppe der DAX-30-Unternehmen gegenübergestellt.⁷ So wird verdeutlicht, wie diese Unternehmen in Sachen CSR-Berichterstattung im Vergleich aufgestellt sind.

Die das Projekt begleitende **Expertengruppe** bestand aus: Prof. Dr. Christian Klein (Universität Kassel) für die Wissenschaftsperspektive, Henrik Ohlsen (Verein für Umweltmanagement und Nachhaltigkeit in Finanzinstituten, VfU) für die Unternehmensperspektive und Antje Schneeweiß (ehemals Südwind-Institut für Ökonomie und Ökumene und Mitglied im Sustainable-Finance-Beirat der Bundesregierung) für die Perspektive der Zivilgesellschaft. Sie haben bei der Entwicklung des Erhebungsrasters und der Bewertung von Zwischenergebnissen mitgewirkt.

⁶ Die Unternehmen mit dem NACE-Code 70101 „Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben“ wurden entsprechend ihrer operativen Tätigkeit den Branchen zugeteilt.

⁷ Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Gruppe der DAX-30-Unternehmen in dieser Stichprobe nur 28 Unternehmen umfasst. Nicht enthalten sind Wirecard und Linde. Seit einer Fusion 2018 hat Linde PLC seinen Hauptsitz in Irland und ist in Deutschland nicht berichtspflichtig.

2

Klima- und Umweltberichterstattung

Umwelt ist einer von fünf Belangen, zu denen Unternehmen gemäß CSR-RUG berichten müssen. In der Studie wurde untersucht, wie Unternehmen über die in Tabelle 1 genannten sechs Umweltthemen berichten. Die Systematik der Umweltthemen orientiert sich dabei an den Umweltzielen der europäischen Taxonomie-Verordnung.

Im Folgenden wird zunächst ein Blick auf die Berichterstattung über Klima- und Umweltstrategien geworfen. Da das Thema Klima im politischen und gesellschaftlichen Diskurs sowie durch vorliegende Standards und Empfehlungen eine Sonderstellung unter den Umweltthemen einnimmt, wird es in einem eigenen Abschnitt gesondert behandelt.

Anschließend folgt eine gebündelte Betrachtung der Berichterstattung über die weiteren Umweltthemen Wasser, Ressourcen und Material, Abfall, Luft und Biodiversität.



Für die Berichterstattung über Umweltbelange fordert das CSR-RUG Angaben zu Konzepten, Due-Diligence-Prozessen¹, wesentlichen Risiken und konkreten Leistungsindikatoren. Angaben zu Zielen und Maßnahmen werden nicht explizit gefordert. Sie werden im Folgenden aber ausgewertet, da sie wichtige Elemente einer guten Berichtspraxis sind.

¹ Due-Diligence-Prozesse konnten im Rahmen dieser Studie nicht quantitativ erfasst werden. Aussagen dazu sind kaum erkennbar, weil sie nur selten explizit mit diesem Begriff gekennzeichnet sind.

Tabelle 2

Untersuchte Umweltthemen und Bezug zur EU-Taxonomie

Bezeichnung Umweltthema	Betrachtete Umweltaspekte	Korrespondierendes Umweltziel der EU-Taxonomie
Klima	Klimaschutz und Klimafolgenanpassung	Klimaschutz und Klimafolgenanpassung
Wasser	Wasserverbrauch, Abwasser, Wasserverschmutzung	Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
Ressourcen und Material	Nutzung von Ressourcen* und Materialien sowie Ansätze zur Kreislaufführung	Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
Abfall	Abfallaufkommen und -entsorgung	Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
Luft	Luftschadstoffe und Luftverschmutzung	Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
Biodiversität	Schutz von Biodiversität, Ökosystemen und Boden	Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

* Ressourcen bezieht sich hier auf Materialien wie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe. Wasser und Energie sind nicht eingeschlossen.

Quelle: eigene Darstellung, Umweltbundesamt/IÖW

2.1 Berichterstattung zur Klima- und Umweltstrategie

Unternehmen sollen über „Konzepte“ zu Umweltbelangen berichten – der Begriff bleibt dabei vage. Weder das CSR-RUG noch die EU-Leitlinien zur nicht-finanziellen oder klimabezogenen Berichterstattung liefern bislang hinreichende Vorgaben für die Berichterstattung über Konzepte. Da solche Konzepte sinnvollerweise in einer Strategie zusammengeführt werden können und eine Umwelt- beziehungsweise Klimastrategie geeignet ist, um alle nachfolgenden Aktivitäten wie Ziele, Maßnahmen und Indikatoren in einen übergeordneten Rahmen einzuordnen, wurde an dieser Stelle analysiert, ob die Unternehmen über eine Klima- beziehungsweise Umweltstrategie berichten. Der Begriff Klima- oder Umweltstrategie hebt zudem hervor, ob das Unternehmen darauf ausgerichtet ist, langfristige Ziele im Klima- und Umweltschutz systematisch zu erreichen.

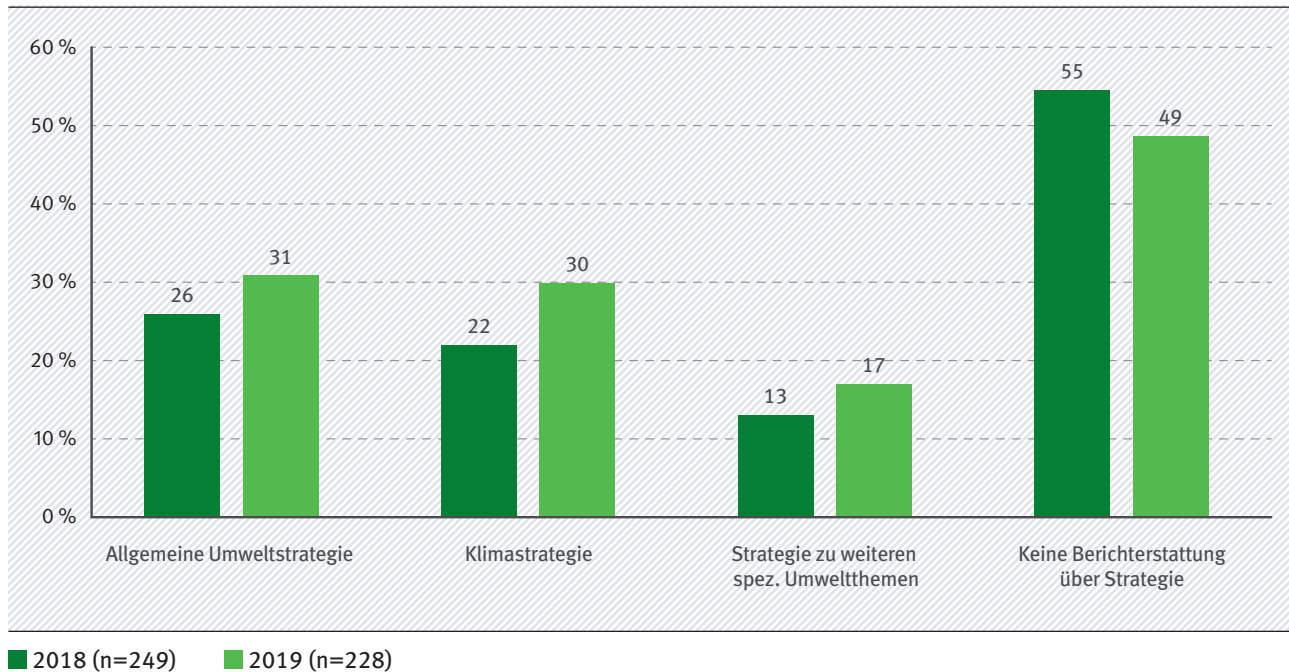
Der Analyse, ob Unternehmen über eine Umwelt- oder Klimastrategie berichten, lag folgendes Verständnis von „Strategie“ zugrunde: Sie ist eindeutig auf das Thema Umweltschutz oder Klimaschutz und Klimaanpassung gerichtet, zentral organisiert und für das gesamte Unternehmen und nicht (nur) standort- oder

segmentbezogen formuliert. Eine Strategie verdeutlicht, wie sich das Unternehmen in Sachen Umweltschutz, Klimaschutz oder auch zur Klimaanpassung ausrichtet. Die NFE wurden daraufhin ausgewertet, ob sie diese Anforderungen erfüllen und nur im positiven Falle als „Strategie vorhanden“ bewerten. Dabei spielte es keine Rolle, ob die Unternehmen dies selbst unter einer Überschrift wie „Strategie“, „Konzept“ oder „Policy“ führen. Als Berichterstattung über Klima- oder Umweltstrategie wurde nicht gewertet, wenn die NFE nur knappe und vage Sätze enthalten, die keine Beurteilung zulassen. Geringe Aussagekraft haben etwa Aussagen wie: „Die Reduktion von Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen ist Bestandteil unserer Unternehmenspolitik“.

Im Jahr 2019 berichten insgesamt **30 % der Unternehmen über eine Klimastrategie**, dies stellt einen deutlichen Anstieg gegenüber dem Berichtsjahr 2018 dar (siehe Abbildung 1). Deutlich überdurchschnittlich berichten die DAX-30-Unternehmen (57 %) sowie Unternehmen der Branchen Transport (78 %), Energieversorgung (57 %), Sonstiges verarbeitendes Gewerbe (46 %) sowie Mischkonzerne (67 %). Nur ein Drittel der Unternehmen der Automobilbranche berichtet über eine Klimastrategie. Unterdurchschnittlich berichten neben den Dienstleistungsbranchen auch die Branchen Elektronik (13 %), Grundstoffindustrie (26 %) und Maschinenbau

Abbildung 1

Wie viele Unternehmen berichten über eine Umwelt- oder Klimastrategie?



Mehrfachnennungen möglich
Auswertung von 477 NFE berichtspflichtiger Unternehmen aus den Jahren 2018 und 2019 (Angaben in Prozent)

Quelle: eigene Darstellung, Umweltbundesamt/IÖW

(27 %). Von den Unternehmen, die Klima als wesentliches Thema angegeben haben, berichten 52 % über eine Klimastrategie.

Über **generelle Umweltstrategien** wird in einer ähnlichen Größenordnung berichtet (31 % insgesamt, 54 % der DAX-30-Unternehmen). Zudem berichten 17 % aller beziehungsweise 32 % der DAX-30-Unternehmen über spezifische Umweltstrategien etwa zu Ressourceneffizienz oder Wasser. Im Gegensatz dazu ist bei 49 % aller Unternehmen weder eine Umwelt- noch eine Klimastrategie zu erkennen. Dieser Wert ist gegenüber 2018 leicht rückläufig.

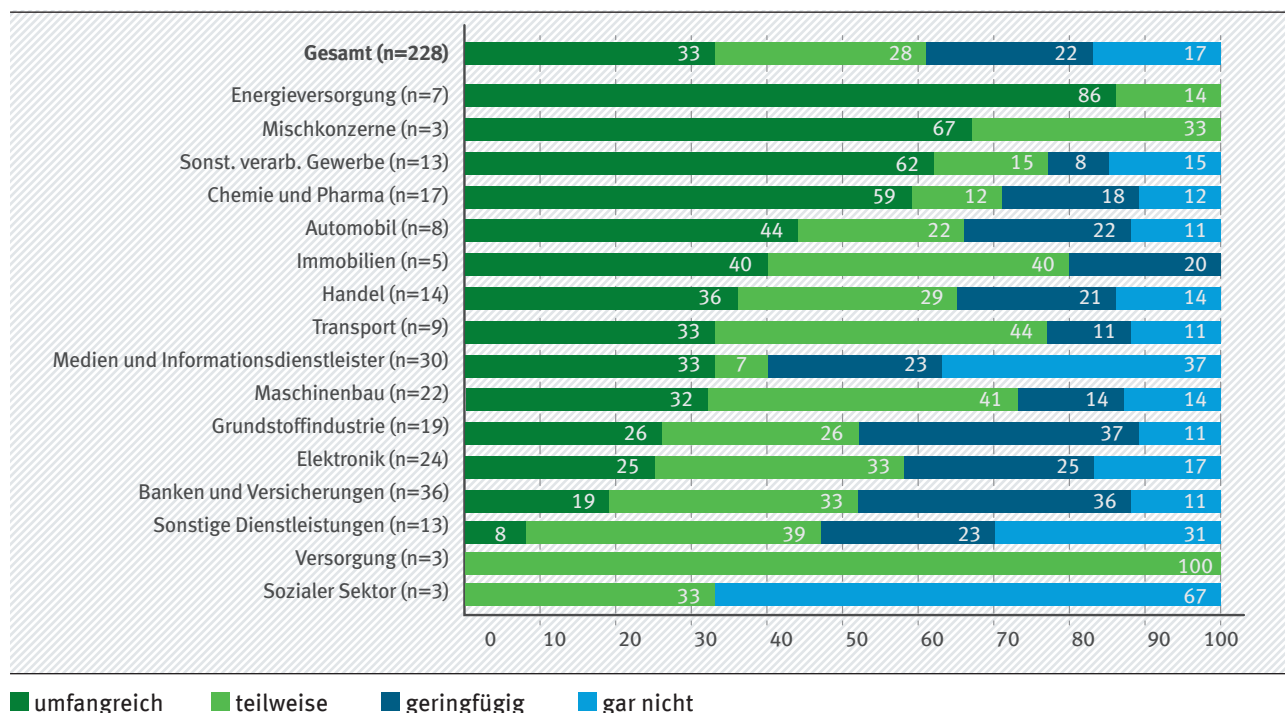
Die Ausführungen zu einer Umwelt- oder Klimastrategie sind qualitativ sehr unterschiedlich. Die Unternehmen liefern überwiegend sehr unklare Formulierungen. Beispiele guter Berichtspraxis umfassen umfangreichere Darstellungen, in denen angestrebte kurz-, mittel- und langfristige Ziele gemeinsam mit passenden Maßnahmen, Indikatoren und dem Stand der Zielerreichung dargestellt werden. Die Bezugnahme auf politische Ziele und/oder eine Kombination aus absoluten und relativen Zielwerten macht das Ambitionsniveau deutlich.

2.2 Berichterstattung zu Klima

Das Thema Klima hat in der Unternehmensberichterstattung in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Dies liegt zum einen an der gesellschaftlichen und politischen Debatte über Klimaschutz, die durch das Pariser Klimaschutzübereinkommen sowie durch die Fridays-for-Future-Bewegung neue Impulse erhalten hat. Zum anderen sind Finanzmarktakteure und die politischen Aktivitäten zu Sustainable Finance entscheidende Treiber für das Thema Klimaberichterstattung. Die EU hat 2019 Leitlinien zur klimabezogenen Berichterstattung veröffentlicht. Diese beziehen die Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) aus dem Jahr 2017 ein, die insbesondere die Erwartungen von Investoren widerspiegeln, über klimabezogene Chancen und Risiken informiert zu werden. Zusätzlich sind neben dem Greenhouse Gas Protocol (GHG Protocol) mit der ISO 14064-1 weitere Standards für die Ermittlung von Treibhausgasemissionen entstanden. Nicht zuletzt erhält das Thema dadurch, dass die Auswirkungen des Klimawandels zunehmend spürbar werden, zusätzliche Aufmerksamkeit und Dringlichkeit.

Abbildung 2

In welchem Umfang berichten Unternehmen über Klima?



Abweichungen zu 100 % aufgrund von Rundungen möglich
Auswertung von 228 NFE berichtspflichtiger Unternehmen des Jahres 2019 (Angaben in Prozent)

Quelle: eigene Darstellung, Umweltbundesamt/IÖW

Umfang der Berichterstattung zu Klima

Zunächst wurde erfasst, wie ausführlich die Unternehmen in ihren NFE auf das Thema Klima eingehen. Dies reicht von keiner Auseinandersetzung über eine geringfügige (wenige Worte bis Sätze) und teilweise (ganze Abschnitte bis zu einer Seite) bis hin zu einer umfangreichen (mehr als eine Seite) Berichterstattung.

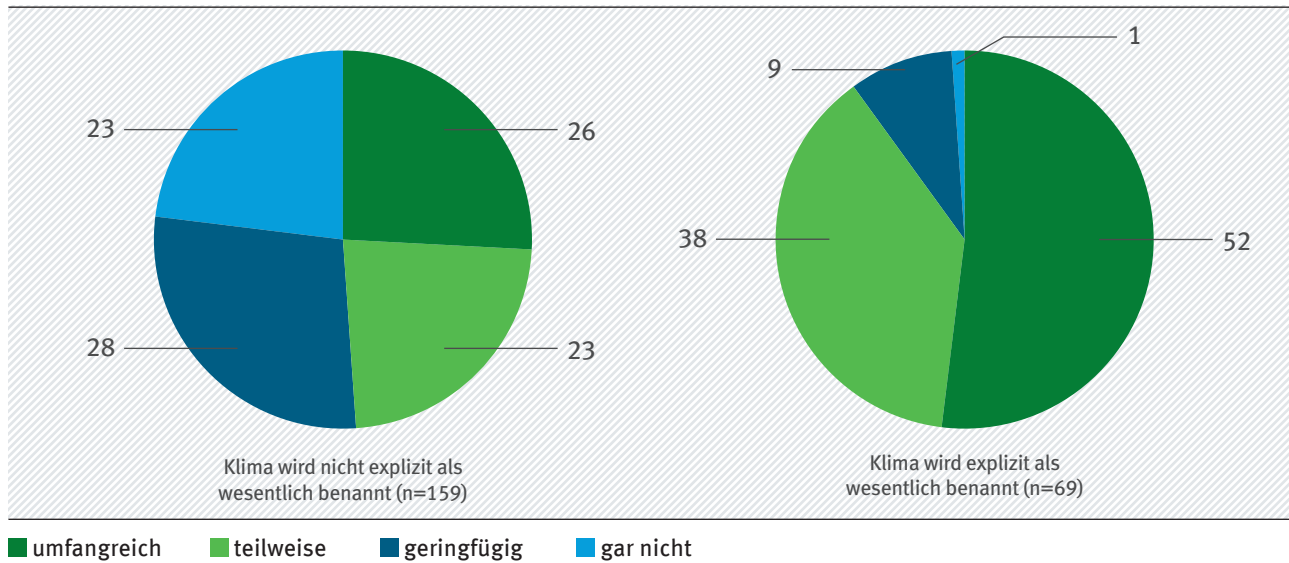
Klima ist das Umweltthema, über das die berichtspflichtigen Unternehmen am meisten berichten (siehe zum Vergleich Abschnitt 2.2). Zudem zeigt sich eine **leichte Zunahme im Umfang der Berichterstattung von 2018 zu 2019**. In den NFE zum Jahr 2019 berichtet ein Drittel (33 %; 2018: 28 %) umfangreich und ein gutes Viertel (28 %; 2018: 25 %) teilweise. Demgegenüber gehen die Anteile derjenigen, die gar nicht (17 %; 2018: 23 %) oder nur geringfügig (22 %; 2018: 25 %) berichten, gegenüber 2018 zurück. Betrachtet man nur die DAX-30-Unternehmen, ergibt sich ein anderes Bild: 61 % der Unternehmen berichten umfangreich, 21 % teilweise, 14 % geringfügig und nur 4 % gar nicht. Generell lässt sich hinsichtlich der **Unternehmensgröße** feststellen, dass kleinere Unternehmen

häufiger nur geringfügig über Klima berichten und mit der zunehmenden Größe der Unternehmen auch die Berichterstattung umfangreicher wird.

In der Klimaberichterstattung sind deutliche **Unterschiede zwischen den Branchen** zu erkennen (siehe Abbildung 2): Berichtspflichtige Energieversorger, Mischkonzerne, Immobilien- und Versorgungsunternehmen berichten alle über Klima, ein Großteil davon umfangreich oder mindestens teilweise. Auch bei den Chemie- und Pharmaunternehmen sowie dem sonstigen verarbeitenden Gewerbe berichten über die Hälfte der Unternehmen umfangreich. Im Mittelfeld liegen Unternehmen der Branchen Automobil, Transport und Maschinenbau, von denen mindestens zwei Drittel umfangreich oder teilweise berichten. Dienstleistungsunternehmen berichten deutlich weniger über Klima: etwa ein Drittel der Medien und Informationsdienstleister sowie der sonstigen Dienstleister informiert nicht über das Thema Klima. Insgesamt ist bei Banken und Versicherungen sowie Grundstoffunternehmen der Anteil an Unternehmen, die nur geringfügig zum Thema Klima berichten, mit über einem Drittel besonders hoch.

Abbildung 3

In welchem Umfang berichten Unternehmen, wenn sie Klima (nicht) explizit als wesentlich benennen?



Auswertung von 228 NFE berichtspflichtiger Unternehmen des Jahres 2019 (Angaben in Prozent)

Quelle: eigene Darstellung, Umweltbundesamt/IÖW

Im Berichtsjahr 2019 benennen nur 69 der 228 untersuchten Unternehmen das **Thema Klima explizit als wesentlich**. Ein Blick auf die Branchen zeigt, dass alle Mischkonzerne sowie Versorgungsunternehmen Klima als wesentlich bewerten, während etwa in den Branchen Automobil nur zwei von neun, Grundstoffindustrie sechs von 19, Transport vier von neun und Energieversorgung vier von sieben Unternehmen das Thema Klima explizit als wesentlich ansehen. Auch wird deutlich: Wer Klima als wesentlich angibt, berichtet umfangreicher darüber als die übrigen Unternehmen (siehe Abbildung 3).

Da Klima im öffentlichen Diskurs eine große Bedeutung einnimmt, ist es erstaunlich, dass der Großteil der Unternehmen das Thema nicht explizit als wesentlich beschreibt. Selbst in energieintensiven Branchen wie Automobil, Grundstoffindustrie oder Elektronik betrachtet ein großer Anteil an Unternehmen Klima nicht als wesentlich und berichtet nur geringfügig oder gar nicht darüber. Hier könnten branchenweite Vorgaben darüber, welche Themen als wesentlich anzusehen sind, Abhilfe schaffen.

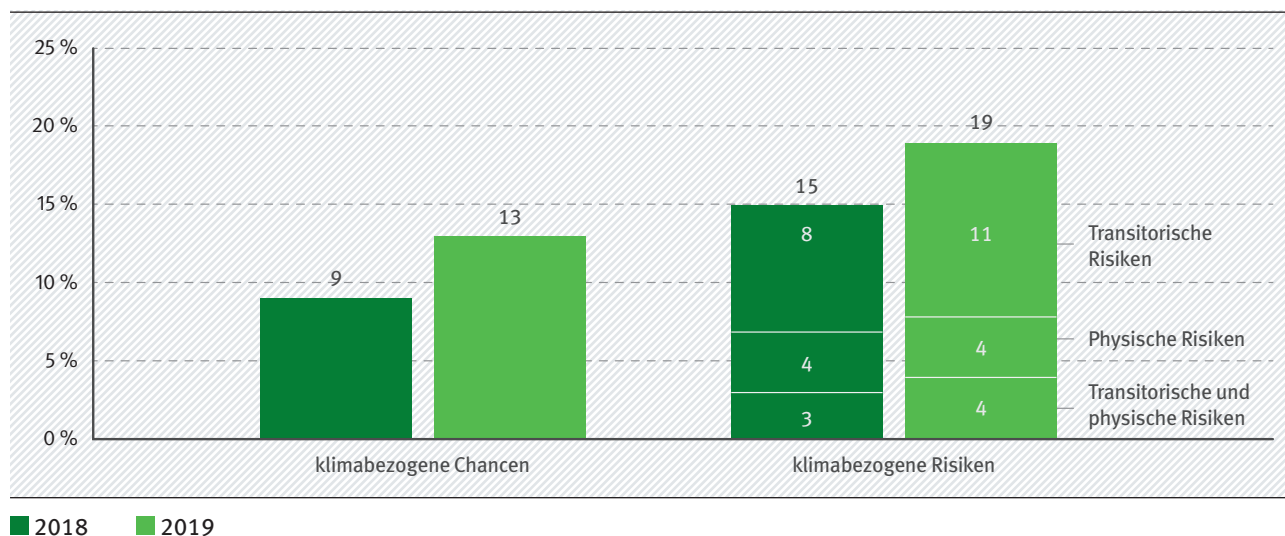
Risiken und Chancen des Klimawandels

Die Auseinandersetzung mit Chancen und Risiken des Klimawandels nimmt in den Empfehlungen der TCFD eine zentrale Rolle ein. Sie ist für Investoren ein wichtiges Thema in der Bewertung von Unternehmen. Unterschieden werden können Risiken, die vom Unternehmen ausgehen (Inside-out) und solchen, die sich für das Unternehmen ergeben (Outside-in). Während die EU-Leitlinien zur klimabezogenen Berichterstattung explizit beide Perspektiven ansprechen, fokussiert die TCFD auf die Outside-in-Perspektive und unterscheidet hierbei einerseits **transitorische Risiken**, also politische, rechtliche, marktliche und technologische Risiken sowie Reputationsrisiken, die sich für ein Unternehmen aus dem Übergang zu einer dekarbonisierten Wirtschaft und Gesellschaft ergeben. Andererseits benennt die TCFD **physische Risiken**, die aus chronischen Klimafolgen wie einem Temperatur- und Meeresspiegelanstieg sowie akuten Risiken aus der zunehmenden Häufigkeit und Frequenz von Extremwetterereignissen wie Stürmen, Starkregen oder Hitzeperioden resultieren.²

² In einem weiteren Forschungsvorhaben des Umweltbundesamtes wurde eine detaillierte Analyse der Berichterstattung zu klimabezogenen Risiken vorgenommen (Loew, T. et al. (2021): Management von Klimarisiken in Unternehmen: Politische Entwicklungen, Konzepte und Berichtspraxis, Dessau: Umweltbundesamt). Im Unterschied zu dieser Studie analysierten Loew et al. dabei sowohl NFE als auch Nachhaltigkeitsberichte und Unternehmensangaben in der CDP-Klimadatenbank. Zudem weicht die Gruppe der betrachteten Unternehmen von dieser Studie ab. So untersuchten Loew et al. die 100 größten deutschen Unternehmen sowie Nachhaltigkeitsberichte von ausgewählten Mittelstandsunternehmen. In ihre Untersuchung gingen 50 NFE ein, darunter 26 von DAX-30-Unternehmen. Sie stellen fest, dass die NFE im Vergleich zu den anderen untersuchten Veröffentlichungen am wenigsten klimabezogene Informationen enthalten.

Abbildung 4

Berichten Unternehmen über klimawandelbezogene Chancen und Risiken und über welche Risiken berichten sie?



Auswertung von 477 NFE berichtspflichtiger Unternehmen aus den Jahren 2018 und 2019 (Angaben in Prozent)

Quelle: eigene Darstellung, Umweltbundesamt/IÖW

Insgesamt **berichtet nur ein kleiner Teil der Unternehmen über klimabezogene Risiken und Chancen**, mit einem leichten Anstieg in 2019: 19 % der NFE enthalten Informationen über klimabezogene Risiken und 13 % über klimabezogene Chancen (siehe Abbildung 4). Mit etwas höheren Prozentanteilen berichten die Branchen Banken und Versicherungen (31 %), Energieversorgung und Elektronik (je 29 %) und Immobilien (20 %).

Alle Unternehmen, die über klimabezogene Risiken berichten, nehmen **die Outside-in-Perspektive** ein, ein Drittel von ihnen beschreibt Risiken zusätzlich aus einer Inside-out-Perspektive. Bei der Risikobetrachtung stehen die **transitorischen Risiken im Vordergrund** (11 % ausschließlich, 4 % in Kombination mit physischen Risiken) (siehe Abbildung 4). Die Darstellungen umfassen regulatorische oder Reputationsrisiken sowie Risiken, die sich durch technologischen Wandel wie den Übergang vom Verbrennungsmotor zur Elektromobilität ergeben. Ausschließlich über physische Risiken berichten hingegen nur 4 %, dabei stehen akute Risiken wie häufiger auftretende Extremwetterereignisse im Vordergrund, während auf chronische Risiken kaum eingegangen wird.

Über **Chancen** im Zusammenhang mit dem Klimawandel wird leicht überdurchschnittlich häufig in den Branchen Automobil, Banken und Versicherungen, Mischkonzerne und Elektronik berichtet. Hier gehen Unternehmen beispielsweise darauf ein, dass sich durch das Angebot energieeffizienter Produkte oder Anlagen ihre Absatzchancen verbessern.

Gute Beispiele der Klimarisikoberichterstattung stellen tabellarisch oder textlich dar, welche Risiken etwa durch die Zunahme von extremen Wetterereignissen auftreten, wie sich dies auf das Unternehmen in Form von Schäden an Gebäuden, Gefahren für Beschäftigte oder Betriebsunterbrechungen auswirken kann und wie das Unternehmen damit umgeht, etwa über Notfallmanagement oder weiteren Analysen zur Betroffenheit von Standorten.

Bei der Beschreibung der Klimarisiken in den NFE ist zumeist **nicht nachvollziehbar, ob diese Risiken als wesentlich eingestuft** werden, da viele Unternehmen die nichtfinanziellen Risiken im Allgemeinen bewerten und nicht für das Thema Klima spezifizieren. Teilweise verweisen die Unternehmen in der NFE unspezifisch auf umfangreiche Risikobetrachtungen in ihren Geschäftsberichten, in denen aber wenig bis gar nichts zu Klimathemen zu finden ist. Vereinzelt zeigen sich auch **Unterschiede zwischen**

der NFE und dem Risikobericht der Unternehmen: So werden nichtfinanzielle Risiken in der NFE als nicht wesentlich bezeichnet, während im Risikobericht auf transitorische Risiken eingegangen wird, die sich durch Veränderungen der Umweltgesetzgebung ergeben und die für das Unternehmen etwa zu Kostensteigerungen, Investitionsbedarf oder zur Stilllegung von Produktionsanlagen führen können. 47 % der Unternehmen, die 2019 über Klimarisiken berichten, schreiben im gleichen Bericht, dass sie alle nichtfinanziellen Risiken als nicht wesentlich erachten.

Bislang finden sich wenige Unternehmen, die ihre Klimaberichterstattung in der NFE an den **Empfehlungen der TCFD** orientieren. Gegenüber sechs im Jahr 2018 stieg die Zahl im Jahr 2019 auf 18 Unternehmen an, darunter acht DAX-30-Unternehmen. Die 18 Unternehmen kommen aus den Branchen Banken und Versicherungen (6), Medien und Informationsdienstleister (3), Energieversorgung (3), Chemie und Pharma (2) sowie je ein Unternehmen der Branchen Immobilien, Automobil, Mischkonzerne und Sonstiges. Zusätzlich schreiben einige Unternehmen in ihren NFE, dass sie sich zukünftig an den TCFD-Empfehlungen orientieren wollen. Nur vier Unternehmen stellen Prozesse zur Risikoermittlung dar und ebenfalls vier Unternehmen setzen Klimaszenarien zur Risikobewertung ein, wie es die TCFD empfiehlt.

In den **Interviews** erläutern die Unternehmen, dass sie finanzielle Schwellenwerte definiert haben, oberhalb derer über Outside-in-Risiken berichtet werde. Nichtfinanzielle und Klimarisiken blieben häufig unterhalb dieser Schwellenwerte. Sie verweisen zudem auf Schwierigkeiten bei der Abschätzung langfristiger Risiken. So sei es etwa schwer einzuschätzen, welches Produktportfolio ein Unternehmen im Jahr 2050 anbieten werde und welche Risiken sich dadurch ergeben. Insbesondere in den Interviews mit Finanzmarktakteuren wird deutlich, dass diese einen großen Bedarf an solchen **zukunftsgerichteten Informationen** haben und hierzu bislang noch zu wenig in den NFE finden.

Dass bislang wenig über Klimawandelrisiken berichtet wird, ergibt sich vor allem aus den **hohen Schwellen für Risiken**, die das CSR-RUG vorgibt. So sind Risiken dann als wesentlich zu betrachten, wenn sie sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die nichtfinanziellen Aspekte haben. Nach Einschätzung der interviewten Prüforganisationen führen zudem die Vorgaben im Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 20 (DRS 20) dazu, dass Unternehmen kaum über klimabezogene Risiken berichten. Insbesondere der kurze Prognosehorizont und die Nettorisikoberichterstattung – dass also Risiken nur berichtet werden sollen, wenn sie auch nach dem Ergreifen von Maßnahmen noch schwerwiegende Auswirkungen haben – führen dazu, dass Unternehmen kaum über klimabezogene Risiken berichten. Hemmend sind insbesondere die

Abbildung 5

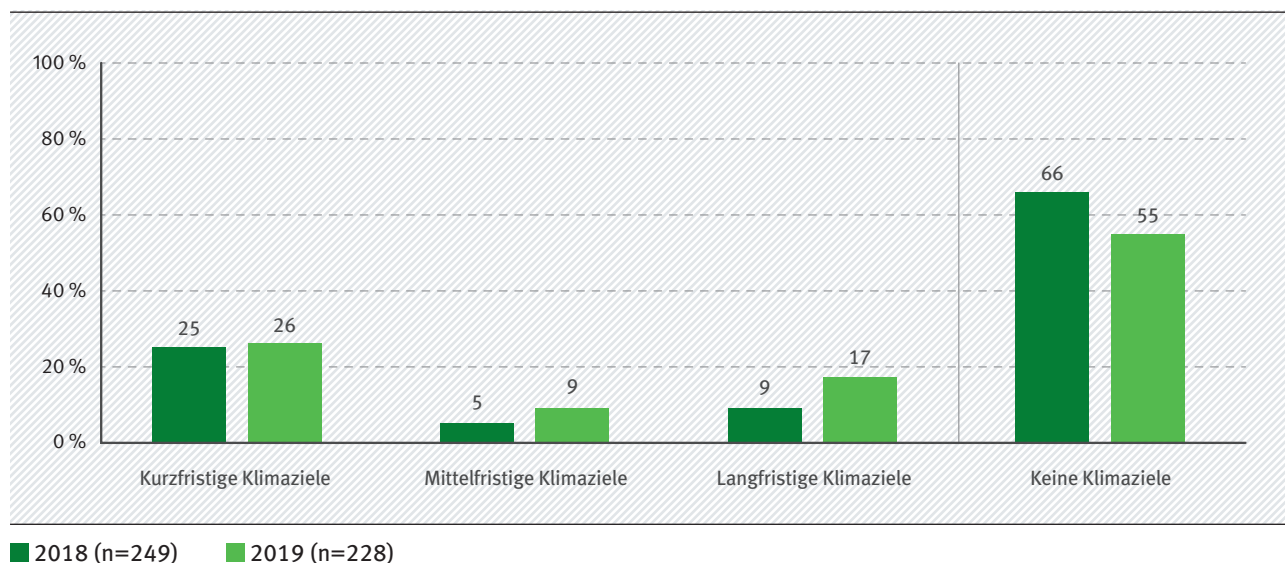
Gute Praxis: Übersichtliche Darstellung zu Klimarisiken und zum Umgang damit (Ausschnitt)

WESENTLICHE RISIKEN	POTENZIELLE WIRKUNG	STRATEGIE UND MANAGEMENT
Vermehrte Extremwetterereignisse und klimabezogene Naturkatastrophen 	Schäden an unseren Gebäuden, Gefährdung der Gesundheit unserer Mitarbeitenden oder Unterbrechung unseres Betriebs. Zurzeit befinden sich 15 % unserer Standorte in Ländern, die innerhalb der nächsten 30 Jahre extremen physischen Risiken durch Klimaveränderungen unterliegen.	Wir integrieren das 2°C-Szenario des IPCC in unsere Strategieentwicklungen. Wir entwickeln konkrete Klimaanpassungsstrategien mittels entsprechender standortübergreifender Arbeitsgruppen.
Verstärkte Reputationsrisiken 	Endkunden und Geschäftspartner erwarten zunehmend ein verstärktes Klima(schutz)engagement von uns. Eine Nichtberücksichtigung der Klimarisiken könnte zu einem Rückgang bei der Zahl der Endkunden und möglichen Geschäftspartner führen.	Aufbauend auf unseren oben genannten Punkten führen wir Klima-Fortbildungen für Schlüsselpositionen durch, damit unser Engagement in unseren Betriebsalltag – sowie auch in die Kommunikation zu Endkunden und Geschäftspartnern im Alltag einfließt.

Quelle: eigene Darstellung, Umweltbundesamt/IÖW – anonymisiert nachgebildet nach realen Berichtsbeispielen

Abbildung 6

Mit welchem Zeithorizont berichten Unternehmen über Klimaziele?



Mehrfachnennungen möglich
Auswertung von 477 NFE berichtspflichtiger Unternehmen aus den Jahren 2018 und 2019 (Angaben in Prozent)

Quelle: eigene Darstellung, Umweltbundesamt/IÖW

zeitlichen Betrachtungsräume: Während die Unternehmen Risiken oft kurzfristig betrachten, treten klimawandelbezogene Risiken vor allem mittel- bis langfristig auf. Wenn – wie in einigen NFE angekündigt – sich zukünftig mehr Unternehmen an der TCFD orientieren, sind bei der Berichterstattung zu Klimarisiken und -chancen Verbesserungen zu erwarten.

Klimaziele

Die Berichterstattung über Klimaziele und darüber, ob und wie diese erreicht werden, verdeutlicht, wie ambitioniert Unternehmen im Klimaschutz sind. Während das CSR-RUG nicht explizit vorgibt, dass Ziele offengelegt werden, sehen die Empfehlungen der TCFD vor, dass Unternehmen über die Ziele und Indikatoren berichten, mit denen sie klimarelevante Risiken und Chancen steuern und messen. In der Untersuchung wurde betrachtet, ob die Unternehmen Klimaziele angeben und auf welchen Zeithorizont sich diese beziehen sowie in welcher Form sie über Klimaziele berichten. Zudem wurde untersucht, inwieweit Unternehmen wissenschaftsbasierte Ziele angeben und über das Ziel Klima- beziehungsweise Treibhausgasneutralität berichten.

Zwar nennen immer mehr Unternehmen Klimaziele, dennoch **gibt über die Hälfte der Unternehmen keine Klimaziele** an (siehe Abbildung 6). Am häufigsten werden kurzfristige Klimaziele (< 5 Jahre) genannt, am zweithäufigsten langfristige (> 10 Jahre) und am seltensten mittelfristige Klimaziele (5 bis 10 Jahre). Einzelne Unternehmen geben Klimaziele für verschiedene Zeiträume an. Insgesamt nennen 23 % der Unternehmen mittel- und/oder langfristige Ziele – ein deutlicher Anstieg gegenüber 2018. Im Vergleich zu Klimazielen berichten mit 37 % etwas weniger Unternehmen über Energieziele. Hier gibt es keine Veränderung gegenüber 2018.

Ein Blick auf die DAX-30-Unternehmen zeigt, dass diese deutlich häufiger über Klimaziele berichten: Im Jahr 2019 nennen 36 % der DAX-30-Unternehmen kurzfristige Klimaziele, 14 % mittelfristige und 54 % langfristige Klimaziele.

Ein Teil der Unternehmen nennt **wissenschaftsbasierte Klimaziele** – von 10 % im Berichtsjahr 2018 steigt der Anteil auf 19 % im Jahr 2019. Bei den DAX-30-Unternehmen liegt der Anteil sogar bei 29 %. Bei diesen Zielen handelt es sich immer um mittel- bis langfristige Ziele, da sie den Vorgaben der Science Based Targetsinitiative (SBTi) folgen. Die SBTi erfordert, dass das Ziel mindestens fünf Jahre

Abbildung 7

Gute Praxis: Übersichtliche Darstellung zu Unternehmenszielen und Zielerreichung am Beispiel Klimaschutz und Energieeffizienz

Thema	Ziel	Indikator	Termin	Status quo 2019	Seite
Klimaschutz und Energieeffizienz					
Emissionen	Senkung der CO ₂ e-Emissionen um 65 % gegenüber dem Basisjahr	Absolute CO ₂ e-Emissionen (Scope 1, 2 und 3)	2025	Vergleich zum Vorjahr: 5 %	
	Senkung der CO ₂ e-Emissionen um 75 % gegenüber dem Basisjahr	Absolute CO ₂ e-Emissionen (Scope 1, 2 und 3)	2030	Vergleich zum Basisjahr: 55 %	
	Klimaneutralität	Absolute CO ₂ e-Emissionen (Scope 1, 2 und 3)	2040		
Energieeffizienz	Steigerung der Energieeffizienz um 40 % in MWh/t im Vergleich zum Basisjahr	Energieeffizienz	2025	Aktuelle Energieeffizienz in MWh/t und prozentuale Angabe	

Quelle: eigene Darstellung, Umweltbundesamt/IÖW – anonymisiert nachgebildet nach realen Berichtsbeispielen

und maximal 15 Jahre ab dem Datum abdecken muss, an dem die Zielvorgabe der SBTi zur Validierung vorgelegt wird.

Die **Qualität der Berichterstattung über Klimaziele weist große Unterschiede** auf. Zahlreiche Unternehmen bleiben sehr vage. Als unzureichend anzusehen sind etwa Formulierungen wie: „Unser Ziel ist eine kontinuierliche Reduktion des Treibhausgasausstoßes.“ Beispiele guter Berichtspraxis sind Darstellungen mit übersichtlichen Tabellen zu Zielen und Zielerreichung, in denen die Ziele mit Terminen und Indikatoren hinterlegt sind, über die eine Zielerreichung gemessen werden kann (siehe Abbildung 7). Andere Unternehmen verorten die Entwicklung ihrer Treibhausgasemissionen im Verhältnis zu den angestrebten Reduktionspfaden und wissenschaftsbasierten Zielen und stellen dies anschaulich in Grafiken dar.

Ein Teil der Unternehmen **strebt Klima- beziehungsweise Treibhausgasneutralität an**. Der Anteil hat sich von 2018 zu 2019 fast verdreifacht und liegt im Berichtsjahr 2019 bei 32 Unternehmen (siehe Abbildung 8), darunter elf DAX-30-Unternehmen. Besonders stark vertreten sind Unternehmen der Branchen Banken und Versicherungen (8) sowie Chemie und

Pharma, Medien und Informationsdienstleister und Sonstiges verarbeitendes Gewerbe (jeweils 4) und Maschinenbau (3). Während sechs Unternehmen angeben, bereits klimaneutral zu sein, streben die meisten (16) dies erst langfristig im Zeitraum 2030 bis 2050 an. Fünf Unternehmen möchten bereits kurzfristig im Zeitraum bis 2022 klimaneutral werden, zwei Unternehmen mittelfristig bis 2025. Drei Unternehmen nennen kein Zieljahr.

Welche Emissionen die Unternehmen einbeziehen, ist dabei sehr unterschiedlich. Elf der 32 Unternehmen, die angeben, klimaneutral werden zu wollen, beziehen in diese Bilanzierungsgrenze Scope-1- und Scope-2-Emissionen³ ein, weitere elf berücksichtigen zusätzlich Scope-3-Emissionen; zwei Unternehmen wollen nur hinsichtlich Scope-1-Emissionen klimaneutral werden. Bei acht Unternehmen ist nicht zu erkennen, welche Emissionen sie einbeziehen.

Insgesamt 72 % der Unternehmen, die sich bereits als klimaneutral bezeichnen oder es werden wollen, berichten über keine Klimastrategie (siehe Abschnitt 2.1), das heißt, es ist **kein strategischer Dekarbonisierungsansatz** zu erkennen. Nur neun Unternehmen machen deutlich, wie sie ihr Klimaziel durch die

³ Scope-1-Emissionen stammen aus Emissionsquellen innerhalb der betrachteten Systemgrenzen, etwa unternehmenseigenen Kraftwerken oder Fahrzeugflotten. Scope-2-Emissionen berücksichtigen die Emissionen aus der Erzeugung der bezogenen Energie. Scope-3-Emissionen sind alle anderen indirekten Emissionen, die aus der Unternehmenstätigkeit resultieren, aber aus Quellen stammen, die nicht unter der Kontrolle des Unternehmens stehen. Hierzu zählen etwa Emissionen, die bei der Extraktion und Produktion von eingesetzten Rohstoffen und Materialien oder bei der Nutzung von verkauften Produkten und Dienstleistungen entstehen.

sukzessive Dekarbonisierung ihres Geschäftsmodells erreichen wollen und legen hierfür einen transparenten Plan vor. In Einzelfällen werden beispielsweise langfristige Ziele und Zwischenziele für alle Scopes benannt und es wird für verschiedene Handlungsbereiche dargestellt, wie diese zur Dekarbonisierung beitragen sollen – etwa für den Ausbau erneuerbarer Energien, den Ausstieg aus fossiler Erzeugung, die Unterstützung von Energieeffizienz bei Kundinnen und Kunden oder CO₂-Abscheidung und -Speicherung. Unklar bleibt bei den meisten Unternehmen, welche Rolle die Treibhausgaskompensation auf dem Weg zur Klimaneutralität spielt, ob Kompensationsmaßnahmen ein Zwischenschritt sind oder ob die Unternehmen dauerhaft Treibhausgasemissionen kompensieren wollen.

Die Berichterstattung über Klimaziele zeigt einige Entwicklungen von 2018 zu 2019. Die interviewten Finanzmarktakteure erwarten insbesondere durch die verstärkte Umsetzung der TCFD-Empfehlungen weitergehende Entwicklungen. Insgesamt können viele Unternehmen ihre Darstellungen noch präzisieren und schärfen.

Klimabezogene Maßnahmen

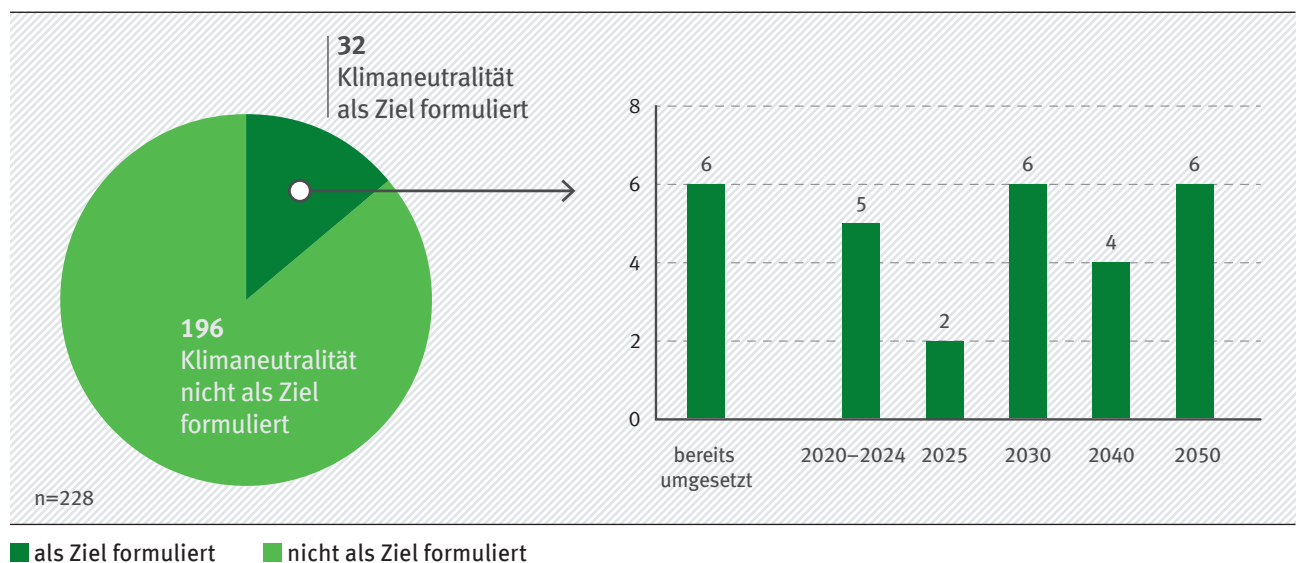
Das CSR-RUG sieht für Umweltbeläge nur sehr eingeschränkt und nicht explizit vor, dass über Maßnahmen zu berichten ist. Maßnahmen setzen Ziele in Handlungen um und sind somit Teil guter Berichterstattung. Erfasst wurde, ob die Unternehmen über relevante Maßnahmen berichten. Als relevant wurden angesehen:

- ▶ Einzelmaßnahmen von weitreichender Bedeutung und Wirkung: z. B. neue Basistechnologien, neue Verfahren
- ▶ Großprojekte: z. B. neuer Standort, neue Strukturmaßnahme
- ▶ Maßnahmenkataloge: gebündelte Darstellung von Einzelmaßnahmen, die in ihrer Summe als relevant erscheinen
- ▶ Strategische Maßnahmen: z. B. neue Standards, neue Märkte, Innovationen, Programme

Neben Klimaschutzmaßnahmen wie Dekarbonisierung, klimafreundlicher Mobilität oder CO₂-Abscheidung wurden auch Klimaanpassungsmaßnahmen wie Begrünung, Entsiegelung, Hitzeschutz der Beschäftigten sowie energiebezogene Maßnahmen wie der Einsatz erneuerbarer Energieträger oder Energieeffizienz erfasst.

Abbildung 8

Benennen Unternehmen Klimaneutralität als Ziel und wann soll Klimaneutralität erreicht sein?



Auswertung von 228 NFE berichtspflichtiger Unternehmen des Jahres 2019 (Angaben in absoluten Werten)

Quelle: eigene Darstellung, Umweltbundesamt/IÖW

Drei Viertel (76 %) der berichtspflichtigen Unternehmen berichten über relevante Maßnahmen zum Themenbereich Klima. Dabei zeigt sich ein leichter Anstieg gegenüber dem Berichtsjahr 2018 (69 %). Bei den DAX-30-Unternehmen liegt der Anteil mit 93 % im Jahr 2019 noch einmal deutlich höher. Dies zeigt: Über Maßnahmen wird deutlich häufiger berichtet als über Klimaziele (45 % im Jahr 2019, siehe vorheriger Abschnitt). Der Fokus der Maßnahmen wurde zwar nicht systematisch ausgewertet, es lässt sich aber feststellen, dass besonders häufig über Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, den vermehrten Bezug von Strom aus erneuerbaren Energien oder den Ausbau des Elektromobilitätsangebots für die Beschäftigten berichtet wird. Über Klimaanpassungsmaßnahmen wird nur vereinzelt berichtet, etwa über Begrünung und Verschattung als Schutz vor Hitze.

Gute Beispiele der Berichtspraxis stellen Maßnahmen in Verbindung mit ihren Wirkungen dar; sie verdeutlichen etwa, wie durch die umgesetzten Maßnahmen der Energieverbrauch oder Treibhausgasausstoß reduziert werden konnte (siehe Abbildung 9). Positiv hervorzuheben sind auch Berichte, die **explizit auf Lücken bei Maßnahmen** in wichtigen Feldern hinweisen, denn sie erhöhen die Transparenz. So berichten einzelne Unternehmen beispielsweise, dass sie Klima als wesentliche Herausforderung zwar identifiziert, aber noch keine Maßnahmen entwickelt haben.

In sehr vielen Fällen ist nicht erkennbar, welchen Beitrag zur Zielerreichung die beschriebenen Maßnahmen leisten oder was konkret gemacht wird. Wenig aussagekräftig sind etwa Aussagen wie: „Um

CO₂ zu reduzieren, wurden PV-Anlagen installiert“ oder „Wir setzen Maßnahmen zu Steigerung der Energieeffizienz um“. Zudem bleibt oft unklar, in welchem Umfang Maßnahmen realisiert werden und ob sie sich auf das gesamte Unternehmen oder nur auf ausgewählte Standorte beziehen. Nur selten ist zu erkennen, wie die dargestellten Maßnahmen im Verhältnis zu den Gesamtauswirkungen des Unternehmens einzuordnen sind. Dies wäre aber eine Voraussetzung, um die Relevanz besser oder überhaupt einschätzen zu können.

Klimabezogene Leistungsindikatoren

Das CSR-RUG gibt vor, bedeutsame Leistungsindikatoren offenzulegen. Leistungsindikatoren sollen die Umwelt- und Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen messbar und vergleichbar machen – sowohl in Bezug auf die Entwicklungen im Jahresvergleich als auch im Vergleich mit anderen Unternehmen der Branche. Sie sind zudem ein wesentliches Element, mit dem Unternehmen messen und darlegen können, ob sie ihre Ziele erreichen. Für Treibhausgasemissionen sieht der GHG Protocol Corporate Standard eine Unterscheidung zwischen direkten und indirekten Emissionen vor, die in drei Scopes abgebildet werden. Untersucht wurde, ob die Unternehmen Indikatoren zu den Themen Klima und Energie in ihren NFE nennen, inwieweit sie sich dabei auf die Scopes des GHG Protocol beziehen, ob sie Indikatoren im Jahresvergleich angeben und ob sie Angaben zur Qualität der Daten machen.

Abbildung 9

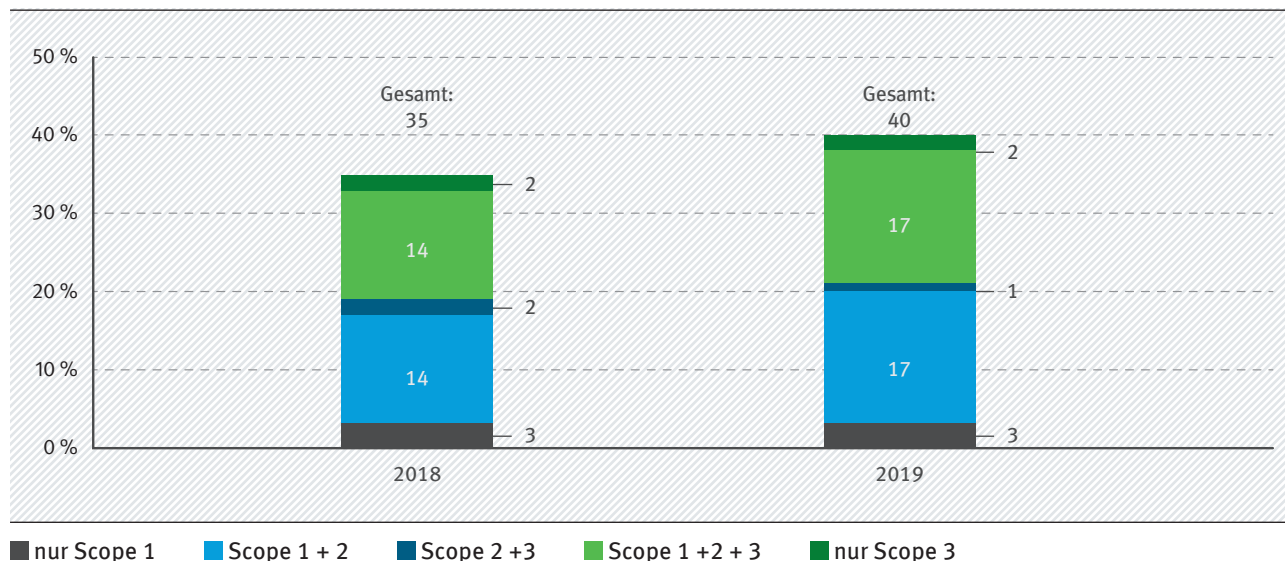
Gute Praxis: Übersichtliche Darstellung von Maßnahmen und ihren Wirkungen (beispielhaft)

Projekte	Ansätze	Wirkungen
Nutzung eigener regenerativer Energien	Hauseigene Photovoltaikanlagen an einzelnen Standorten	Stromproduktion pro Jahr, CO ₂ e-Einsparung in Tonnen pro Jahr
Anteil Ökostrom	Ausweitung des Grünstromanteils am Energiemix um X %	CO ₂ e-Einsparung in Tonnen pro Jahr
Reduzierung des Energieverbrauchs	Energieeffizienzsteigerungen durch LED-Lichtinstallationen, optimierte Rechenzentren und Raumklimatisierungen	CO ₂ e-Einsparung in Tonnen pro Jahr, Reduktion des Strombedarfs pro Jahr in Megawattstunden
Umweltfreundliche Mobilitätsangebote	Ausweitung des Angebots an Jobtickets und Mitarbeiterfahrräder, Ausbau unternehmenseigener Stromtankstellen	Anzahl zusätzlicher Leasing-Fahrräder, Jobtickets, Stromtankstellen

Quelle: eigene Darstellung, Umweltbundesamt/IÖW – anonymisiert nachgebildet nach realen Berichtsbeispielen

Abbildung 10

Über welche Treibhausgasemissionen gemäß GHG Protocol berichten die Unternehmen?



Auswertung von 477 NFE berichtspflichtiger Unternehmen aus den Jahren 2018 und 2019 (Angaben in Prozent)

Quelle: eigene Darstellung, Umweltbundesamt/IÖW

Insgesamt **nennen 58% der Unternehmen Leistungsindikatoren zu Klima**, wobei sich die genannten Indikatoren stark unterscheiden. Etwas mehr als die Hälfte der Unternehmen (52 %) gibt Indikatoren zu absoluten Treibhausgasemissionen an. 40 % aller Unternehmen berichten über Emissionen mit Bezug auf das GHG Protocol und geben den Scope der Emissionen an, dies ist gegenüber 2018 ein Anstieg um fünf Prozentpunkte (siehe Abbildung 10). Jeweils 17 % der Unternehmen berichten im Jahr 2019 über die Summe aus Scope 1 und 2 beziehungsweise aus allen drei Scopes. Wenn über Scope 3 berichtet wird, handelt es sich zumeist um Dienstreisen, Lieferlogistik, Verbrauchsgüter oder Abfall.

Zusätzlich zu den in Abbildung 10 dargestellten Emissionen mit klarer Zuordnung der Scopes geben im Jahr 2019 12 % der Unternehmen absolute Emissionsindikatoren an, für die sowohl der Einzugsbereich als auch der Scope unklar bleiben.

27 % aller Unternehmen geben zum Teil ergänzend zu den absoluten Werten weitere Indikatoren an, darunter sind 14 Unternehmen (6 %), die nur solche Indikatoren, aber keine absoluten Werte nennen. Diese weiteren Indikatoren sind überwiegend **intensitätsbasiert**, benennen also den Ausstoß an Treibhausgasen mit Bezug auf den Output, die Produkte,

den Umsatz oder die Beschäftigten. Vereinzelt wurden in dieser Kategorie auch Indikatoren für einzelne Handlungsbereiche erfasst wie den Geschäftsverkehr der Mitarbeitenden.

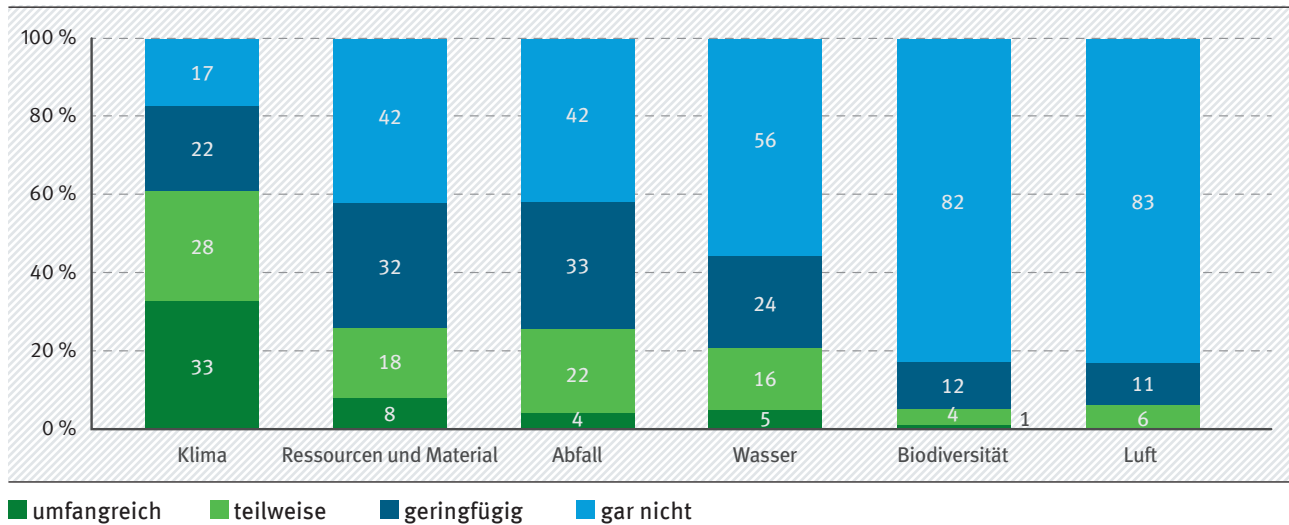
Energieindikatoren geben 58 % der Unternehmen an, fünf Prozentpunkte mehr als 2018. Hierzu zählen zum Beispiel Angaben zum Energieverbrauch nach Energieträgern, dem Anteil von erneuerbaren Energien am Energieverbrauch oder auch intensitätsbasierte Kennzahlen wie Energieeinsatz pro Tonne.

Mit 45 % stellen knapp die Hälfte der Unternehmen klimabezogene Leistungsindikatoren im **Vergleich zu Werten der vergangenen Jahre** dar, wobei die meisten nur einen Vergleich mit dem Vorjahr angeben.

Eine **konsistente Berichterstattung sollte Ziele, Maßnahmen und Indikatoren** in Einklang bringen, sodass die Maßnahmen zu den Zielen beitragen und der Zielerreichungsgrad an Indikatoren abgelesen werden kann. **Über alle drei Elemente berichten 31 % der Unternehmen** und dabei fast ausschließlich zum Klimaschutz, während Klimaanpassung so gut wie keine Rolle spielt. Dabei stellen 15 % der Unternehmen die aktuellen klimabezogenen Leistungsindikatoren ihren Zielen gegenüber, etwas mehr als 2018 (12 %). Die gebündelte Betrachtung zeigt auch: 15 %

Abbildung 11

In welchem Umfang berichten Unternehmen über verschiedene Umweltthemen?



Abweichungen zu 100% aufgrund von Rundungen möglich
Auswertung von 228 NFE berichtspflichtiger Unternehmen des Jahres 2019 (Angaben in Prozent)

Quelle: eigene Darstellung, Umweltbundesamt/IÖW

der Unternehmen berichten weder über Klimaziele noch über Maßnahmen oder Indikatoren und 18% nur über Maßnahmen.

Ein Beispiel guter Berichtspraxis ist die tabellarische Auflistung von Basiswerten, aktuellen Werten und Zielwerten für Emissionen der Scopes 1 bis 3 mit zusätzlicher Erläuterung, inwiefern das Unternehmen den angestrebten Reduktionspfad tatsächlich verfolgt und erreicht.

Im Jahr 2019 machen 16% der Unternehmen **Angaben zur Qualität der berichteten Informationen und Daten** und benennen Unsicherheiten in der Datenerfassung oder -auswertung – ein leichter Anstieg gegenüber 2018 (13%). Hierzu zählen zum Beispiel Angaben zur Datenerfassung beziehungsweise Datenbasis (Zählerdaten, Rechnungsdaten) sowie Angaben darüber, wie mit fehlenden Messdaten umgegangen wird oder wie Daten extrapoliert werden.

Nach Einschätzung der **interviewten Expertinnen und Experten** ist die Datenlage bei Klima und Energie recht gut, da hier Standards vorliegen und klar ist, was mit welchen Indikatoren gemessen werden sollte. Dennoch zeigt die Analyse der NFE, dass auch in diesem vergleichsweise fortgeschrittenen Berichtsthema die Aussagekraft und Vergleichbarkeit in vielen Fällen begrenzt ist.

2.3 Berichterstattung über weitere Umweltthemen

Das CSR-RUG lässt Unternehmen großen Spielraum bei der Festlegung, welche Umweltbelange als wesentlich gelten und damit berichtspflichtig sind. Entsprechend variiert die Berichterstattung zu Umweltthemen stark.

Umfang der Berichterstattung zu Umweltthemen

Im Vergleich zur Klimaberichterstattung fällt die Berichterstattung zu anderen Umweltthemen stark ab. Während nur 17% der untersuchten Berichte gar nicht über Klimathemen berichten (siehe Abschnitt 2.2), fehlt die Berichterstattung über andere Umweltthemen deutlich häufiger: Zu den Themen Ressourcen und Material sowie Abfall berichten jeweils 42% der Unternehmen in 2019 gar nicht, zu Wasser mehr als die Hälfte, zu Biodiversität und Luft machen je über 80% keine Angaben (siehe Abbildung 11). Im Vergleich zu 2018 ist bei allen sonstigen Umweltthemen ein leichter Anstieg im Umfang der Berichterstattung festzustellen. Bei den DAX-30-Unternehmen ist der Anteil, der über sonstige Umweltthemen berichtet, um mindestens zehn Prozentpunkte höher, bei Biodiversität und Luft sogar um 20 Prozentpunkte.

Bei der Berichterstattung über Umweltthemen gibt es deutliche Unterschiede zwischen den Branchen. Überdurchschnittlich berichten hier Unternehmen der Branchen Sonstiges verarbeitendes Gewerbe sowie Chemie und Pharma. Zu anderen Umweltthemen, die aus Sicht der Gesamtbranche durchaus wesentlich sein könnten, berichten die Unternehmen mancher Branchen hingegen gar nicht: Energieversorgung und Handel berichten nicht über Ressourcen und Material; Transport, Energieversorgung und Immobilien berichten nicht über Wasser; die Automobil-Branche, Elektronikunternehmen sowie Banken und Versicherungen berichten nicht über Biodiversität.

Auffällig ist, dass die wenigen Unternehmen, die sich für eine integrierte Berichterstattung entschieden haben, also Lagebericht und nichtfinanzielle Berichterstattung zusammenführen, sich durch eine insgesamt umfangreichere Umweltberichterstattung auszeichnen.

Die Experteninterviews bestätigen den Befund, dass die Berichterstattung zu Umweltthemen mit Ausnahme der Klimaberichterstattung lückenhaft bleibt und dass die einzelnen Themen sehr unterschiedliche Aufmerksamkeit erfahren. So schreiben die interviewten Personen die weitgehend ausbleibende Berichterstattung zu Biodiversität auch der geringen Präsenz im öffentlichen Diskurs sowie einem mangelhaften Bewusstsein für die Relevanz dieses Themas zu. Vor allem die interviewten Finanzmarktakteure weisen darauf hin, dass eine Vergleichbarkeit der Berichte – auch bei anderen Umweltthemen – sehr schwierig herzustellen sei, insbesondere aufgrund großer Unterschiede in der Quantität und Qualität der Berichterstattung. Die Vorgaben der CSR-Berichtspflicht werden hier als nicht konkret genug eingeschätzt. Aus Sicht der Interviewten könnte je nach Branchenrelevanz spezifiziert werden, über welche Umweltthemen verpflichtend berichtet werden muss.

Umweltrisiken und -chancen

Bei der Risikoberichterstattung zu Umweltthemen überwiegt im Berichtsjahr 2019 mit 15 % aller Berichte eine Inside-out-Perspektive, 9 % der Unternehmen bestimmen Risiken Outside-in. Nur 4 % berücksichtigen beide Perspektiven mit Bezug auf Umweltthemen.

Häufig wird nur allgemein ausgedrückt, dass es ökologische Risiken gibt, die Auswirkungen auch auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens haben können. Wenn spezifischere Aussagen vorliegen, betreffen diese zum Beispiel die Themen Wasserknappheit, Wasserverschmutzung, Chemikalienaustritt in Produktionsprozessen oder bei Gefahrguttransporten oder die Folgen der Plastikverteilung in der Umwelt. Selten werden Umweltrisiken als wesentlich benannt.

Manche Unternehmen benennen umweltbezogene Chancen, die durch eine veränderte Einstellung der Kundinnen und Kunden, verschärfte regulatorische Vorgaben und technologischen Fortschritt eintreten können.

Umweltziele

Mit Blick auf Umweltziele wurde ergänzend untersucht, inwieweit die Unternehmen quantitative Ziele angeben, da dies ein entscheidendes Qualitätsmerkmal ist und einen Vergleich zwischen Unternehmen ermöglicht.

Wie Abbildung 12 zeigt, werden Ziele am häufigsten für das Thema Ressourcen und Material berichtet: 22 % aller Unternehmen berichten darüber, aber nur 4 % quantifizieren diese. Häufig werden Ziele nur qualitativ beschrieben, etwa dass „ein verminderter Ressourcenverbrauch“ oder „eine gesteigerte Ressourceneffizienz“ angestrebt werden. Für die Umweltbelange Abfall (16 %) und Wasser (13 %) werden seltener Ziele berichtet und bei den Themen Luft (4 %) und Biodiversität (3 %) finden sich fast gar keine Angaben zu Zielen. Für diese Belange sind die Ziele jeweils zur Hälfte quantitativ und qualitativ. Unter den DAX-30-Unternehmen ist der Anteil derjenigen, die Ziele nennen, je Thema um etwa zehn Prozentpunkte höher.

Auffällig ist, dass die Berichterstattung zum Thema Ressourcen und Material von 2018 auf 2019 um fünf Prozentpunkte zugenommen hat, während es ansonsten kaum Entwicklungen gibt.

Die Darstellung von quantifizierten Zielen in der Umweltberichterstattung ist somit schwach – und das, obwohl 48 % der Unternehmen ein Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 beziehungsweise 50 % ein Energiemanagementsystem nach ISO 50001 führen (siehe Abschnitt 4.5) und somit quantifizierte Umwelt- oder Energieziele haben müssten. Es gibt jedoch einige Beispiele guter Berichtspraxis, die sich vor allem dadurch auszeichnen, dass die Unternehmen sich für ihre Ziele Zeithorizonte vornehmen, Basisjahre nennen und auch den Grad der Zielerreichung gegenüber dem Vorjahresbericht angeben, zumeist tabellarisch.

Insbesondere für Finanzmarktakeure ist die Konkretisierung von Zielen wichtig, denn ansonsten sind auch Maßnahmen und Leistungsindikatoren nur eingeschränkt aussagekräftig. Interviewpartnerinnen und -partner aus dem Finanzbereich betonten auch den zukunftsorientierten Charakter von Zielen, der in vielen Berichten noch fehle. Es zeigt sich, dass die Vorgaben und Empfehlungen der CSR-Berichtspflicht nicht ausreichen, um eine aussagekräftige Berichterstattung über Umweltziele in der Breite zu erwirken. Hier können konkretere Vorgaben hilfreich sein.

Umweltbezogene Maßnahmen

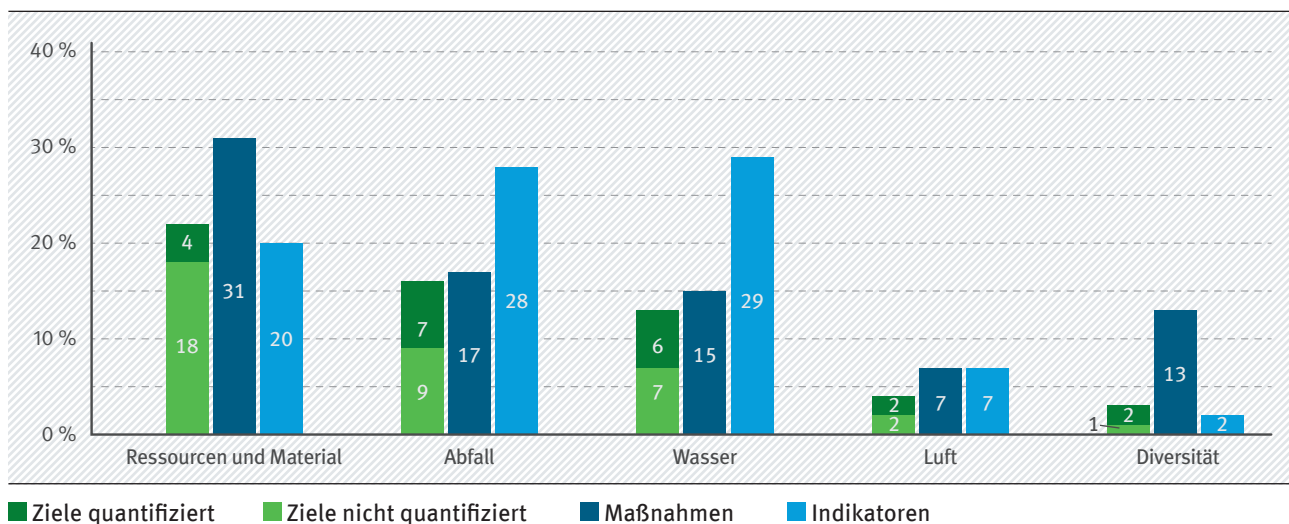
In der Untersuchung der Berichte zeigt sich, dass über Maßnahmen zu den weiteren Umweltthemen zwar häufiger als über Ziele, aber auch nur vereinzelt berichtet wird (siehe Abbildung 12). Am häufigsten wird über Maßnahmen zum Thema Ressourcen und Material berichtet, nämlich von 31 % der Unternehmen. Die DAX-30-Unternehmen berichten zu allen Umweltthemen etwa zehn Prozentpunkte häufiger über Maßnahmen. Von 2018 auf 2019 nimmt die Berichterstattung über Maßnahmen zu Umweltbelangen im Schnitt um zwei bis drei Prozentpunkte zu. Einen größeren Sprung gibt es bei Ressourcen und Material sowie Biodiversität (jeweils fünf Prozentpunkte).

Zum Thema Biodiversität berichten 5 % der Unternehmen über Maßnahmen am Standort wie die Errichtung von Blumenwiesen oder die Begrünung auf dem Betriebsgelände. Über Maßnahmen abseits des Standorts wie das Mitwirken oder die Entwicklung von Förderprogrammen für Artenvielfalt berichten 8 %.

Bei den sonstigen Umweltthemen überwiegen in der Analyse Beispiele schlechter Berichtspraxis. Häufig werden nur punktuelle Maßnahmen dargestellt, die durch fehlenden Bezug zu Zielen und zur Strategie hinsichtlich ihrer Relevanz für die Umweltleistung des Unternehmens oder dessen Geschäftsentwicklung nicht eingeordnet werden können.

Abbildung 12

Wie viele Unternehmen berichten bei den Umweltthemen über Ziele, Maßnahmen und Indikatoren?



Auswertung von 228 NFE berichtspflichtiger Unternehmen des Jahres 2019 (Angaben in Prozent)

Quelle: eigene Darstellung, Umweltbundesamt/IÖW

Abbildung 13

Gute Praxis: Zusammenschau von Zielen, Leistungsindikatoren, Maßnahmen und Bewertung (Ausschnitt)

Themenfeld	SDG-Bezug	Ausgangspunkt 2014	Unser Ziel 2020	Status 2018	Geplante Maßnahmen 2019	Bewertung
Wasser		Start der Überprüfungen der Wasserqualität und Veröffentlichung der Ergebnisse	90 % unserer Lieferanten halten die Wasserrichtlinien ein	Compliance-Anteil bei den Lieferanten liegt bei 65 %	Engagement-Gespräche mit den Lieferanten	Richtung stimmt noch nicht, verstärkte Anstrengung nötig

Quelle: eigene Darstellung, Umweltbundesamt/IÖW – anonymisiert nachgebildet nach realen Berichtsbeispielen

Umweltbezogene Leistungsindikatoren

Auch bei Leistungsindikatoren zeigen sich große Unterschiede zwischen den untersuchten Umweltthemen (siehe Abbildung 12). Indikatoren werden in 2019 am häufigsten zum Thema Wasser angegeben: Ein Drittel der Berichte gibt Kennzahlen an und ein Viertel vergleicht diese mit den Vorjahren. Von allen Unternehmen, die Leistungsindikatoren zu Wasser angeben, berichten 90 % über den Wasserverbrauch. Es folgen Indikatoren zu Abwasser (25 %) und Wasserverschmutzung (12 %). Ähnlich häufig finden sich in den Berichten Leistungsindikatoren zu Abfall. Das könnte damit in Zusammenhang stehen, dass viele Unternehmen durch abfallrechtliche Vorgaben bereits standardmäßig Daten erheben. Zum Thema Ressourcen und Material berichten 20 % der Unternehmen über Leistungsindikatoren und 13 % geben Jahresvergleiche an. Unter den DAX-30-Unternehmen nennen 25 % Indikatoren zu Ressourcen und Material. Wie auch bei den Zielen und Maßnahmen schneiden die Umweltthemen Luft und Biodiversität als Schlusslichter der Berichterstattung ab: Lediglich 7 % beziehungsweise 2 % der Berichte enthalten Leistungsindikatoren. Der Anteil der DAX-30-Unternehmen, die Indikatoren zu Luft angeben, liegt mit 25 % deutlich über dem Durchschnitt. Aber: Keines der DAX-30-Unternehmen berichtet über Leistungsindikatoren zu Biodiversität.

Beispiele guter Berichtspraxis stellen Leistungsindikatoren in Zusammenhang mit Zielen im Jahresvergleich dar. Manche Berichte erklären Leistungsindikatoren narrativ, sodass sie besser in die übergeordneten Strategien und Konzepte eingeordnet werden können. Dort, wo Leistungsindikatoren fehlen – etwa zur Biodiversität – ist es ein Zeichen guter Berichtspraxis, dennoch über Herausforderungen zu berichten und nächste Schritte darzulegen (siehe Abbildung 13).

Indikatoren sind zentraler Bestandteil guter Berichtspraxis. Zu den Umweltbelangen liegen Indikatoren noch nicht in hinreichender Quantität und Qualität vor. In Experteninterviews insbesondere mit Finanzakteuren wird vor allem auf die fehlende Vergleichbarkeit hingewiesen, die sich aus der Heterogenität der Berichte ergibt. Sie wünschen sich eine Standardisierung von zentralen Leistungsindikatoren. Eine bessere Auffächerung von Leistungsindikatoren in branchenübergreifende, branchenbezogene und auch unternehmensspezifische Indikatoren, wie sie eine Task-Force der European Financial Reporting Advisory Group⁴ vorgeschlagen hat, würde ebenfalls die Nutzbarkeit der Daten erhöhen.

Leistungsindikatoren sollten auch als transformationsrelevant verstanden werden: Sie sind nicht nur als Aussagen über die Vergangenheit von Interesse, sondern sollen im Zusammenhang mit Zielen, Maßnahmen und Strategie ein Bild von der Zukunftsorientierung des Unternehmens bieten. Diese Funktion erfüllen sie bislang noch zu wenig.

⁴ European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) Project Task Force on preparatory work for the elaboration of possible EU non-financial reporting standards: Proposals for a relevant and dynamic EU sustainability reporting standardsetting, Final Report, February 2021

3

Lieferketten-Reporting mit Fokus Umwelt

Unternehmen tragen eine Mitverantwortung für die Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf die menschenrechtlichen, sozialen und ökologischen Bedingungen in den vor- oder nachgelagerten Stufen ihrer Wertschöpfungskette.¹ Nicht zuletzt mit Lieferkettengesetzen soll dieser Dimension der Unternehmensverantwortung regulatorischer Nachdruck verliehen werden. Auch in der europäischen CSR-Richtlinie wird Verantwortung für die Lieferkette in den Erwägungsgründen benannt. Bei der Bestimmung wesentlicher Risiken sind auch solche zu berücksichtigen, die sich aus den Geschäftsbeziehungen des Unternehmens ergeben.



3.1 Umfang, Art und Ort der Informationen zu Lieferketten

Möchte man überprüfen, ob das Thema Lieferkette einen relevanten Stellenwert in der Berichterstattung einnimmt, so kann als Indikator dienen, ob diesem Thema ein Kapitel oder wenigstens ein Abschnitt in der NFE gewidmet wird. Daher wurden in der Erhebung entsprechende Stellen erfasst, die mit „Lieferkette“, „Menschenrechte in der Lieferkette“ oder ähnlich betitelt sind. Auch Kapitelüberschriften wie „Menschenrechte“ und solche, die sich implizit auf die Lieferkette beziehen, wurden berücksichtigt, etwa „Nachhaltige Beschaffung“, „Einkauf“ oder „Inanspruchnahme von natürlichen Ressourcen“.

¹ Die Untersuchung hat sich auf vorgelagerte Stufen der Wertschöpfungskette konzentriert. Daher steht in diesem Kapitel der Begriff Lieferkette im Mittelpunkt.

Da sich die Häufigkeiten zwischen den beiden Jahren nicht wesentlich unterscheiden, sind in Tabelle 3 die Zahlen für 2019 angegeben. Das Ergebnis zeigt, dass das Thema am häufigsten unter der Überschrift „Menschenrechte“ zu finden ist und dass knapp 86 % der Berichte mindestens einen Themenabschnitt mit Lieferkettenbezug enthalten. Die DAX-30-Unternehmen liegen bei der Häufigkeit der Kapitel zu „Menschenrechten“ und „Lieferkette“ um 8 beziehungsweise 10 % über dem Durchschnitt. In Einzelfällen ist aufgefallen, dass im selben Dokument, jedoch außerhalb der NFE, umfangreich und detailliert über die Themen Lieferkette und Menschenrechte berichtet wurde. Umgekehrt besagt die Existenz eines thematisch ausgewiesenen Textabschnitts noch lange nicht, dass das Thema darin hinreichend ausführlich und sachgemäß behandelt wird. Daher wurden auch alle Berichte ermittelt, die gar **keine oder nur sehr geringfügige Informationen zur Lieferkette** enthalten – unabhängig davon, ob es eigene Kapitel dazu gibt oder nicht. Im Jahr 2019 sind es 36 % der Unternehmen, die gar nicht oder nur sehr geringfügig über Lieferkettenbelange berichten. Immerhin hat sich dieser Anteil gegenüber 2018 leicht (um 3 %) verringert.

3.2 Lieferkettentransparenz

Um die Bedeutung von Umwelt- und Sozialbelangen in der Lieferkette eines Unternehmens einschätzen zu können, ist es zunächst erforderlich, ein realistisches Bild von den Lieferketten des betreffenden Unternehmens zu bekommen. Inwieweit die Berichte die Lieferketten eines Unternehmens transparent machen, ist in der Erhebung daran bemessen worden, ob Informationen über die Lieferkettenstruktur, über Hochrisiko-Lieferketten und über Vorlieferanten gegeben werden.

In Bezug auf alle drei Aspekte gibt es keinen nennenswerten Unterschied zwischen 2018 und 2019. Am häufigsten, in 46 % der Berichte zum Jahr 2019, werden Informationen über die **Lieferkettenstruktur** gegeben: Darstellung der wichtigsten Produktgruppen, Wertschöpfungsstufen und relevantesten Wertschöpfungsländer oder -regionen je Wertschöpfungsstufe. Gezählt wurde hier nur, wer mindestens die Anzahl oder die Verortung der Lieferanten beschrieben hat. Angaben zur Lieferkettenstruktur machen besonders viele Unternehmen in den Branchen Versorgung (100 %), Sonstiges verarbeitendes Gewerbe (92 %) und Energieversorgung (86 %). Besonders wenige Angaben gibt es – wie zu erwarten – in den Branchen Sonstige Dienstleistungen (23 %), Sozialer

Tabelle 3

Gibt es gesonderte Kapitel zu Lieferkette und Menschenrechten?

	Häufigkeit (bezogen auf alle Berichte)	Häufigkeit (DAX-30-Unternehmen)
Eigenes Kapitel „Menschenrechte“*	67 %	75 %
Eigenes Kapitel „Lieferkette“*	25 %	32 %
Eigenes Kapitel „Menschenrechte in der Lieferkette“*	4 %	4 %
Eigenes Kapitel mit anderer Bezeichnung*	28 %	36 %
Berichte, die mindestens ein solches Kapitel enthalten	86 %	86 %
Berichte, die kein eigenes Kapitel zum Thema enthalten	14 %	14 %
Berichte ohne oder mit nur sehr geringfügigen Informationen zur Lieferkette	36 %	18 %
	n=228	n=28

* Wie die Prozentzahlen zeigen, kommen in manchen Berichten mehrere der unterschiedenen Kapitelkategorien vor. Auswertung von 228 NFE berichtspflichtiger Unternehmen des Jahres 2019 (Angaben in Prozent)

Quelle: eigene Darstellung, Umweltbundesamt/IÖW

Sektor und Banken und Versicherungen (beide 33 %). Allerdings informiert auch in der Elektronikbranche, die von umfangreichen internationalen Lieferketten abhängig ist, nur knapp ein Drittel der Unternehmen über ihre Lieferkettenstruktur (29 %).

Aufgrund der Länge und Verflochtenheit vieler Lieferketten gehört zur Lieferkettentransparenz auch die Berichterstattung zu **Vorlieferanten**. Um berücksichtigt zu werden, müssen die Informationen *spezifisch* zu Vorlieferanten angegeben sein, also nicht Lieferanten und Sublieferanten zusammenfassen. Im Durchschnitt aller Unternehmen gibt es in 9 % der Fälle Angaben zu Vorlieferanten. Während in den Branchen Sonstiges verarbeitendes Gewerbe (39 %), Maschinenbau und Automobil (beide 22 %) deutlich überdurchschnittliche Anteile bestehen, gibt es eine ganze Reihe von Branchen, in denen dazu gar keine Angaben gemacht werden.

Lieferketteninformationen, die bei der Erhebung als **Hochrisiko**-Informationen eingeordnet wurden, umfassen Angaben zu Konfliktmineralien wie Tantal, Zinn, Gold und Wolfram sowie zu weiteren, insbesondere mit ökologischen Risiken verbundenen Rohstoffen wie bestimmte Holzarten. Auch Negativverklärungen, also etwa Aussagen, dass keine Konfliktmineralien bezogen werden, wurden bei der Erhebung berücksichtigt. Insgesamt machen 24 % der Unternehmen Angaben zu Hochrisiko-Aspekten in den Lieferketten. Mit 67 % stechen die beiden Branchen Mischkonzerne und Automobil heraus, gefolgt von Elektronik mit 58 %.

Tabelle 4 zeigt, dass die DAX-30-Unternehmen bei der Berichterstattung über Lieferkettenstrukturen, Vorlieferanten und insbesondere bei Informationen zu Hochrisiko-Lieferketten über dem Durchschnitt liegen.

Das Gesamtbild ergibt eine weitgehend selektive Lieferkettentransparenz unter den berichtspflichtigen Unternehmen. Zum einen zeugen große **Informationslücken in der Breite** von einer durchgehenden Intransparenz in Bezug auf die drei untersuchten Aspekte Lieferkettenstruktur, Hochrisiko-Lieferketten und Vorlieferanten. Zum anderen besteht zwischen den Unternehmen, die Informationen über ihre Lieferkette bereitstellen, eine **große Uneinheitlichkeit der Angaben**. Beispielsweise die Herausstellung der Lieferanten mit signifikantem Umsatz, eine namentliche Nennung von Schlüssellieferanten, eine Aufschlüsselung von Lieferantengruppen nach Geschäftsbereichen oder eine Verteilung der bezogenen Güter auf die wichtigsten Beschaffungsländer – solche Basisinformationen zur Beschaffungssituation eines Unternehmens sind uneinheitlich und nicht durchgängig zu finden. **Übersichtsabbildungen zur Lieferkette** werden nur in Ausnahmefällen so verwendet, dass gehaltvolle Informationen zu Größenordnungen, Verhältnissen und Veränderungen in der Lieferkette erkennbar werden. Ohne Basisinformationen zur Beschaffenheit der Lieferketten eines Unternehmens wird der Wert von Angaben zu sozialen und ökologischen Problem- und Handlungsbereichen (dazu Abschnitte 3.3 und 3.4) deutlich geschmälert.

Tabelle 4

Wie stellen Unternehmen Transparenz über ihre Lieferketten her?

Aspekt der Lieferkettentransparenz	Häufigkeit (bezogen auf alle Berichte)	Häufigkeit (DAX-30-Unternehmen)
Es gibt Informationen über die Lieferkettenstruktur	46 %	50 %
Es gibt Informationen zu Vorlieferanten (>Tier 1)	9 %	11 %
Es gibt Informationen zu Hochrisiko-Lieferketten	24 %	46 %
	n=228	n=28

Mehrfachnennungen möglich
Auswertung von 228 NFE berichtspflichtiger Unternehmen des Jahres 2019 (Angaben in Prozent)

Quelle: eigene Darstellung, Umweltbundesamt/IÖW

3.3 Umweltbelange in der Lieferkette

In den Leitlinien zur klimabezogenen Berichterstattung empfiehlt die EU-Kommission Unternehmen, über ihre klimabedingten Risiken, Abhängigkeiten und Chancen in der gesamten Wertschöpfungskette zu berichten. Mit Verweis auf die entsprechende TCFD-Empfehlung gibt es dort zudem – ausdrücklich für die gesamte Wertschöpfungskette – die **konkretisierende Empfehlung**, die wesentlichen **klimabedingten Risiken** kurz-, mittel- und langfristig zu ermitteln sowie die zugrundeliegenden Annahmen und die Prozesse zur Priorisierung der Risiken offenzulegen.² Zu anderen umweltbezogenen Lieferketteninformationen macht die **CSR-Richtlinie keine konkreten Vorgaben**.

In der Erhebung wurden alle Informationen zu Umweltthemen im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Lieferkette erfasst. Eine Differenzierung nach Umfang und Qualität erfolgte nicht. Die Bandbreite solcher Informationen reicht von einfachen allgemeinen Hinweisen auf Umweltbelange bis hin zu einer ausführlichen Darstellung eines spezifischen Umweltaspekts. Durchschnittlich haben 24 % aller Unternehmen **Angaben zu Umweltbelangen in der Lieferkette** gemacht. Die einzige Branche, in der ein hoher Anteil der Unternehmen solche Informationen bereitstellt, ist mit 61 % das Sonstige verarbeitende Gewerbe, gefolgt von Handel sowie Chemie und Pharma (beide 40 %). Speziell Informationen zu **umweltbezogenen Risiken in der Lieferkette** haben gerade einmal 4 % der Unternehmen bereitgestellt. Bei den DAX-30-Unternehmen sind es 13 %.

Die geringen Zahlen zu Umwelttrisiken sind weiter zu relativieren durch die Tatsache, dass bei diesen Fällen auch oberflächliche Formulierungen enthalten sind wie: „In speziellen Lieferketten sind wir mit besonderen Umwelt- und Sozialrisiken konfrontiert“ oder „Die Risiken des Klimawandels betreffen auch unsere Lieferketten“. Gleichwohl sind in **Einzelfällen durchaus informative Angaben** zu Umwelttrisiken in der Lieferkette zu finden. Etwa erläutert ein Unternehmen ein konkretes Risikobeispiel mit quantitativen Angaben zu relevanten Größen wie Preisen, dem

Risikofaktor und dem geschätzten monetären Wert des spezifischen Klimarisikos. Auch ein Unternehmen, das auf mehrere spezifische Umweltrisiken (Klima, Wasser, Biodiversität) eingeht, stellt einen positiven Ausnahmefall dar.

Dass Umweltbelange und speziell Umweltrisiken in der Lieferkette bislang in der CSR-Berichterstattung praktisch kaum eine Rolle spielen, erklärt sich schon dadurch, dass die CSR-Richtlinie die Behandlung nichtfinanzieller Risiken in der Lieferkette unter einen sehr hohen Wesentlichkeitsvorbehalt stellt. Es kommt also darauf an, die Einschätzung der Wesentlichkeit von Risiken nicht gänzlich den Unternehmen zu überlassen, sondern **klare Bemessungskriterien für die ökologische Wesentlichkeit** vorzugeben.

3.4 Maßnahmen des Lieferkettenmanagements

Um einschätzen zu können, ob und wie sich ein Unternehmen darum bemüht, soziale und ökologische Probleme in seinen Lieferketten anzugehen, sind Informationen zu Aktivitäten und Maßnahmen eines nachhaltigkeitsorientierten Lieferkettenmanagements notwendig. Anhaltspunkte, wie dies ausgestaltet werden könnte, gibt die EU-Kommission für die Klimaberichterstattung – allerdings nur mit dem vagen Hinweis, dass das Engagement für Klimabelange in der Wertschöpfungskette und der Austausch mit Partnern beschrieben werden sollten.³

Tabelle 5 zeigt acht Handlungsbereiche eines nachhaltigkeitsorientierten Lieferkettenmanagements, die in der Berichterstattung der Unternehmen genannt werden und hier als Kategorien zur Auswertung herangezogen werden.

Das am häufigsten genannte Instrument – der **Lieferantenkodex** – wird in den Berichten auch als Code of Conduct oder Richtlinien für Lieferanten bezeichnet. Manchmal wird auch auf ein Lieferantenhandbuch verwiesen oder darauf, dass die Unternehmensstandards Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen mit den Lieferanten seien. Dabei wurden sowohl

² siehe dort S. 18f.

³ siehe dort S. 16

Tabelle 5

Über welche Maßnahmen eines nachhaltigkeitsorientierten Lieferkettenmanagements wird berichtet?

Maßnahmen gruppiert (Reihenfolge nach Häufigkeit)	Häufigkeit (bezogen auf alle Berichte)	Häufigkeit (DAX-30-Unternehmen zum Vergleich)
Lieferantenkodizes	64 %	79 %
Lieferantenaudits und -bewertungen	61 %	79 %
Ziele	34 %	36 %
Umgang mit Non-Compliance	33 %	57 %
Konzepte des Lieferantenmanagements	15 %	29 %
Risikobewertung	15 %	32 %
Mitwirkung an Brancheninitiativen	11 %	25 %
Lieferantenschulungen	7 %	25 %
Sonstige Maßnahmen und Aktivitäten	44 %	71 %
Berichte, die Informationen zum nachhaltigkeitsorientierten Lieferkettenmanagement enthalten	79 %	89 %
Berichte, die keine Informationen zum nachhaltigkeitsorientierten Lieferkettenmanagement enthalten	21 %	11 %
	n=228	n=28

Mehrfachnennungen möglich
Auswertung von 228 NFE berichtspflichtiger Unternehmen des Jahres 2019 (Angaben in Prozent)

Quelle: eigene Darstellung, Umweltbundesamt/IÖW

Fälle berücksichtigt, in denen der Kodex streng für alle Lieferanten durchgesetzt wird („für Lieferanten verpflichtender Verhaltenskodex“) als auch Fälle, in denen der Kodex weniger streng gehandhabt wird („dass Lieferanten nach Möglichkeit unseren Verhaltenskodex einhalten“). Rund 64 % aller Unternehmen thematisieren einen Lieferantenkodex. Diejenigen Unternehmen, die überhaupt Angaben über ein nachhaltigkeitsorientiertes Lieferkettenmanagement machen, führen zu rund 80 % einen Lieferantenkodex an. Alle Unternehmen der Branchen Energieversorgung und Versorgung nennen einen Lieferantenkodex; aber auch in anderen relevanten Branchen, vor allem in den Industriebranchen, ist der Anteil hoch.

Unter **Lieferantenaudits und -bewertungen** wurden alle Angaben zu Audits und anderen Instrumenten zur Bewertung und zur Auswahl von Lieferanten gefasst. Eine entscheidende Trennlinie machte für die Erhebung das Kriterium „nachhaltigkeitsorientiert“ aus. Das heißt: Solche Audits und Instrumente, die nur eine Qualitätsbewertung von Lieferanten zum Gegenstand haben, nicht aber ausdrücklich soziale und/oder ökologische Kriterien beinhalten, wurden nicht berücksichtigt. Nicht berücksichtigt wurden ferner Angaben dazu, dass eine Einführung beabsichtigt oder geplant sei.

Auch die **Berichterstattung über Ziele** ist für die Einschätzung des Lieferkettenmanagements eines Unternehmens ein wichtiger Indikator. Erfasst wurden alle sachlich relevanten Zielformulierungen. Daher sind auf der einen Seite sehr vage Formulierungen von Vorhaben für die Zukunft enthalten wie: „Die Abdeckung durch den Kodex soll ausgeweitet werden“. Auf der anderen Seite werden lieferantenbezogene Ziele und zugehörige

Maßnahmen konkret benannt, etwa: „kontinuierliche Bewertung von X % der Lieferanten (gemessen am Einkaufsvolumen) nach Umwelt- und Sozialstandards“.

Wie ernst es Unternehmen mit der Nachhaltigkeitsorientierung ihres Lieferkettenmanagements nehmen, lässt sich auch daran ablesen, wie sie in Fällen handeln, in denen Lieferanten ihre sozialen und ökologischen Standards nicht einhalten. Daher steht die Berichterstattung über den **Umgang mit Non-Compliance** meistens in Zusammenhang mit den Maßnahmen Lieferantenkodex und Lieferantenaudits und -bewertungen. Die Behauptung von Konsequenzen im Falle eines Verstoßes gegen den Lieferantenkodex wie die Ablehnung, Verwarnung oder Sperrung eines Lieferanten ist allerdings nur der Beginn einer aussagekräftigen Berichterstattung zu diesem Thema. Darüber hinausgehende, gar quantitative Angaben zur Schwere und Größenordnung der Lieferantenverstöße oder zu einzelnen Konsequenzen, etwa aufgeschlüsselt nach Ländern oder Jahren, finden sich nur in Einzelfällen. Etwas häufiger wird über Verfahren zum Melden von Verstößen berichtet, die im direkten Zusammenhang mit der Lieferkette stehen.

Nochmal deutlich weniger Unternehmen berichten über die vier übrigen Maßnahmen: Konzepte des Lieferantenmanagements (15 %), Risikobewertung (15 %), Mitwirkung an Brancheninitiativen (11 %) und Lieferantenschulungen (7 %). Als **Konzepte des Lieferantenmanagements** wurden solche Angaben gefasst, die allgemein oder übergeordnet das Lieferantenmanagement beschreiben. Darunter fallen Prozesse, Programme und andere Ansätze für das Lieferantenmanagement, etwa mit der Bezugnahme auf bestimmte Umwelt- und Sozialstandards, wie auch die Darstellung eines expliziten Lieferantenmanagementsystems oder -programms.

Unter Maßnahmen der **Risikobewertung** fallen lieferkettenbezogene Bewertungen von Nachhaltigkeitsrisiken, also Angaben sowohl zu einem einzelnen Bewertungsinstrument als auch zu umfassenden Risikobewertungen. Im Ergebnis finden sich Informationen über Verfahren von der allgemeinen Nennung einer Risikoanalyse bis hin zu differenzierten Darstellungen von Risikoarten, Prozessschritten und Ergebnissen. Auch Nennungen von Tools wie Fragebögen und IT-basierten Lösungen sowie von Zuständigkeiten, beteiligten Akteuren und Kooperationen

im Zusammenhang mit nachhaltigkeitsorientierten Risikobewertungen bei Lieferanten sind enthalten. Dabei beziehen sich die Angaben häufig allgemein auf Nachhaltigkeitsrisiken, also nicht speziell auf Umweltrisiken. Die Risiken werden als solche in diesem Zusammenhang nicht explizit benannt oder erläutert. Daraus erklärt sich die größere Häufigkeit der Nennung allgemeiner Nachhaltigkeitsrisiken (15 %) im Vergleich zu den lieferkettenbezogenen Umweltrisiken (4 %, siehe Abschnitt 3.3).

Die aktuelle Berichtspraxis enthält auch Informationen über die **Mitwirkung an Brancheninitiativen** zur Förderung von Nachhaltigkeitsbelangen in der Lieferkette. Die bloße Nennung von Mitgliedschaften sagt allerdings nichts darüber aus, in welcher Form und in welchem Ausmaß sich ein Unternehmen in solche Brancheninitiativen einbringt. Als Mindestanforderung wurden daher nur solche Formulierungen berücksichtigt, die wenigstens auf eine aktive Mitwirkung hindeuten. Nur in manchen Fällen wird durch entsprechende Erläuterungen deutlich, worin das Engagement des Unternehmens in der jeweiligen Initiative konkret besteht. Dem gegenüber stehen Formulierungen zum allgemeinen Engagement des Unternehmens in entsprechenden Initiativen, ohne dieses konkret zu erklären. Die Branche, in der relativ viele Unternehmen Angaben zu ihrer Mitwirkung in Brancheninitiativen machen, ist das Sonstige verarbeitende Gewerbe (39 %).

Schließlich nennt eine kleine Gruppe von Unternehmen (7 %) das Instrument der **Lieferantenschulungen**. Damit sind nur Schulungsangebote für Lieferanten gemeint, nicht aber Schulungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem Einkauf zum Umgang mit Lieferanten. Eine auffällige Häufung der Angaben zu Lieferantenschulungen ist in den Branchen Automobil (33 %) und Sonstiges verarbeitendes Gewerbe (31 %) festzustellen.

3.5 Beispiele guter Praxis und Fazit

Vorbildliche Einzelfälle demonstrieren, dass Unternehmen durchaus in der Lage sind, relevante Lieferkettenbelange umfassend und transparent darzustellen. Ein Beispiel guter Praxis ist ein Bericht mit (quantitativen) Angaben zu Fortschritten bei der Bewertung von Lieferanten, zu aggregierten Ergebnissen, etwa zu Emissionssenkungen, und zu aussagekräftigen Klimazielen bei den Lieferanten (Anteil mit Science Based Targets). Ein anderes gutes Beispiel ist die detaillierte Erläuterung des konkreten Problembereichs Mineralien aus Konfliktländern unter Nennung der spezifischen Unternehmenspolitik, relevanter Rohstoffgruppen und Beschaffungsländer sowie des praktischen Umgangs damit in Form der eingesetzten Verfahren und Instrumente. Ein weiteres Unternehmen stellt für Sozialaudits dar, wie viele Audits bei wie vielen Lieferanten (Tier 1) und (Haupt-) Vorlieferanten (Tier 2) durchgeführt wurden, wie die Ergebnisse der Bewertungen ausfielen (gestuft in fünf Rating-Levels), wie hoch der Anteil der bestanden und durchgefallenen Lieferanten ausfiel und kommentiert dies mit Informationen zu Handlungskonsequenzen und Zielen für das Folgejahr. Zudem

veranschaulicht das Unternehmen diese Informationen mit einer Übersichtstabelle (siehe Abbildung 14), die alle Daten im Vierjahresvergleich enthält. Für die Aussagekraft von Informationen über Audits ist entscheidend, dass deutlich gemacht wird, was genau die Prüfgrundlage für die Audits ist und welche Anforderungen gestellt werden.

Solche Informationen können sicherlich nicht alle Unternehmen bereitstellen, weil sie die dafür notwendigen Instrumente und Prozesse nicht implementiert haben. Aber für die Branchen, in denen die Umweltauswirkungen in vorgelagerten Wertschöpfungsstufen wesentlich sind, sollte die Berichtspflicht zumindest dafür sorgen, dass ersichtlich wird, welche Stärken, Schwächen und Lücken im Lieferkettenmanagement des betreffenden Unternehmens hinsichtlich ökologischer Herausforderungen bestehen. Stattdessen finden sich zum Teil Ausflüchte mit dem Hinweis auf den eingeschränkten Einfluss in der Lieferkette oder einseitige Darstellungen, die nur Kosten- und Qualitätsaspekte betreffen. Solange die Berichtspflicht (auch) zu solchen Ergebnissen führt, hat sie das Ziel, Transparenz über die nachhaltigkeitsrelevanten Aspekte in den Lieferketten zu schaffen, noch nicht erreicht.

Abbildung 14

Gute Praxis: Tabellarische Darstellung einer Audit-Performance über mehrere Jahre

Lieferanten (T1) Vorlieferanten (T2) Bewertungen	2019		2018		2017		2016	
	T1	T2	T1	T2	T1	T2	T1	T2
A (bestanden)	81	16	85	15	57	14	37	3
B+ (bestanden)	150	30	123	25	161	27	157	15
B- (bestanden)	131	43	119	36	86	31	73	11
C (nicht bestanden)	13	5	18	2	27	13	22	3
D (nicht bestanden)	7	0	7	1	3	5	2	
Gesamtzahl der Audits	382	94	352	79	334	90	291	32
Quote bestanden (in %)	94	91	93	92	91	84	89	90

Quelle: eigene Darstellung, Umweltbundesamt/IÖW – anonymisiert nachgebildet nach realen Berichtsbeispielen

4

Faktoren einer guten Berichterstattung

Die unverbindlichen Leitlinien der EU-Kommission für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen aus dem Jahr 2017 benennen sechs wesentliche Grundsätze für eine gute nichtfinanzielle Berichterstattung. Die Berichterstattung soll

1. wesentlich,
2. den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, ausgewogen und verständlich,
3. umfassend aber prägnant,
4. strategisch und zukunftsorientiert,
5. auf die Interessenträger ausgerichtet sowie
6. konsistent und kohärent sein.

Einige dieser Anforderungen sind als Faktoren einer guten Berichterstattung in dieser Studie untersucht worden: Wesentlichkeit, die Darstellung zeitlicher Zusammenhänge, Kontextualisierung und Narrativ sowie Angaben zu einer nachhaltigkeitsbezogenen



Governance (siehe Abschnitte 4.1 bis 4.4). Neben solchen Faktoren, die sich auf die Inhalte und die Darstellungsweise der Berichterstattung beziehen, hängt eine gute Berichterstattung von weiteren Faktoren ab, etwa von den genutzten Managementsystemen und Rahmenwerken oder den Rahmenbedingungen für die Berichtsgrenzen und die externe Prüfung (siehe Abschnitte 4.5 bis 4.8).

Ein Grundsatz der Berichterstattung nach dem CSR-RUG ist das Prinzip „comply or explain“. Die Auswertung der Berichte hat allerdings zu keinem systematischen Bild geführt. Allein in Entsprechenserklärungen nach dem DNK haben sich explizite

Angaben dazu gefunden. Dabei wird häufig eine Standardformulierung verwendet wie: „In dieser DNK-Erklärung wurde nach dem Comply-or-explain-Prinzip zu den nachfolgend aufgeführten GRI-Indikatoren berichtet.“ Des Weiteren finden sich Textstellen, bei denen im Zusammenhang mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex auf den Grundsatz „comply or explain“ verwiesen wird. Unter Bezugnahme auf das CSR-RUG sind nur in wenigen Einzelfällen Textstellen zu finden, bei denen explizit eine Angabe zu diesem Prinzip gemacht wird.

4.1 Wesentlichkeit

Die CSR-Richtlinie und das CSR-RUG nennen **Umweltbelange** als eine von fünf Kategorien möglicher nichtfinanzieller Themen für die CSR-Berichterstattung. Ob sie in der Praxis als **wesentlich** eingestuft und somit in die Berichterstattung aufgenommen werden, hängt von den Vorgaben der Berichtspflicht und deren Umsetzung durch die Unternehmen ab. Das CSR-RUG fordert Angaben zu nichtfinanziellen Themen, die mindestens auch das **Kriterium der Geschäftsrelevanz** erfüllen müssen („für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft ... erforderlich“). Damit etwa Gewässerschutz zu einem berichtspflichtigen Thema wird, reicht es nach der Formulierung im Gesetz streng genommen nicht aus, dass die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ein hohes Risiko für den Gewässerschutz darstellt – solange nicht umgekehrt auch der betriebene oder unterlassene Gewässerschutz finanzielle Konsequenzen für das Unternehmen hat oder haben kann. Folglich sind nach dem CSR-RUG nur Informationen zu berichten, die auch aus finanzieller Sicht wesentlich sind. Im Folgenden wird daher dargestellt, zu welchen Ergebnissen diese einschränkende Vorgabe in der Berichterstattung über Umweltthemen geführt hat.

Das aus der Nachhaltigkeitsberichterstattung und insbesondere den GRI-Standards stammende Verfahren zur Bestimmung der wesentlichen Berichtsthemen ist die **Wesentlichkeitsanalyse**. Rund zwei Drittel der Unternehmen geben an, eine solche durchgeführt zu haben. Über die Methodik, die der Wesentlichkeitsanalyse zugrunde liegt, erfährt man hingegen wenig. Nur in Einzelfällen findet sich eine detaillierte

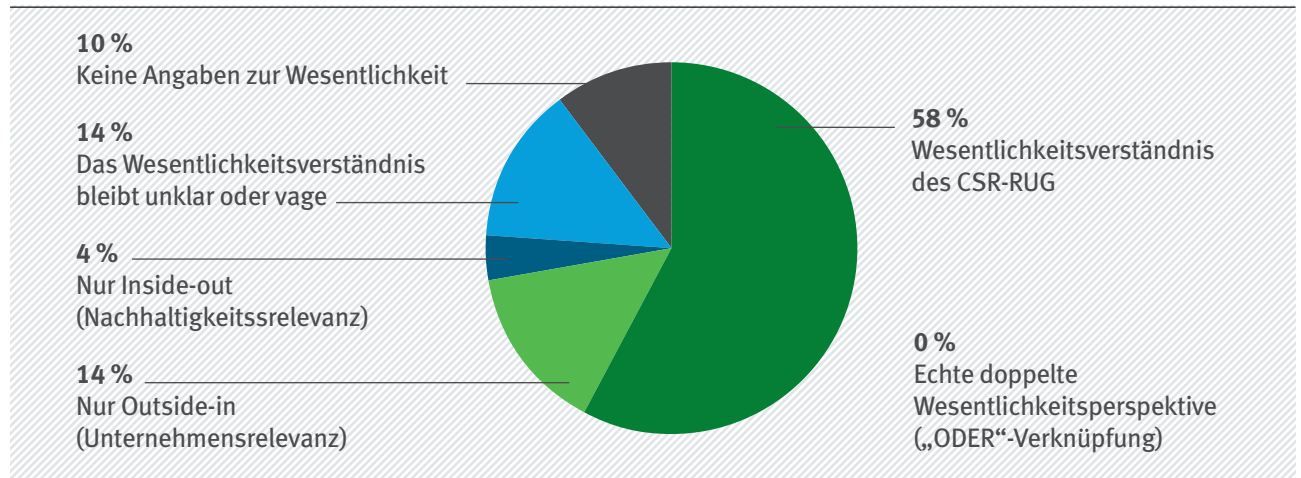
Erläuterung der **methodischen Vorgehensweise** bei der Wesentlichkeitsanalyse unter Angabe der verwendeten Instrumente und Informationsquellen sowie der Verfahrensschritte und des Bewertungssystems. Welche Anspruchsgruppen dabei einbezogen wurden, geben etwa 40 % der Unternehmen an. Fast 90 % davon bleiben allerdings vage, ein Drittel bezieht sich nur auf den internen Abstimmungsprozess zwischen Vorstand, Betriebsrat und Abteilungen wie Einkauf, Personal, Produktmanagement oder Investor Relations. In nur knapp 5 % der Berichte finden sich konkretere Angaben zur Einbeziehung von Anspruchsgruppen in die Wesentlichkeitsanalyse. Auf welche Art und Weise die Anspruchsgruppen einbezogen wurden, gibt knapp ein Drittel der Unternehmen an – und einigermaßen konkret tun dies nur etwa 10 %. „Konkret“ bedeutet dabei etwa, dass angegeben wird, welche Methode der Einbindung verwendet wurde oder was mit den Ergebnissen des Austauschs geschehen ist.

Die beiden Dimensionen, die dem **Wesentlichkeitsverständnis** der CSR-Richtlinie und eingeschränkt auch dem CSR-RUG zugrunde liegen, werden als „Outside-in“ und „Inside-out“ bezeichnet: Mit „Outside-in“ ist gemeint, dass nichtfinanzielle Belange wie Umweltthemen von Relevanz für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens sein können; „Inside-out“ bezeichnet in umgekehrter Richtung, dass die Geschäftstätigkeit des Unternehmens (potenzielle) Auswirkungen etwa auf die Umwelt haben kann. Eine doppelte Wesentlichkeitsperspektive bedeutet, dass beide Perspektiven zu berücksichtigen sind und die Wesentlichkeit in einer Perspektive ausreicht, um ein Thema als berichtspflichtig einzustufen (Unternehmensrelevanz *oder* Nachhaltigkeitsrelevanz). Das CSR-RUG legt dies jedoch restriktiver aus und verlangt, dass eine Wesentlichkeit in beiden Perspektiven gleichzeitig gegeben sein muss (Unternehmensrelevanz *und* Nachhaltigkeitsrelevanz).

Mehr als die Hälfte der Unternehmen bezieht sich auf das **Wesentlichkeitsverständnis des CSR-RUG**. Nur in zwei Berichten aus dem Jahr 2018 gibt es Formulierungen, die auf das Verständnis der echten doppelten Wesentlichkeit hindeuten. Darüber hinaus beschreiben rund 15 % der Unternehmen ihr Wesentlichkeitsverständnis nur einseitig nach dem Kriterium der Unternehmensrelevanz – drei Viertel davon ergänzen dieses Verständnis um das

Abbildung 15

Welche Unterschiede bestehen im Wesentlichkeitsverständnis?



Auswertung von 228 NFE berichtspflichtiger Unternehmen des Jahres 2019 (Angaben in Prozent)

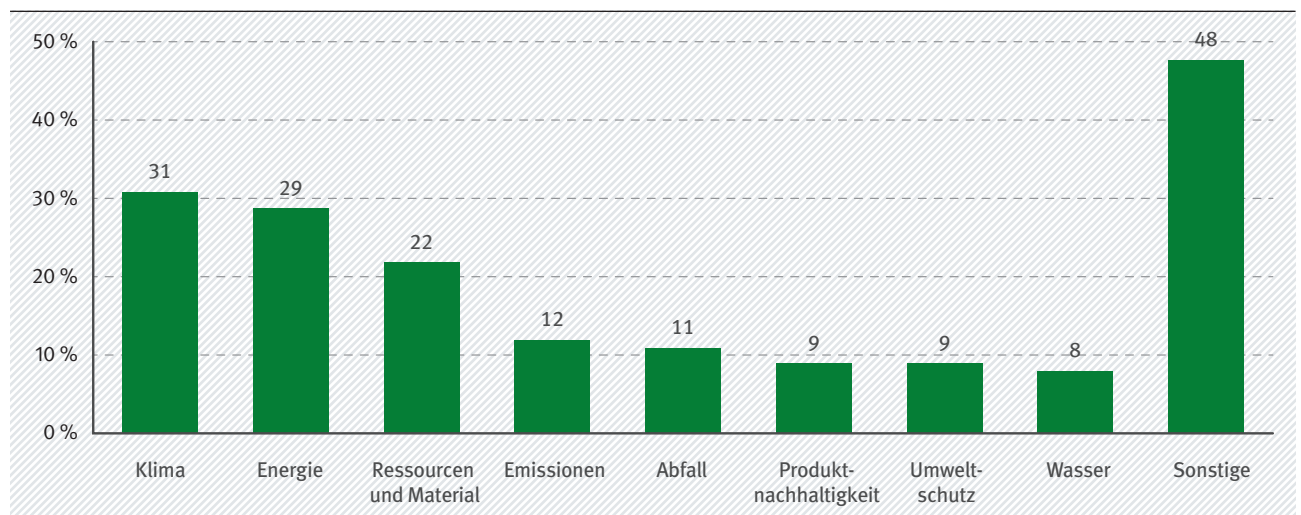
Quelle: eigene Darstellung, Umweltbundesamt/IÖW

Kriterium der Stakeholder-Relevanz. Unter den wenigen Unternehmen, die eine reine Inside-out-Perspektive darstellen, berücksichtigt mehr als die Hälfte zusätzlich das Kriterium der Stakeholder-Relevanz und bezieht sich damit auf das Wesentlichkeitsverständnis von GRI. Bei 14 % der Berichte bleibt das Wesentlichkeitsverständnis vage oder unklar. Wenige gute Beispiele gehen explizit auf die Unterschiede im Wesentlichkeitsverständnis von GRI und CSR-RUG ein und stellen dar, inwiefern sie beiden Verständnissen gerecht werden.

Als ihre wesentlichen Berichtsthemen geben die Unternehmen auch eine Reihe verschiedener Umweltthemen an (siehe Abbildung 16). Am häufigsten werden Klima (31 %), Energie (29 %), Ressourcen und Material (22 %) sowie Emissionen (12 %) als wesentliche Berichtsthemen ausgewiesen. Auffällig ist zudem, dass Produktnachhaltigkeit sowie Umweltschutz als übergeordnete Beschreibung noch relativ häufig genannt werden. Die wichtigen Umweltthemen Biodiversität und Kreislaufwirtschaft, die in der EU-Taxonomie einen zentralen Stellenwert haben, werden in nicht einmal 5 % der

Abbildung 16

Welche Umweltthemen benennen Unternehmen als wesentlich?



Mehrfachnennungen möglich
Auswertung von 228 NFE berichtspflichtiger Unternehmen des Jahres 2019 (Angaben in Prozent)

Quelle: eigene Darstellung, Umweltbundesamt/IÖW

Fälle genannt und fallen daher unter „Sonstige“. Auch Wasser wird nur in 8 % der Berichte als wesentlich eingestuft. Mit weniger als 8 % fallen auch Umweltthemen wie Logistik, Mobilität und Transport; verantwortungsvolle Beschaffung; sowie Sustainable Finance unter „Sonstige“.

In der **Gesamtbetrachtung** wird deutlich: Das Wesentlichkeitsverständnis der CSR-Richtlinie, das im CSR-RUG sehr eng als Schnittmenge zwischen der Inside-out- und Outside-in-Perspektive gedeutet wird, führt tendenziell zu einer stark **wirtschaftlichen Betrachtung** nichtfinanzieller Themen. Der aktuell bestehende Interpretationsspielraum und das daraus resultierende uneinheitliche Verständnis ziehen Unterschiede in den Wesentlichkeitsbewertungen und damit in den Berichtsinhalten nach sich. Auch dem prominenten Klimathema würde in der Berichterstattung vermutlich eine noch größere Wesentlichkeit zugesprochen, wenn allein eine Inside-out-Relevanz ausreichen würde, um es zu einem berichtspflichtigen Thema zu machen.

Die Experteninterviews haben Hinweise auf eine positive Wirkung der Berichtspflicht gegeben, da insbesondere Klimarisiken über das nichtfinanzielle Risikomanagement mehr Aufmerksamkeit in den ökonomischen Kernbereichen einiger Unternehmen erlangt haben. Doch unter dem finanziell verengten Wesentlichkeitsverständnis bleibt die Gefahr, dass weiterhin vornehmlich eine **Kurzfristperspektive** eingenommen wird.

Daher braucht es zunächst ein eindeutiges Verständnis **von Wesentlichkeit**, das die Inside-out-Perspektive klar und verbindlich einbezieht und damit den Gegenstand der Berichtspflicht ausweitet. Dabei sollte Beliebigkeit reduziert und deutlich gemacht werden, was wesentliche Themen konkret ausmacht. Leitlinien, Checklisten und Handreichungen können insbesondere den Neuberichterstellern Unterstützung und Orientierung für die Umsetzung geben. Aus Sicht der interviewten Unternehmen ist selbst ein **verbindlicher Standard**, der wesentliche Themen definiert und für die Berichterstattung vorschreibt, eher eine Hilfe als eine Belastung, sofern er branchenspezifisch differenziert ist, regelmäßig angepasst wird, zwischen zwingenden und optionalen Angaben unterscheidet sowie transparent und partizipativ entwickelt wird.

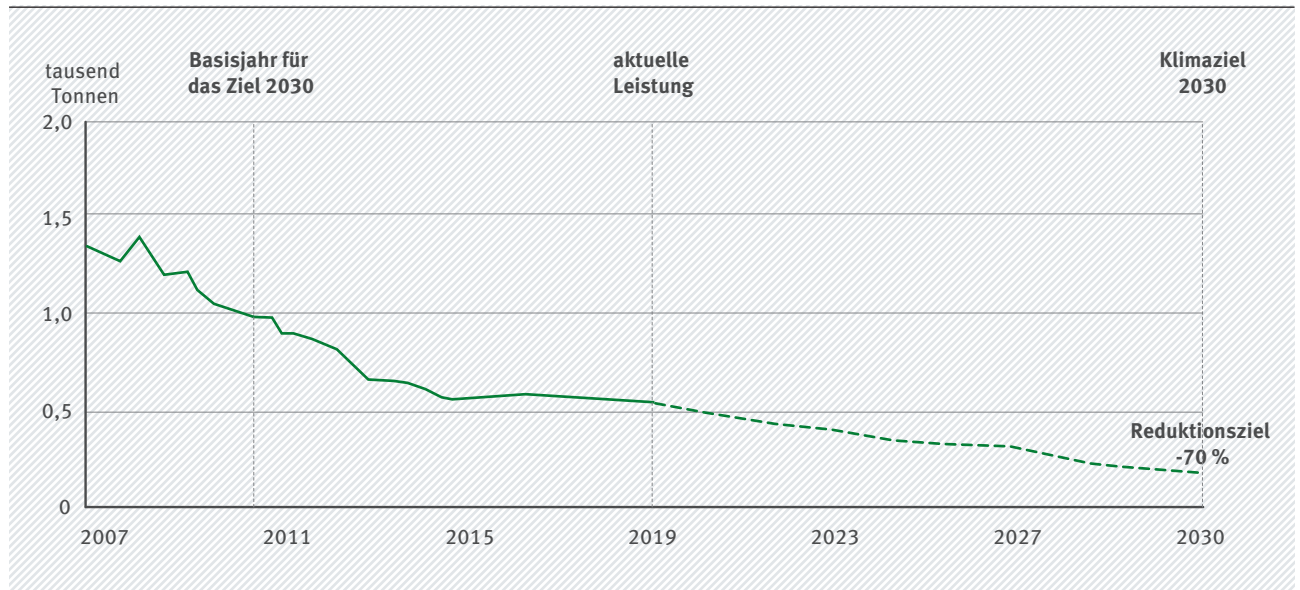
Solche Vorgaben werden die Notwendigkeit eigener Wesentlichkeitsanalysen wohl nicht gänzlich erübrigen, da es in der Praxis immer einen Spielraum der Auslegung und Ausgestaltung geben muss. Daher bieten sich auch klarere **Vorgaben für die Methodik der Wesentlichkeitsanalyse** an. Eine Mindestqualität für Wesentlichkeitsanalysen würde der beobachteten methodischen Intransparenz entgegenwirken. Und mit Mindeststandards, etwa in Bezug auf die Auswahl und die Einbindung von Anspruchsgruppen, könnte vermieden werden, dass die Perspektive der Anspruchsgruppen bei der Wesentlichkeitsanalyse vom Unternehmen durch „Annahmen“ selbst übernommen wird, wie in einem Fall geschehen.

4.2 Zeitliche Zusammenhänge

Zeitliche Zusammenhänge darzustellen, ist ein zentrales Merkmal guter Berichterstattung. Denn sie lässt erkennen, inwieweit ein Unternehmen **Fort- oder Rückschritte** in Bezug auf Nachhaltigkeitskriterien gemacht hat. Die Berichtselemente hierfür sind unternehmens-eigene, politische oder wissenschaftliche Ziele, zielbezogene Maßnahmen, themenspezifische Leistungsindikatoren sowie Szenarien oder Prognosen.

Die CSR-Richtlinie und das CSR-RUG fordern die Angabe zukunftsgerichteter Informationen und die Darstellung zeitlicher Zusammenhänge nicht explizit. Die EU-Leitlinien von 2017 empfehlen aber, Risiken in verschiedenen Zeithorizonten zu betrachten. Im Nachtrag zur Klimaberichterstattung raten sie mit Verweis auf die TCFD-Empfehlungen außerdem dazu, die Treibhausgasemissionen gemessen an den Zielvorgaben und die damit zusammenhängenden Risiken im Zeitverlauf zu beschreiben. Zu klimabedingten Risiken empfehlen sie ausdrücklich, einen **weiter gesteckten Zeithorizont** zu berücksichtigen, als es bei finanziellen Risiken üblich ist. Dabei weisen sie auch auf das Instrument der Szenarioanalyse zur Bewertung der Resilienz eines Unternehmens hin, das im technischen Beiheft der TCFD erläutert wird.

Abbildung 17

Gute Praxis: Ziele und Indikatoren im Zeitverlauf am Beispiel Treibhausgasemissionen

Quelle: eigene Darstellung, Umweltbundesamt/IÖW – anonymisiert nachgebildet nach realen Berichtsbeispielen

Rund ein Viertel aller Unternehmen nennt kurzfristige Klimaziele. **Mittel- und langfristige Klimaziele** nennen zwar weniger, aber es gibt einen positiven Trend von 2018 auf 2019: von 5 auf 9 % bei mittelfristigen und von 9 auf 17 % bei langfristigen Klimazielen. Für das Jahr 2019 berichten zudem 45 % der Unternehmen über Klima-Leistungsindikatoren im Zeitvergleich, beziehen diese aber häufig nur auf das Vorjahr. Diese Praxis ist auch bei anderen Umweltindikatoren gängig (siehe Abschnitt 2.3). Zu Szenarioanalysen in Bezug auf Klimarisiken finden sich in den Berichten so gut wie keine Angaben. Lediglich eine Hand voll Unternehmen nennt sie, teilweise aber auch erst als Vorhaben. Ein einziges Unternehmen beschreibt ein Klimarisiko mit einem Zeithorizont von über 30 Jahren.

Einzelne Beispiele zeigen, wie eine gute Berichterstattung aussehen kann, die die Indikatorenentwicklung und den Zielerreichungsgrad im Zeitverlauf aussagekräftig darstellt (siehe Abbildung 17): Die Angaben beziehen sich auf ein Basisjahr und umfassen einen angemessenen, längerfristigen Zeitraum und nicht nur einen Vorjahresvergleich.

In den Experteninterviews haben sich insbesondere Akteure der Finanzwirtschaft dafür ausgesprochen, kontinuierlich in Zeitreihen über Leistungsindikatoren zu berichten sowie die Zukunftsorientierung in der Berichterstattung allgemein zu stärken. Dies beinhaltet auch, den **Beitrag von Unternehmen zu langfristigen Transformationen** und „Wenden“ hin zum nachhaltigen Wirtschaften einzuordnen. Interviews mit Unternehmensvertreterinnen und -vertretern zeigen jedoch auch die Herausforderung dieser Perspektive auf: Zum einen kann es zu einem Spannungsverhältnis zwischen Transparenz und Geschäftsgeheimnissen kommen, zum anderen werden langfristige Zeithorizonte von mehr als zehn Jahren als unüberschaubar empfunden.

4.3 Kontextualisierung und Narrativ

Eine gute Berichterstattung arbeitet nicht nur umfassend und systematisch die Anforderungen ab, sondern führt die Berichtsinhalte in **verständliche und verwertbare Formate** zusammen. Das CSR-RUG gibt kein konkretes Berichtsformat vor. Die Herausforderung, die geforderten Belange so darzustellen, dass sie sowohl der Komplexität eines Unternehmens und seiner individuellen Situation Rechnung tragen als auch nutzerfreundlich gestaltet sind, darf nicht unterschätzt werden.

Quantitative Informationen in übersichtlichen Diagrammen oder Tabellen können sinnvoll um qualitative und narrative Informationen ergänzt werden, um die Informationen besser verstehen, einordnen und weiterverwenden zu können. Quantitative Informationen auf einer Zeitleiste darzustellen, ist eine Form der **Kontextualisierung**, durch die Daten und Zahlen einen Sinn erhalten (siehe Abschnitt 4.2). Andere Formen sind etwa, Bezüge zu den Herausforderungen der Branche, zu wissenschaftsbasierten Zielgrößen oder zu den methodischen Voraussetzungen der Daten herzustellen. Gute Berichterstattung setzt relevante Berichtselemente in Beziehung zueinander, damit sie verständlich werden.

Unternehmen gestalten ihre Berichtsformate nach wie vor sehr unterschiedlich. Die Berichte unterscheiden sich in Umfang, Struktur und Inhalten. Die interviewten Expertinnen und Experten sehen zwar eine Entwicklung hin zu wiedererkennbaren Strukturen, allerdings bleiben Herausforderungen bestehen. Verschiedene Faktoren führen zu **zerstückelten Berichten**: In den berichtspflichtigen Unternehmen sind oft mehrere Personen und Abteilungen für verschiedene Aspekte der Berichterstattung zuständig, wodurch selbst innerhalb einer Veröffentlichung der Zusammenhang verloren gehen kann, wenn die Teile nicht auch narrativ in ein übergeordnetes Ganzes zusammengeführt werden. Zudem sind die Anforderungen von verschiedenen Akteuren wie zivilgesellschaftlichen Organisationen, Rating-Agenturen oder der eigenen Belegschaft nicht immer einfach inhaltlich und strukturell zu integrieren.

Eine konzise Darstellung erfordert es auch, unnötige Narrative und irrelevante Inhalte wegzulassen. Besonders verständlich sind Berichte, die prägnant auf wesentliche Informationen fokussieren und **auf unwesentliches Beiwerk verzichten**, das sich nicht auf das Geschäftsmodell, wesentliche Themen und Leistungsindikatoren bezieht. Es finden sich immer noch Berichte, die eher einer Sammlung von Schlagwörtern und Anekdoten gleichen und somit einer konkreten Berichterstattung ausweichen.

Dort, wo Leistungsindikatoren dargestellt werden, muss ein **Narrativ zielführend eingesetzt** werden, um die Daten interpretierbar zu machen und in den Gesamtbericht einzuordnen. Gute Berichte stellen zum Beispiel umweltbezogene Daten sowohl qualitativ als auch quantitativ in einen sinnhaften Kontext und ergeben so ein interpretierbares Ganzes. Umweltbezogene Daten sind in guten Berichten vor allem in Tabellen und Diagrammen dargestellt, die es möglich machen, Leistungen und Entwicklungen zu bewerten.

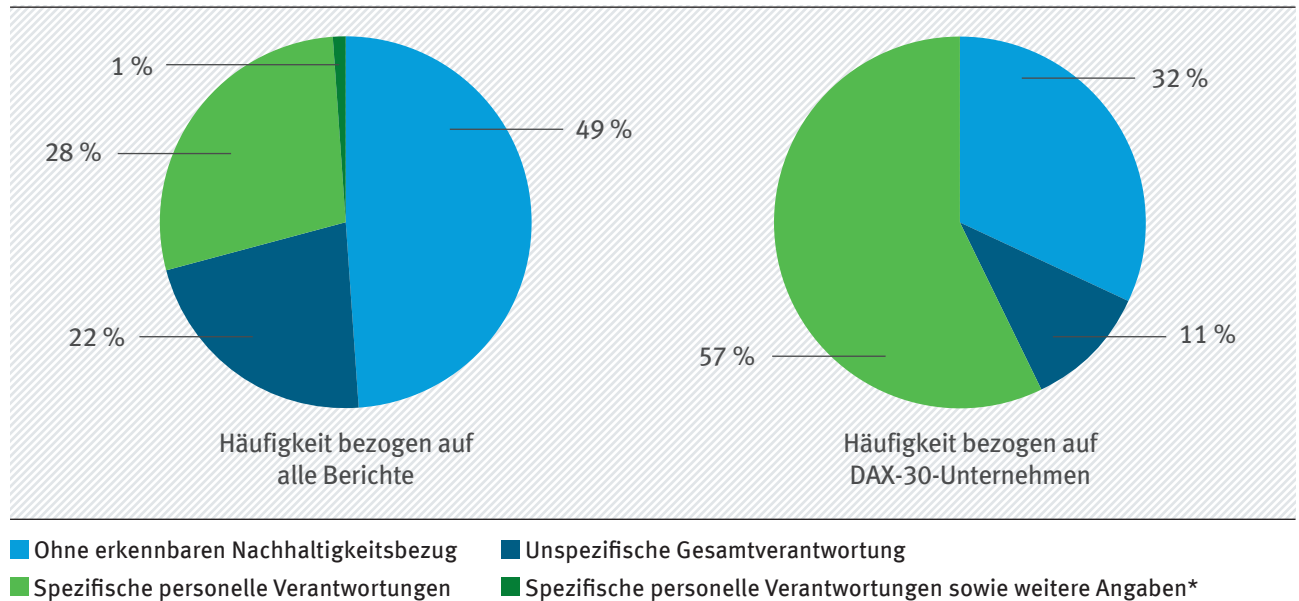
Einen wichtigen Impuls für die Berichtsgestaltung gibt die **Digitalisierung** von Betriebsprozessen und der Berichterstattung selbst. In digitalen Berichtsformaten ergeben sich Möglichkeiten der Modularisierung und komplexer Verweisstrukturen. Grundlegend kann sich auch die Art und Weise verändern, wie Berichtsdaten generiert und weiterverarbeitet werden: In den Experteninterviews wurde mehrfach die Möglichkeit einer zentralen Datenbank und automatisierter Datenübermittlung angesprochen. Unternehmen weisen darauf hin, dass die Daten sehr unterschiedlicher Unternehmen nicht per se vergleichbar sind. Hier stellt sich die grundlegende Frage, welchen Ausschnitt der Unternehmensrealität Berichte abbilden können und sollen – und wie Transparenz auch auf anderem Weg komplementär hergestellt werden kann.

4.4 Governance

Welchen Stellenwert Umwelt- und Nachhaltigkeitsbelange in einem Unternehmen erlangen, hängt erheblich davon ab, wie das Nachhaltigkeitsmanagement und die Berichterstattung in der Organisation verankert sind und gesteuert werden. Diese CSR-beziehungsweise nachhaltigkeitsbezogene Governance von Unternehmen ist nicht nur Voraussetzung für eine

Abbildung 18

Wie wird über die Verantwortung des Top-Managements für Nachhaltigkeitsbelange berichtet?



* Die weiteren Angaben umfassen etwa Aufgaben, Aktivitäten und Kompetenzen dieser Person(en)
 Auswertung von 228 NFE berichtspflichtiger Unternehmen des Jahres 2019 (Angaben in Prozent), DAX-30-Unternehmen: n = 28.

Quelle: eigene Darstellung, Umweltbundesamt/IÖW

gute Berichterstattung, sondern sollte auch selbst in den Berichten behandelt werden. Zwar fordert das CSR-RUG dieses Querschnittsthema nicht explizit, doch empfehlen die EU-Leitlinien zur klimabezogenen Berichterstattung, im Rahmen der verfolgten Konzepte und Due-Diligence-Prozesse darüber zu berichten.

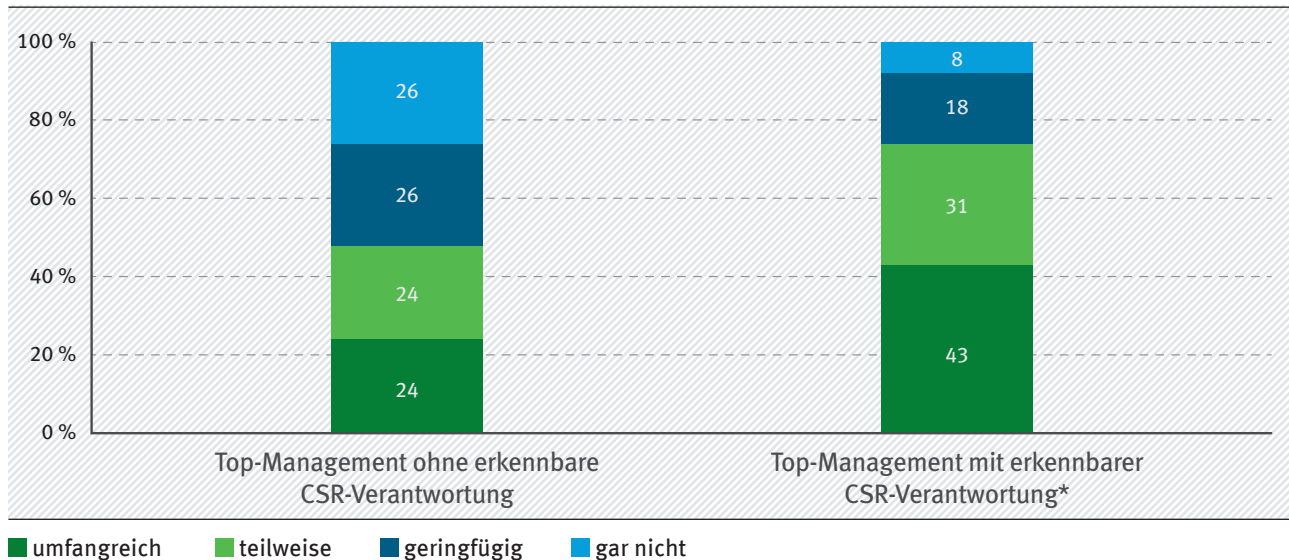
Ein zentraler Aspekt nachhaltigkeitsbezogener Governance ist die **Verantwortlichkeit des Top-Managements für Nachhaltigkeitsbelange**. Standardmäßig enthalten die untersuchten Berichte Angaben zu den Zuständigkeiten und Aufgaben von Vorstand und Geschäftsführung eines Unternehmens. Allerdings finden sich nur in etwa der Hälfte der Berichte Informationen, die eine Verantwortung für Nachhaltigkeitsthemen erkennen lassen (siehe Abbildung 18). Ob es eine personelle Verantwortlichkeit auf Vorstandsebene gibt, wird also in knapp der Hälfte der Fälle nicht klar. Rund ein Fünftel der Berichte bringt zumindest unspezifisch eine Vorstandsverantwortung zum Ausdruck, indem sie mitteilen, dass das Nachhaltigkeitsmanagement dem Gesamtvorstand organisatorisch zugeordnet ist und die Nachhaltigkeitsstrategie somit von höchster Stelle geprüft, beschlossen und gesteuert wird. Mehr als ein Viertel der Berichte gibt zudem eine spezifische personelle Verantwortlichkeit an und

benennt, welches Vorstandsmitglied für Nachhaltigkeitsthemen zuständig ist. Sehr wenige Unternehmen erläutern darüber hinaus etwa die Aufgaben, Aktivitäten und Kompetenzen dieser Personen. Wie die Abbildung 18 zeigt, machen die DAX-30-Unternehmen häufiger und vor allem spezifischere Angaben zur Verantwortlichkeit des Vorstands für Nachhaltigkeitsbelange als der Durchschnitt.

Ein weiterer Aspekt nachhaltigkeitsbezogener Governance ist die Berücksichtigung von **Nachhaltigkeitskriterien bei der Leistungsvergütung des Managements**. Mit diesem Steuerungsinstrument soll über finanzielle Anreize dazu beigetragen werden, dass Nachhaltigkeitsziele erreicht werden. In den NFE finden sich dazu allerdings noch sehr wenige Informationen, daher wurden ergänzend auch Angaben in den Nachhaltigkeits- oder Lageberichten gesichtet. Über Nachhaltigkeitskriterien für die Leistungsvergütung des Managements berichteten im Jahr 2018 neun Unternehmen innerhalb der NFE und fünf außerhalb. Im Jahr 2019 waren es sieben beziehungsweise acht. Etwa zwei Dutzend weitere Unternehmen teilen mit, dass finanzielle Anreizsysteme nicht eingerichtet oder geplant sind, mit denen Nachhaltigkeitsziele erreicht werden sollen. Dies sind meistens Berichte, die nach dem DNK erstellt wurden, der Angaben zu solchen Anreizsystemen fordert.

Abbildung 19

Hängt die Klimaberichterstattung mit der CSR-Verantwortung des Top-Managements zusammen?



* Summe der Kategorien „Unspezifische Gesamtverantwortung“, „Spezifische personelle Verantwortungen“ und „Spezifische personelle Verantwortungen sowie weitere Angaben“ (siehe Abbildung 18)
Auswertung von 228 NFE berichtspflichtiger Unternehmen des Jahres 2019 (Angaben in Prozent)

Quelle: eigene Darstellung, Umweltbundesamt/IÖW

Aufgrund der geringen Fallzahlen können keine Aussagen darüber getroffen werden, wie nachhaltigkeitsorientierte Leistungsvergütung mit Umfang und Qualität der CSR-Berichterstattung korreliert. Hinsichtlich des ersten Governance-Aspektes, der Verantwortlichkeit des Top-Managements, fällt allerdings auf, dass bei Unternehmen mit einer erklärten Vorstandsverantwortung für Nachhaltigkeit ein **positiver Zusammenhang mit dem Umfang der Klimaberichterstattung** besteht. Diese Unternehmen berichten umfangreicher über Klima. Nur wenige Unternehmen mit einer erklärten Vorstandsverantwortung berichten gar nicht über Klimathemen (siehe Abbildung 19).

Grundsätzlich lassen sich aus der Berichterstattung **Qualitätsunterschiede der nachhaltigkeitsbezogenen Governance** von Unternehmen ablesen – etwa hinsichtlich der inhaltlichen und strategischen Bedeutung von Nachhaltigkeit für den Vorstand oder der Organisation interner Prozesse. Durch die Übertragung der CSR-Verantwortlichkeit an den Finanzvorstand unterstrich etwa ein Unternehmen im Interview, dass die Ernsthaftigkeit und Qualität des Datenmanagements für die nichtfinanziellen Bereiche dem Finanzmanagement in nichts nachstehen soll. Organigramme der Zuständigkeiten mit aussagekräftigen Erklärungen der Abstimmungs- und Entscheidungswege sind ein gutes

Mittel zur Veranschaulichung solcher Zusammenhänge. In einem Beispiel guter Praxis gibt ein Unternehmen an, wie das zentrale Nachhaltigkeitsgremium zusammengesetzt ist und für welche Unternehmensbereiche es nachhaltigkeitsrelevante Ziele beschlossen hat. Außerdem informiert es darüber, dass die Erreichung dieser Ziele Auswirkungen auf die variablen Vorstandsvergütungen habe und verweist auf detailliertere Informationen im Vergütungsbericht.

Wenn solche Informationen über die **CSR-Governance** von Unternehmen **zum Gegenstand der Berichtspflicht** werden, erweitert dies das Gesamtbild um grundlegende Informationen. Die Berichtspflicht wird hier aber nur helfen Leerstellen aufzudecken. Um tatsächliche Impulse zu einer „Sustainable Corporate Governance“ zu geben, ist über die Berichterstattung hinaus bei der **Regulierung der Corporate Governance** selbst anzusetzen. Etwa könnte gefordert werden, dass Vorstände Nachhaltigkeitskompetenzen aufweisen müssen; oder Unternehmen könnten analog zur gesetzlichen Verpflichtung zur Buchführung auch zu einem Sustainability Accounting verpflichtet werden.

4.5 Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagementsysteme

Die Berichterstattung über Umwelt- und Nachhaltigkeitsbelange und ihre Steuerung durch Managementsysteme bedingen sich gegenseitig. Gerade im Umweltbereich sind fundierte Managementprozesse die Grundlage für zentrale Inhalte der Berichterstattung wie Ziele, Maßnahmen und Leistungsindikatoren. Indem Unternehmen über (zertifizierte) **Managementsysteme** berichten, können sie wiederum einen glaubwürdigen Nachweis für die Belastbarkeit ihrer Prozesse und Ergebnisse liefern. Mit Einführung der Berichtspflicht stellt sich daher die Frage, ob Unternehmen über Nachhaltigkeits- und Umweltmanagementsysteme berichten, ob diese eine Bedeutung für die Erfüllung der Berichtspflicht haben und ob umgekehrt die Berichtspflicht einen **Einfluss auf das Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagement** der Unternehmen hat.

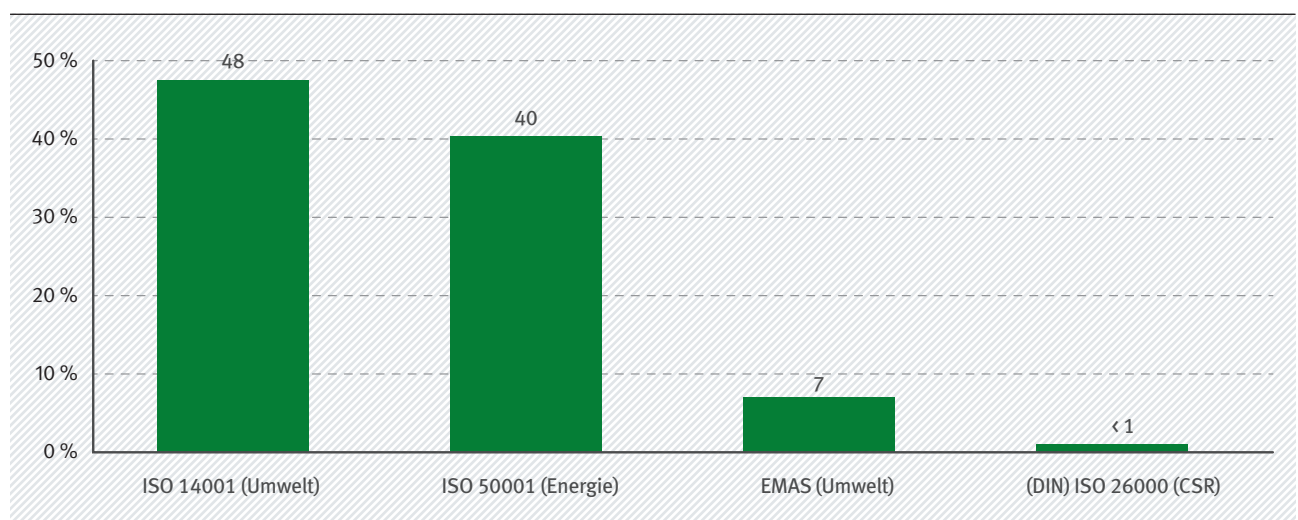
Zunächst kann festgestellt werden, dass zahlreiche Unternehmen über **Umwelt- und Energiemanagementsysteme** berichten. Abbildung 20 zeigt, welche Managementsysteme Unternehmen verwenden. Dabei fällt auf, dass die internationale Umweltmanagement-Norm ISO 14001 weitaus häufiger genutzt

wird als das europäische System EMAS (Eco-Management and Audit Scheme). Unter den DAX-30-Unternehmen geben mit 21 % deutlich mehr an, EMAS zu verwenden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die *Verwendung* der Umweltmanagementsysteme streng gedeutet wurde. Vage Behauptungen, dass man sich an solchen Standards „orientiere“, wurden nicht gezählt, weil damit die Zertifizierung als Qualitätsmerkmal von Managementsystemen nicht deutlich wird. Auffällig ist auch, dass der Leitfaden zur gesellschaftlichen Verantwortung von Organisationen (ISO 26000), der als einziger als umfassende Anleitung für Nachhaltigkeitsmanagement verstanden werden kann und in der CSR-Richtlinie als Rahmenwerk für die Berichterstattung genannt wird, praktisch keine Rolle spielt.

Einzelfälle **guter Berichterstattung über Managementsysteme** zeigen, wie Unternehmen den Stellenwert von Managementsystemen deutlich machen können. Sie nennen etwa die zertifizierten Standorte und geben den Abdeckungsgrad mit Managementsystemen an. Auch präsentieren sie längerfristige Jahresvergleiche und Zielsetzungen und nehmen Bezug auf relevante Kontexte für bestimmte Standorte. Manche Unternehmen stellen verschiedene verwendete Managementsysteme im Überblick dar.

Abbildung 20

Wie wird über Umwelt-, Energie- und CSR-Managementsysteme berichtet?

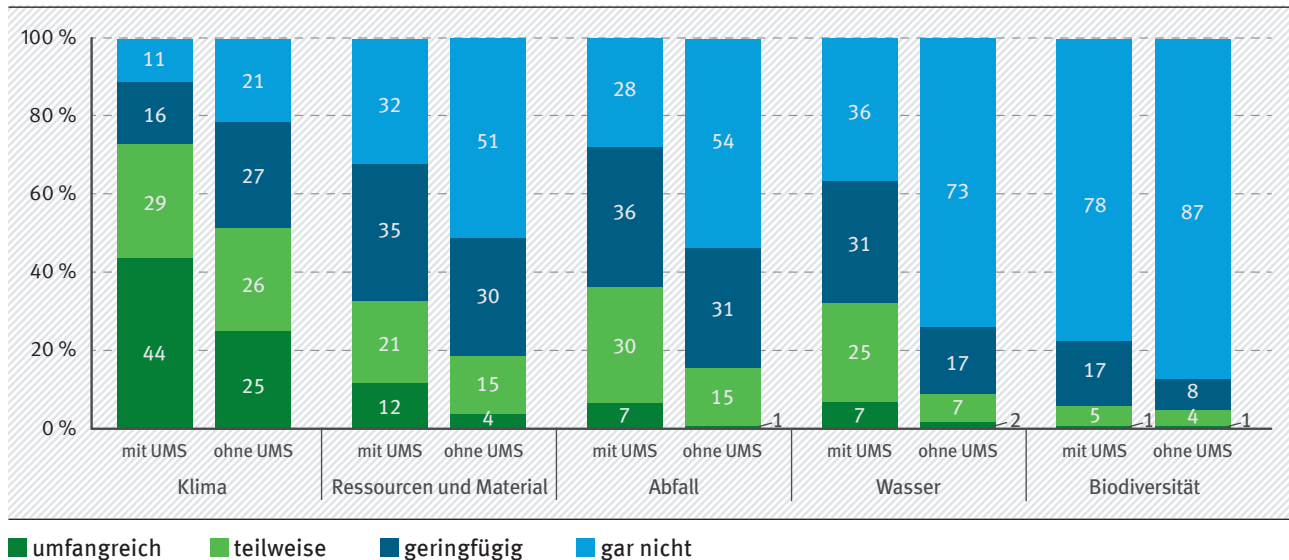


Mehrfachnennungen möglich
Auswertung von 228 NFE berichtspflichtiger Unternehmen des Jahres 2019 (Angaben in Prozent)

Quelle: eigene Darstellung, Umweltbundesamt/IÖW

Abbildung 21

In welchem Umfang berichten Unternehmen mit und ohne Umweltmanagementsystem über verschiedene Umweltthemen?



Abweichungen zu 100% aufgrund von Rundungen möglich
Auswertung von 228 NFE berichtspflichtiger Unternehmen des Jahres 2019 (Angaben in Prozent)

Quelle: eigene Darstellung, Umweltbundesamt/IÖW

Vergleicht man die Unternehmen mit und ohne Umweltmanagementsystem hinsichtlich ihrer Umweltberichterstattung, so zeigt sich insbesondere für das Thema Klima, dass Unternehmen mit Umweltmanagementsystem deutlich umfangreicher dazu berichten (siehe Abbildung 21). Aber auch für die anderen Umweltthemen gilt generell diese Tendenz. Gezählt wurden hier alle Unternehmen mit ISO 14001 und EMAS, bei denen von einer zertifizierten Anwendung ausgegangen werden kann.

Dass ein Umweltmanagementsystem die Berichterstattung über Umweltthemen erleichtert, liegt angesichts der damit geschaffenen Datenbasis auf der Hand. Inwieweit Unternehmen aufgrund der Berichtspflicht Umwelt- oder Nachhaltigkeitsmanagementsysteme neu eingeführt haben, lässt sich auf Grundlage der Daten nicht sagen. Die Experteninterviews machen allerdings deutlich, dass Unternehmen aus umweltrelevanten Branchen wie Automobil, Transport, Grundstoffindustrie sowie Chemie und Pharma ohnehin seit Längerem Umweltmanagementsysteme verwenden. Zudem wird der **Einfluss der Berichtspflicht** im Vergleich zu dem von Investoren und Kunden als **ehrer gering** eingeschätzt. Für manche Neuberichterstatter mag die Berichtspflicht einen Anstoß gegeben haben, sich mit CSR-Themen

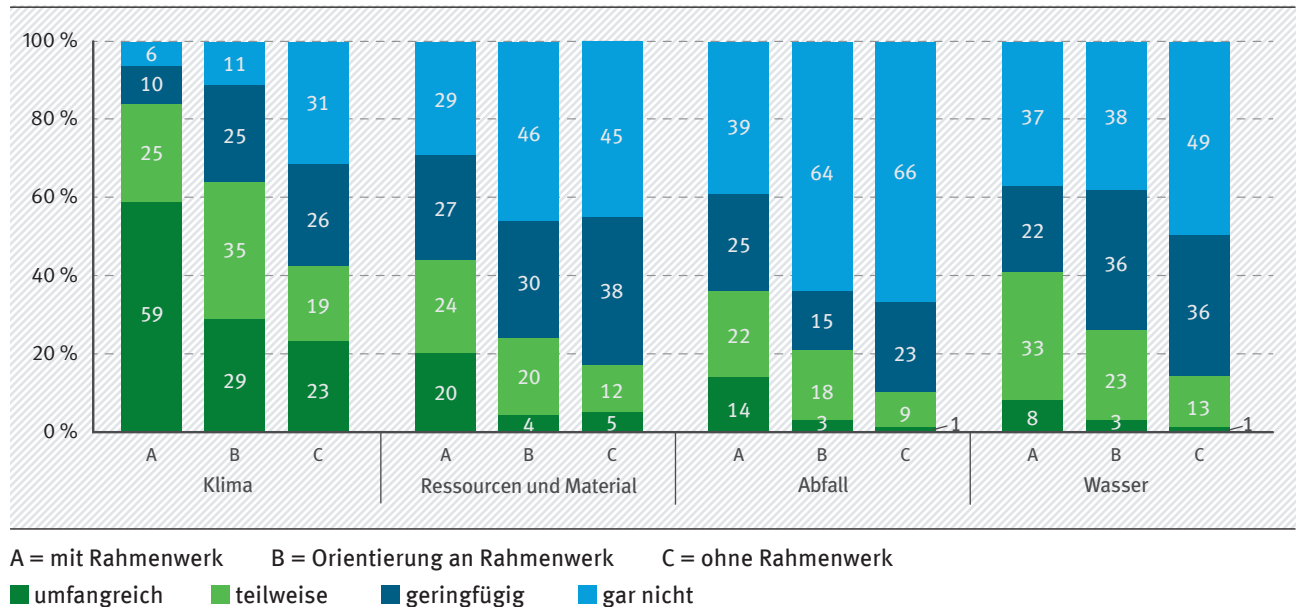
auseinanderzusetzen, doch die Einführung anspruchsvoller Instrumente wie Managementsysteme dürfte von anderen Faktoren abhängen. Es kommt aber durchaus vor, dass bestehende Umweltmanagementsysteme aufgrund der Berichtspflicht in Verbindung mit einer externen Prüfung ausgebaut und weiterentwickelt werden. Für manche Unternehmen ist es ein Ansporn, die Risikomanagementprozesse und das Datenmanagement für die nichtfinanziellen Handlungsfelder auf das gleiche Qualitätsniveau wie bei der Finanzberichterstattung zu heben.

4.6 Rahmenwerke und Methoden

Das CSR-RUG empfiehlt „nationale, europäische oder internationale“ Rahmenwerke für die Erstellung nichtfinanzieller Berichte zu nutzen und fordert Angaben dazu, ob und welche Rahmenwerke verwendet wurden. Die EU-Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen nennen mehr als ein Dutzend Rahmenwerke. Mit der Nutzung dieser Standards geht in einigen Fällen die Auswahl bestimmter Leistungsindikatoren einher.

Abbildung 22

In welchem Umfang berichten Unternehmen zu Umweltthemen in Abhängigkeit von der Anwendung eines Rahmenwerkes (GRI und DNK)?



Abweichungen zu 100% aufgrund von Rundungen möglich
 Auswertung von 228 NFE berichtspflichtiger Unternehmen des Jahres 2019 (Angaben in Prozent)

Quelle: eigene Darstellung, Umweltbundesamt/IÖW

Vier von fünf Unternehmen geben an, sich an einem oder mehreren Rahmenwerken zu orientieren. Jedoch verwenden 5 % der Berichte kein Rahmenwerk, ohne dies, wie vom CSR-RUG gefordert, zu begründen. Die Tendenz zur Nutzung von Rahmenwerken ist von 2018 auf 2019 leicht positiv. Die fünf am häufigsten verwendeten Rahmenwerke sind GRI (2018: 53 %/2019: 56 %), der Global Compact der Vereinten Nationen (41/45 %), die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (37/40 %), die Sustainable Development Goals (24/36 %), das CDP (19/21 %) und der DNK (beide Jahre 19 %). Damit konnten die Sustainable Development Goals den größten Zuwachs verzeichnen.

Bei der Nutzung der Rahmenwerke deuten die Angaben und Formulierungen in den Berichten auf Unterschiede in der Tiefe der Anwendung hin. So geben einige Unternehmen an, dass sie sich an den GRI-Standards „orientiert“ haben oder „in Anlehnung an sie“ berichtet haben. Während im Jahr 2019 13 % eindeutig die Kernoption anwenden, wendet nur 1 % der Berichte die umfassende Option des Rahmenwerks an.

Vor allem beim Thema Klima zeigt sich, dass Unternehmen, die ein Rahmenwerk nutzen, deutlich umfangreicher berichten als Unternehmen, die sich lediglich daran orientieren oder keines nutzen. Für

die anderen Umweltthemen ist dieses Verhältnis in geringer Weise auch sichtbar (siehe Abbildung 22).

Experteninterviews haben gezeigt, dass es trotz weitverbreiteter Rahmenwerke an Vergleichbarkeit mangelt. Dies sehen sowohl Unternehmensvertreterinnen und -vertreter als auch Stakeholder als Problem. Mit Bezug auf die Auswahl von Rahmenwerken wird in den Interviews deutlich, dass die Daten auch den Unternehmen selbst nutzen müssen: Das heißt, die in Standards abgefragten Informationen müssen für die Unternehmen selbst steuerungsrelevant sein. Manche Unternehmen sind aus diesem Grund von der umfassenden Option der **GRI-Standards** zur Kernoption zurückgekehrt, da sich der interne Nutzen nicht im gewünschten Verhältnis zum Aufwand verhielt.

Interviewpartnerinnen und -partner aus der Prüfungsbranche geben auch zu Protokoll, dass die GRI-Standards zu umfassend und damit nicht immer relevant seien. Unternehmen sehen eine besondere Herausforderung in den konfligierenden Anforderungen verschiedener Rahmenwerke, die unterschiedliche Stakeholder und Investoren nachfragen. Es lässt sich durchgängig der **Wunsch nach einem gemeinsamen Standard** erkennen, der aber möglichst schlank ausgestaltet und international anschlussfähig sein sollte.

4.7 Berichtsgrenzen

Zu den untersuchten Themen sind zum Teil **umfangreichere oder bessere Informationen außerhalb der NFE** zu finden: Bei einzelnen Themen, die kein expliziter Gegenstand der Berichtspflicht sind, etwa Lieferketten und Governance, aber auch zur Klimaberichterstattung hat der Blick über die NFE hinaus illustriert, dass sich insbesondere in den freiwilligen Nachhaltigkeitsberichten mehr und auch bessere Informationen finden lassen. Es gibt nur ein Unternehmen, das seit dem ersten Pflichtberichts Jahr 2017 seinen umfangreichen Nachhaltigkeitsbericht mit der NFE gleichsetzt.

Welche praktischen **Gründe für die Aufteilung der Berichtsinhalte** auf die verschiedenen Veröffentlichungsformate gibt es? Dazu zeigen die Interviews: Unternehmen, die bereits einen eigenständigen Nachhaltigkeitsbericht herausgeben, können oder wollen den aufwendigen Erstellungsprozess oft nicht verkürzen, um die Frist für die NFE einzuhalten, die spätestens am 30. April veröffentlicht werden muss. Dieses zeitliche Problem kann auch eine organisatorische Seite haben, sofern die Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts traditionell in der Verantwortung einer Nachhaltigkeitsabteilung liegt, während die neue Zuständigkeit für die NFE im Finanzbereich bei Investor Relations angesiedelt wird. Die inhaltliche Begrenzung des Pflichtberichts nach CSR-RUG hängt auch damit zusammen, dass der Aufwand handhabbar gehalten werden soll, der aus der neuen Prüfverantwortung des Aufsichtsrates für die nichtfinanziellen Informationen resultiert. Dabei geht es neben dem Aufwand auch um die Stichhaltigkeit der Angaben und die gegebenenfalls damit verbundene Haftung. Wird darüber hinaus die Option einer externen Prüfung wahrgenommen (siehe Abschnitt 4.8), so ergeben sich daraus wiederum spezielle Anforderungen, die für die Auswahl und die Verortung verschiedener Inhalte sorgen.

Trotz nachvollziehbarer praktischer Gründe ist bereits in der Berichtspflicht selbst eine gewisse Tendenz angelegt, gehaltvolle Informationen über Nachhaltigkeitsthemen zu reduzieren. So kann die Vorgabe der fünf nichtfinanziellen Belange dazu führen, dass Nachhaltigkeitsinformationen, die nicht eindeutig zugeordnet werden können, jenseits der NFE verortet werden. Entscheidend ist jedoch die fehlende Klarheit

bei den Anforderungen, die über den Einbezug und die Ausgestaltung der Berichtsinhalte entscheiden sollen: **Wesentlichkeit und Risiko**. Auf Grundlage des geltenden Wesentlichkeitsverständnisses können Unternehmen Themen, die aus Umwelt- und Nachhaltigkeitssicht bedeutend sind, ohne Weiteres ausklammern (siehe Abschnitt 4.1).

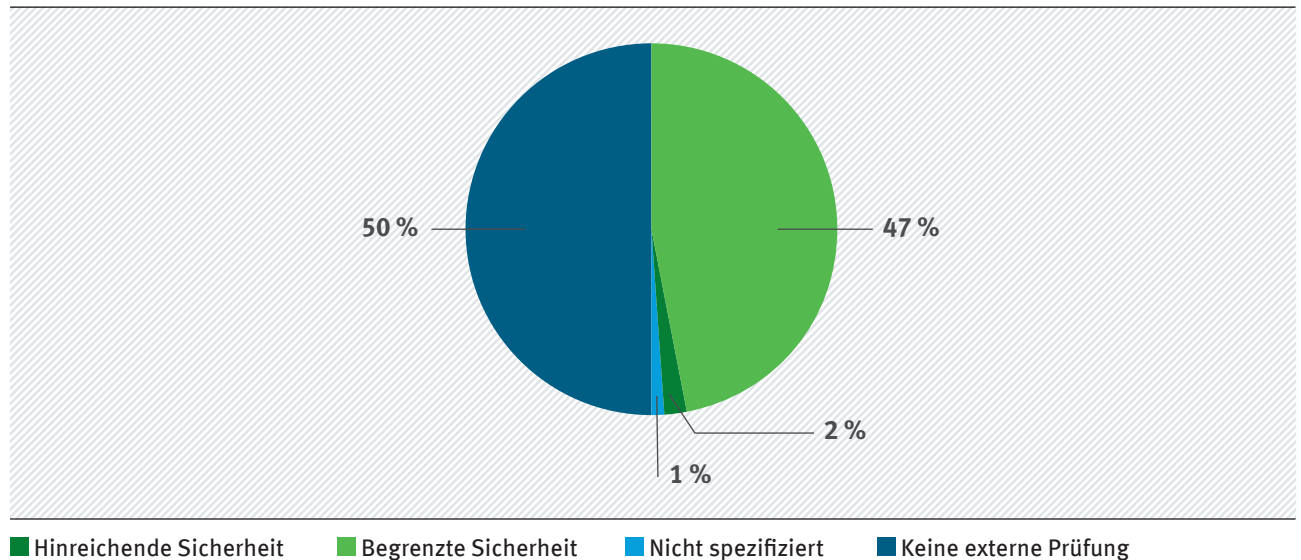
Welche Berichtsform angesichts der **Informationsbedarfe von Finanzmarktakteuren** optimal ist, wird unterschiedlich eingeschätzt. Auf der einen Seite lautet ein Argument gegen eine sehr ausführliche NFE im Geschäftsbericht, dass nicht jede Information für Investoren so relevant ist, dass sie eine deutliche Ausweitung des Geschäftsberichts rechtfertige. Auf der anderen Seite gibt es gute Gründe dafür, dass diejenigen Investoren, die sich für Nachhaltigkeit interessieren, ohnehin eher den eigenständigen Nachhaltigkeitsbericht konsultieren als die NFE. Mit der Schärfung des Wesentlichkeits- und Risikoverständnisses in Richtung Inside-out-Perspektive sollten daher gezielt auch die **Informationsbedarfe nachhaltigkeitsorientierter Finanzmarktakteure** adressiert werden.

4.8 Externe Prüfung

Ein zentrales Instrument, um die Qualität von veröffentlichten Daten sicherzustellen und damit eine glaubwürdige Berichterstattung zu gewährleisten, ist die externe Prüfung der Berichtsinhalte durch unabhängige Personen. Die externe Prüfung der Berichtsinhalte ist **durch das Gesetz nicht vorgeschrieben**, sondern freiwillig. In welchem Umfang, in welcher Form und aus welchen Gründen wird von diesem Instrument Gebrauch gemacht oder nicht?

Die Erhebung zeigt, dass **knapp die Hälfte der Unternehmen ihre Berichte extern prüfen lässt** (siehe Abbildung 23). Zahlreiche Unternehmen geben explizit an, dass sie keine externe Prüfung durchgeführt haben. Der Entwicklungstrend im Jahresvergleich ist positiv, aber mit einer Zunahme von drei Prozentpunkten geringfügig. Mit Blick auf die Branchenverteilung ist auffällig, dass alle sieben Unternehmen der Branche Energieversorgung ihre Berichte haben extern prüfen lassen. Mit jeweils etwa zwei Dritteln finden sich überdurchschnittlich große Anteile von

Abbildung 23

Wie lassen Unternehmen ihre NFE prüfen?

Auswertung von 228 NFE berichtspflichtiger Unternehmen des Jahres 2019 (Angaben in Prozent)

Quelle: eigene Darstellung, Umweltbundesamt/IÖW

Unternehmen, die sich nicht extern prüfen lassen, in den Branchen Elektronik, Sonstige Dienstleistungen, Versorgung sowie Medien und Informationsdienstleister. Die externe Prüfung hängt auch von der Unternehmensgröße ab: Während der Anteil der extern geprüften Berichte unter den 25 größten Unternehmen bei über 80 % liegt, lassen sich bei den 25 kleinsten Unternehmen nur knapp über ein Viertel prüfen. Unter den DAX-30-Unternehmen haben nur 18 % auf eine externe Prüfung verzichtet.

Das besondere Qualitätsmerkmal einer **hinreichenden Prüfungssicherheit** („reasonable assurance“) im Gegensatz zu einer begrenzten („limited assurance“) weisen nur fünf Unternehmen aus – je eines aus den Branchen Banken und Versicherungen, Chemie und Pharma, Energieversorgung, Grundstoffindustrie und Medien- und Informationsdienstleister. Drei davon zählen zu den DAX-30-Unternehmen. Drei weitere Unternehmen gaben eine externe Prüfung an, aber nicht, ob sie mit begrenzter oder hinreichender Sicherheit durchgeführt wurde. In zwei Fällen ist aufgefallen, dass im GRI-Index eine externe Prüfung (GRI 102-56) suggeriert wird, in der entsprechenden Textpassage dann aber erklärt wird, dass die NFE beziehungsweise der Nachhaltigkeitsbericht nur vom Aufsichtsrat, also intern, geprüft wurde.

Vergleicht man die Unternehmen mit und ohne externe Prüfung hinsichtlich des Umfangs ihrer Umweltberichterstattung, so lässt sich für die **Klimaberichterstattung** ein deutlich **positiver Zusammenhang** feststellen: Von den Unternehmen, die umfangreich zu Klima berichten, haben sich knapp zwei Drittel extern prüfen lassen. Auch die umgekehrte Perspektive bestätigt das Bild: Unter den Unternehmen, die gar nicht über Klima berichten, sind mit 68 % deutlich mehr Unternehmen, die auf eine externe Prüfung verzichtet haben. Die angegebenen Werte beziehen sich auf das Jahr 2019; die Werte für 2018 sind ähnlich. Bei der Berichterstattung über die **sonstigen Umweltthemen** kann ein solcher Zusammenhang nicht klar festgestellt werden, weil nur sehr wenige Unternehmen umfangreich über diese Themen berichten. Aber unter diesen wenigen deutet sich bei den Umweltthemen Wasser, Abfall sowie Ressourcen und Material die Tendenz durchaus im Kleinen an: In mehr geprüften als ungeprüften NFE wird umfangreich über das jeweilige Umweltthema berichtet.

Ein **Beispiel guter Praxis** ist ein Bericht, der für beide Jahre unter Nennung der Prüfgesellschaft eine externe Prüfung der Nachhaltigkeitsinformationen nach dem ambitionierten internationalen AA1000 Assurance Standard angibt.

Die externe Prüfung kann für Außenstehende durchaus für **Verwirrung** sorgen, da es sich um unterschiedliche Berichte (Geschäftsbericht, gesonderter nichtfinanzieller Bericht, Nachhaltigkeitsbericht) in uneinheitlichen Formaten handelt, die nach unterschiedlichen Qualitätsniveaus geprüft werden (begrenzte und hinreichende Sicherheit). Gleichwohl dürfte die Einführung nichtfinanzieller Themen über das CSR-RUG als potenziell extern zu prüfende Berichtsgegenstände dafür gesorgt haben, dass in den meisten Unternehmen die **Aufmerksamkeit** insbesondere des Aufsichtsrates für diese Belange deutlich gestiegen ist.

Auch wenn eine externe Prüfung mit einem gewissen Zusatzaufwand verbunden ist, erkennen berichtspflichtige wie nichtberichtspflichtige Unternehmen in den Interviews **eine Reihe von Vorteilen** an. Mit einer externen Prüfung werden potenziell

- ▶ die Datenqualität, gerade auch im Umweltbereich, erhöht beziehungsweise sichergestellt,
- ▶ die Leistungsfähigkeit des Datenmanagements schrittweise verbessert,
- ▶ Fehler aufgedeckt,
- ▶ auch qualitative Aussagen verbessert,
- ▶ die Verknüpfung von Zielen und Kennzahlen unterstützt und
- ▶ die Vollständigkeit der geforderten Informationen sichergestellt.

Eine Prüfung kann also auch unternehmensintern dabei helfen, Prozesse zu optimieren. Unternehmensextern kann sie ein Qualitätssiegel für die Berichterstattung darstellen.

Zu den **praktischen Herausforderungen** rechnen die befragten Expertinnen und Experten vor allem die Prozesse der Einführung oder Umstellung des Datenmanagements sowie die Wahl des Prüfungsniveaus. Wenn Unternehmen Prozesse etabliert und bereits freiwillig (geprüft) nach GRI berichtet haben, sehen sie geringere Herausforderungen in einer externen Prüfung. Neuberichterstatter und Mittelständler ohne entsprechende Managementprozesse wären hingegen insbesondere von einer Prüfung mit hinreichender Sicherheit wohl überfordert. Neben den operativen Herausforderungen des Datenmanagements können für solche Unternehmen sowohl Kosten als auch Zeit erschwerende Faktoren darstellen.

Wenn die Berichtspflicht zukünftig mit klaren, einheitlichen Berichtstandards verbunden wird, insbesondere auch für zu berichtende Leistungsindikatoren, dann sollte nichts gegen **eine generelle Prüfpflicht der nichtfinanziellen Informationen** sprechen. Um die betroffenen Unternehmen, insbesondere Mittelständler, nicht zu überfordern, sollte eine Prüfpflicht im Zuge einer etwaigen Ausweitung der CSR-Berichtspflicht stufenweise eingeführt und von Unterstützungsmaßnahmen begleitet werden.

5

Grundsätze und Handlungsempfehlungen

Die empirischen Untersuchungen und Experteninterviews dieser Studie haben eine Reihe von Lücken, Schwächen und Uneinheitlichkeiten bei der Umsetzung der CSR-Berichtspflicht durch die betroffenen Unternehmen offengelegt. Einzelne Beispiele guter Berichtspraxis zeigen wiederum, welche Berichterstattungsqualität im Prinzip möglich ist. Daraus resultieren spezifische Handlungsbedarfe und Gestaltungsmöglichkeiten für die Weiterentwicklung der CSR-Berichtspflicht. Folgende übergeordnete Grundsätze und spezifische Handlungsempfehlungen können dazu beitragen, die Ausgestaltung der CSR-Berichtspflicht zu verbessern.



5.1 Drei Grundsätze

Die relevanten Nachhaltigkeitsinformationen sollten in der vorgegebenen Berichtsform zu finden sein.

Die relevantesten und besten Informationen stehen nicht immer in den offiziellen CSR-RUG-Berichtsteilen, sondern oft auch an anderer Stelle wie im freiwilligen Nachhaltigkeitsbericht. Damit die Berichtspflicht zu einer qualitativ hochwertigen und praktisch nützlichen Berichterstattung führt, muss die Novellierung der CSR-Richtlinie dafür sorgen, dass die relevanten Informationen auch in deren Rahmen veröffentlicht werden – und nicht außerhalb. Ein wichtiger Ansatzpunkt dafür ist, die Berichtsform und -inhalte zu standardisieren.

II Die CSR-Berichterstattung sollte kompatibel sein mit wesentlichen Regulierungen der EU zum Thema Sustainable Finance.

Die berichteten Umweltthemen bieten bislang kaum ausreichende Informationen für die Finanzbranche, um auf dieser Basis Umweltleistungen und umweltbezogene Risiken bewerten zu können und eine Grundlage für Entscheidungen zu erhalten. Deshalb sollten die erneuerten Berichterstattungspflichten von vornherein kompatibel sein mit den aktuellen Regulierungen im Rahmen des Aktionsplans „Sustainable Finance“ der EU. Hier sind insbesondere die Taxonomie-Verordnung sowie die Offenlegungsverordnung zu berücksichtigen.

III Die etablierten Prinzipien einer glaubwürdigen CSR-Berichterstattung sollten wirksam durchgesetzt werden.

Die sechs wichtigsten Grundsätze für eine gute Berichterstattung, die die EU-Kommission in ihren unverbindlichen Leitlinien für die CSR-Berichterstattung veröffentlicht hat, werden in der Praxis nicht durchgehend und ambitioniert beherzigt. Daher sollte die Berichtspflicht mit wirksameren Vorgaben für eine durchgängig hohe kommunikative Qualität der Berichterstattung sorgen. Etablierte Maßstäbe einer glaubwürdigen Kommunikation wie Transparenz, Vergleichbarkeit, Validität, Qualität sowie – wo möglich und sinnvoll – Messbarkeit und Wissenschaftsbasierung sollten als klare Anforderungen an die CSR-Berichterstattung angelegt werden.

5.2 Zehn Handlungsempfehlungen

Jeder der folgenden Abschnitte ist so formuliert, dass zunächst das Defizit der bestehenden CSR-Berichterstattung aus der empirischen Untersuchung festgestellt und daraus dann eine Handlungsempfehlung abgeleitet wird.

1 Umfassende Berichtspflicht zu allen wesentlichen Umweltthemen einfordern

Die Berichterstattung über Umweltthemen zeigt, dass über Klima häufiger, ausführlicher und systematischer berichtet wird als über sonstige Umweltthemen. Dies spiegelt zwar die allgemeine Prominenz des Klimathemas wider, aber nicht die globale Relevanz anderer Themen wie Wasser oder Biodiversität.

Um der Bedeutung aller Umweltprobleme gerecht zu werden, sollte die CSR-Berichtspflicht Informationen zu einzelnen Umweltthemen einfordern. Dafür kann sich der Gesetzgeber an den sechs Umweltzielen der europäischen Taxonomie-Verordnung orientieren: Klimaschutz, Klimaanpassung, Wasser, Kreislaufwirtschaft, Umweltverschmutzung und Biodiversität. Um Verhältnismäßigkeit zu wahren, sollten begründete Ausnahmen nach dem Prinzip „comply or explain“ möglich sein, sofern sie mit einer methodisch gesicherten Wesentlichkeitsanalyse begründet werden (siehe Handlungsempfehlung 3).

2 Im Risikoverständnis der CSR-Berichterstattung vorbehaltlos negative Auswirkungen auf die Umwelt einbeziehen

In den Berichten sind sehr unterschiedliche Vorstellungen und Definitionen für die zu berücksichtigenden Risiken zu finden. Formal stellt die überwiegende Zahl der Berichte keine berichtsrelevanten Risiken fest. Auch über Klimarisiken gemäß TCFD-Empfehlungen berichten nur wenige Unternehmen. Teilweise wird an anderer Stelle jenseits der NFE auf Klima- und Umwelttrisiken eingegangen. Das bisherige Verständnis von berichtspflichtigen Risiken erscheint aus Umweltperspektive zu restriktiv („sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen“).

Daher sollte das Risikoverständnis dahingehend geändert werden, dass nicht die finanzielle Outside-in-Perspektive die Risikobewertungen dominiert. Die im CSR-RUG bereits geforderte Berücksichtigung wesentlicher Risiken auf die Umwelt, also die Inside-out-Perspektive, sollte nicht durch zu hohe Schwellen und wirtschaftliche Vorbehalte eingeschränkt werden können. Risikoschwellen sollten angemessen sein, um auch ökologischen Problemen Rechnung zu tragen. Dafür ist insbesondere eine Betrachtung der Risiken vor der Umsetzung von Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen wichtig (Brutobetrachtung). Auch muss die zeitliche Perspektive insbesondere bei den Inside-out-Risiken erweitert werden, da deren Bedeutung mittel- und langfristig zunimmt. Schließlich sollten die Bewertungen von Risiken in beiden Perspektiven offenzulegen sein, um nachvollziehen zu können, wie das Unternehmen zu seiner Einschätzung gelangt ist.

3 Inside-out-orientiertes Wesentlichkeitsverständnis stärken und methodische Mindeststandards für die Wesentlichkeitsanalyse vorgeben

Die Bestimmung der Umweltthemen, über die berichtet wird, ist in puncto Wesentlichkeitsverständnis, Methodik der Wesentlichkeitsanalyse, Umfang und Verbindlichkeit der Darstellung äußerst uneinheitlich. In der Breite fehlen ein anspruchsvolles Verständnis, das die Berücksichtigung wesentlicher Umweltauswirkungen eines Unternehmens sicherstellt, sowie eine nachvollziehbare Begründung, warum ein Umweltthema gesetzt oder ausgelassen wird.

Die grundsätzliche Berichtspflicht über Umweltthemen (siehe Handlungsempfehlung 1) sollte durch branchenbezogene Vorgaben differenziert und spezifiziert werden, insbesondere hinsichtlich Umfang und Tiefe der Berichterstattung. Um darüber hinaus Ausnahmen begründen zu können, sollten Unternehmen dazu verpflichtet werden, eine Wesentlichkeitsanalyse durchzuführen. Dafür sollte ein anspruchsvolles Wesentlichkeitsverständnis, das in der Inside-out-Perspektive auf die Schwere der Auswirkungen auf Mensch und Umwelt fokussiert, vorgegeben werden. Schließlich sollten auch methodische Mindeststandards für die Wesentlichkeitsanalyse und deren Darstellung vorgeschrieben werden.

4 Darstellung der Unternehmensstrategie in Bezug auf Umweltbelange fordern und Strategiebegriff klar definieren

Dass Unternehmen sich mit Umweltthemen konsequent auseinandersetzen und ihre Aktivitäten in übergreifende Strategien einbetten, ist nur in einem Teil der Berichte zu erkennen. In den Berichten finden sich sehr unterschiedliche Angaben – vom oberflächlichen Bekenntnis bis zur Beschreibung einer konkreten, langfristigen Ausrichtung der Unternehmensaktivitäten. Am Beispiel Klima zeigt sich, wie wichtig es ist, mittels einer Strategie die Aktivitäten in einen sinnvollen Kontext zu stellen und damit überprüfbar zu machen, wie ernst es das Unternehmen mit seiner Ausrichtung in Bezug auf das Klima- beziehungsweise jeweilige Umweltthema meint.

Der Begriff „Konzepte“ im CSR-RUG ist dafür zu vage. Zielführender wäre es, die Offenlegung einer „Umweltstrategie“ beziehungsweise „Klimastrategie“ zu fordern, damit Unternehmen berichten, wie sie auch mittel- und langfristige Ziele im Klima- beziehungsweise Umweltschutz systematisch erreichen wollen. Der Strategiebegriff sollte dabei klar definiert werden, um Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Die Definition sollte enthalten, dass entsprechende Strategien eindeutig auf das Thema Umweltschutz beziehungsweise Teilthemen wie Klima- oder Ressourcenschutz gerichtet, zentral organisiert und für das gesamte Unternehmen und nicht (nur) standort- oder segmentbezogen formuliert sind. Eine Strategie sollte zudem verdeutlichen, wie sich das Unternehmen in Sachen Umweltschutz ausrichtet. Entsprechende Umweltstrategien sollten letztlich in die Gesamtstrategie des Unternehmens und in sein Geschäftsmodell eingeordnet werden.

5 Quantifizierung, Fristigkeit und Ambitionsniveau bei der Berichterstattung über Umweltziele einfordern

Die Berichterstattung über Klimaziele nimmt zwar deutlich zu, doch es liegt bislang kein Schwerpunkt auf mittel- und langfristigen Klimazielen. Über Ziele in anderen Umweltbereichen wird deutlich weniger berichtet. Selbst wenn über Umweltziele berichtet wird, fehlen oft quantitative Angaben. Angesichts der Tatsache, dass knapp die Hälfte der Unternehmen angibt, ein Umweltmanagementsystem zu betreiben, in dem

Umweltziele zwingend festzulegen sind, scheinen hohe Berichtsschwellen und unverbindliche Vorgaben im CSR-RUG zu einer eingeschränkten Berichterstattung über Umweltziele zu führen.

Künftig sollten Unternehmen verpflichtet werden, über ihre Klima- und Umweltziele zu berichten. Vorgaben sollten, sofern möglich und sinnvoll, quantitative Angaben einfordern. Ferner sollten sie den Zeithorizont der Zielberichterstattung erweitern, indem auch über mittel- und langfristige Ziele berichtet werden muss. Schließlich sollte das Ambitionsniveau konkretisiert werden – etwa durch eine verbindliche Bezugnahme auf wissenschaftlich empfohlene oder politisch beschlossene Zielgrößen.

6 Berichterstattung über die relevanten Umweltmaßnahmen sicherstellen

Die Berichterstattung über Maßnahmen in den einzelnen Umweltbereichen fällt sehr unterschiedlich aus. Darüber hinaus variieren die dargestellten Maßnahmen in puncto Relevanz und Reichweite enorm. Die Bandbreite reicht von punktuellen Einzelmaßnahmen bis hin zu übergreifenden Maßnahmenprogrammen.

Deswegen muss das Verständnis der Maßnahmen, über die berichtet werden soll, geschärft werden. Um zu vermeiden, dass selektiv irrelevante Kleinstmaßnahmen angegeben werden, muss genauer definiert werden, was unter relevanten Maßnahmen zu verstehen ist, über die berichtet werden soll. Ein grundlegendes Kriterium sollte dabei der nachvollziehbare Beitrag der Maßnahme zu Strategie und Zielen sein. Ferner könnten die Vorgaben für berichtspflichtige Maßnahmen an den Kriterien bemessen werden, die in dieser Studie zur Auswahl relevanter Maßnahmen verwendet wurden, insbesondere Größenordnung, Skalierung und Aggregation der Maßnahme.

7 Verbindliche Standards für Leistungsmessung und Darstellung der Ergebnisse in allen Umweltbereichen setzen

In vielen Fällen werden keine (belastbaren) Indikatoren zu Klima- und Umweltthemen angegeben. Das liegt zum Teil an fehlenden Standards, zum Teil aber auch an fehlenden Vorgaben. Im relativ gut entwickelten Klimabereich werden Treibhausgasemissionen teilweise ohne Referenzen zu Standard, Scopes oder Methode angegeben. Hinzu kommt, dass nicht durchgängig über alle relevanten Scopes berichtet wird.

Unternehmen sollten verpflichtet werden, einschlägige Standards, Indikatoren und Methoden zu verwenden, um die Leistung in einzelnen Umweltbereichen zu messen, etwa die EMAS-Kernindikatoren oder das GHG Protocol speziell für die Klimaberichterstattung. Damit kann gewährleistet werden, dass Unternehmen (nach Möglichkeit quantitativ) über die Auswirkungen ihrer Aktivitäten berichten, ebenso wie über die Datenqualität und die gewählten Berichtsgrenzen. Bezüglich der Darstellungsform sollte für die Leistungsmessung vorgeschrieben werden, auf die Ziele und Maßnahmen in dem jeweiligen Umweltbereich Bezug zu nehmen.

8 Zentrale Elemente des Umweltmanagements als verbindliche Systematik für die Berichterstattung über wesentliche Umweltthemen vorgeben

Nur knapp ein Drittel der Unternehmen berichtet überhaupt über Ziele, Maßnahmen und Indikatoren. Eine systematische Verbindung dieser drei Berichtselemente ist bislang nicht Standard. Oft fehlen auch eine Kontextualisierung, die es ermöglicht, die Informationen besser einzuordnen, eine Bezugnahme auf eine übergeordnete Strategie sowie eine handlungsorientierte Bewertung der Angaben.

Daher sollte eine Systematik, wie sie im Umweltmanagement gängig ist, zur Grundlage der Berichterstattung über die wesentlichen Umweltthemen gemacht werden: die Einordnung und Relevanzbewertung des Themas (Kontextualisierung), die Darstellung einer Strategie für das Umweltthema beziehungsweise die Einordnung in eine übergreifende Unternehmensstrategie zu Umwelt und Nachhaltigkeit, die

zusammenhängende Darstellung von Zielen, Maßnahmen und Ergebnissen sowie die Ergebnis- und Fortschrittsbewertung mit Handlungsimplikationen. Dies ermöglicht es vollständig einzuschätzen, wie ein Unternehmen in Bezug auf ökologische Herausforderungen aktuell und für die Zukunft aufgestellt ist.

9 Berichtspflichten zu Wertschöpfungsketten mit Hilfe des Sorgfaltspflichtenansatzes konkretisieren

Abgesehen von einzelnen Ausnahmen zeigt das Gesamtbild der CSR-Berichterstattung zum Thema Lieferketten, dass Umfang, Gehalt und Qualität der bereitgestellten Informationen bei Weitem nicht ausreichen, um sich ein fundiertes Bild von der jeweiligen Situation zu machen. Ob Unternehmen wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Lieferketten bewerten (oder nicht), wie (gut) sie das tun, zu welchen Ergebnissen sie gelangen und welche Handlungsstrategien sie daraus ableiten – eine anspruchsvolle Berichtspflicht sollte solche Informationen einfordern.

Um dies zu gewährleisten, sollte sich die CSR-Berichtspflicht zu Wertschöpfungsketten künftig am Sorgfaltspflichtenansatz orientieren und dessen Kernelemente, insbesondere Risikoanalyse, Präventions- und Abhilfemaßnahmen und Beschwerdemechanismen, dazu nutzen, um die erwarteten Angaben zu Umweltbelangen zu differenzieren und zu konkretisieren. Detaillierte Vorgaben zur Berichterstattung über Umweltbelange in den Wertschöpfungsketten sollten sich am doppelten Wesentlichkeitsprinzip ausrichten und sich grundsätzlich auf die gesamte Wertschöpfungskette beziehen. Ihre Einführung könnte aus praktischen Gründen einem nach Branchen und Unternehmensgröße differenzierten Verfahren mit gestuften Einführungsphasen folgen.

10 Umfassende Berichtsstandards setzen und externe Prüfung verlangen

Im Berichtsjahr 2019 wurde die Hälfte der Berichte extern geprüft, der weit überwiegende Teil davon mit begrenzter Sicherheit. Die Verwendung von Rahmenwerken ist hinsichtlich der Auswahl und Stringenz der Anwendung uneinheitlich. Rund ein Fünftel der Unternehmen gibt an, auf ein Rahmenwerk zu verzichten. Gleichzeitig zeigen die Ergebnisse, dass sowohl die externe Prüfung als auch die Verwendung umfassender Rahmenwerke wie GRI und DNK in einem positiven Zusammenhang mit dem Umfang oder der Qualität der Berichterstattung stehen. So ist etwa die Berichterstattung zu Klima bei geprüften Berichten deutlich umfangreicher.

Die in Vorbereitung befindlichen europäischen Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sollten daher die Stärken der verschiedenen Rahmenwerke zusammenführen und verbindlich für alle berichtspflichtigen Unternehmen gelten. Als umfassende Grundlage sollten diese Standards künftig dafür sorgen, dass die Berichterstattungsprozesse und -inhalte in der Breite ein bestimmtes Qualitätsniveau erreichen. Allgemeine und branchenbezogene Berichtsstandards sollten begleitet werden von einer Pflicht zur externen Prüfung, die sich auf diese Standards bezieht. Damit beide Instrumente nicht kontraproduktiv wirken und zu einer Überforderung führen, sind eine differenzierte und zeitlich abgestufte Einführung sowie Begleit- und Unterstützungsprozesse zu empfehlen.

Anhang

Liste der ausgewerteten Unternehmen

▲ ausgewertet 2018 ● ausgewertet 2019 ■ ausgewertet 2018 und 2019

■ 1&1 Drillisch AG	■ CANCOM SE	■ EWE AG
■ 11 88 0 Solutions AG	▲ Carl Zeiss AG	■ Fielmann AG
■ A.S. Création Tapeten AG	▲ Ceconomy AG	■ First Sensor AG
■ Aareal Bank Gruppe	■ Centrotec Sustainable AG	■ Francotyp-Postalia Holding AG
■ adesso AG	■ cewe color Holding AG	■ Fraport AG Frankfurt Airport Services Worldwide
■ Adidas AG	■ Commerzbank AG	■ freenet AG
■ Adler Modemärkte AG	■ CompuGroup Medical SE	■ Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA
■ ADLER Real Estate AG	■ Continental AG	■ Fresenius SE & Co. KGaA
■ ADVA Optical Networking	■ Covestro AG	■ FRIWO AG
▲ Ahlers AG	■ CTS Eventim AG & Co. KGaA	■ Fuchs Petrolub
■ AIXTRON SE	■ Daimler AG	■ Gea Group AG
■ ALBA SE	■ DekaBank Deutsche Girozentrale	■ Gelsenwasser AG
▲ All for One Steeb AG	■ Delivery Hero SE	■ Gerresheimer AG
■ Allgeier SE	■ Dermapharm Holding SE	▲ Gerry Weber International AG
■ Allianz Group	■ Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG	■ GESCO AG
■ Alz Chemie	■ Deutsche Bank AG	■ GFT Technologies AG
■ AMADEUS FIRE AG	■ Deutsche Börse AG	■ Gigaset AG
▲ Aurubis AG	■ Deutsche Pfandbriefbank AG	■ GRAMMER AG
■ Axel Springer SE	■ Deutsche Post AG	■ Grenke AG
■ BASF-Gruppe	■ Deutsche Telekom AG	■ H&R AG
■ Basler AG	■ Deutsche Wohnen AG	■ Hamburg Commercial Bank AG
■ Bauer AG	■ DEUTZ AG	■ Hamburger Hafen und Logistik AG
■ Bayer AG	▲ Diebold Nixdorf AG	■ Hamburger Sparkasse AG
■ Bayerische Landesbank	■ DMG MORI AG	■ Hannover Rück SE
■ BayWa AG München	▲ Dr. Hönlé AG	▲ HanseYachts AG
■ Bechtle AG	■ Drägerwerk AG & Co. KGaA	■ Hapag-Lloyd AG
■ Beiersdorf Consumer	■ Dürr Aktiengesellschaft	■ HAWESKO Holding AG
■ Beiersdorf tesa	■ DZ Bank Gruppe	■ HeidelbergCement AG
■ Berlin Hyp AG	■ E.ON SE	■ Heidelberger DruckMaschinenbau AG
■ Bertelsmann SE & Co. KGaA	■ edding AG	▲ Hella KGaA Hueck & Co.
▲ Bertrand AG	▲ Eifelhöhen-Klinik AG	■ HelloFresh SE
■ BHS tabletop AG	■ Einhell Germany AG	■ Henkel AG & Co. KGaA
■ Bilfinger SE	■ Elmos Semiconductor AG	■ Hochtief Aktiengesellschaft
■ Biotest AG	■ ElringKlinger AG	■ home24 SE
■ BMW Group	■ EnBW Energie Baden-Württemberg AG	■ Hornbach Holding AG & Co. KGaA
▲ Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA	■ EUOKAI GmbH & Co. KGaA	■ HUGO BOSS AG
■ Bremer Lagerhaus-Gesellschaft - AG von 1877	▲ euromicron AG	■ HYPOPORT AG
■ Brenntag AG	■ Evonik Industries AG	■ IFA Hotel &Touristik AG
	■ Evotec AG	

■ INDUS Holding AG	■ MVV Energie AG	■ Südzucker AG
■ Infineon Technologies AG	■ Nemetschek SE	■ Süss MicroTec AG
■ init innovation in traffic systems AG	● New Work SE/XING AG	■ Symrise AG
■ Innogy SE	■ Nexus AG	■ Syzygy AG
■ INNOTECH TSS AG	■ Norddeutsche Landesbank	■ TAG Immobilien AG
▲ ISRA VISION AG	■ Nordex SE	■ TAKKT AG
■ IVU Traffic Technologies AG	■ NORMA Group SE	■ Talanx AG
■ Jenoptik AG	■ OHB SE	■ technotrans AG
■ JOST Werke AG	● ORBIS AG	■ Tele Columbus AG
■ Jungheinrich AG	■ Osram Licht AG	■ Telefónica Deutschland Holding AG
■ K+S Aktiengesellschaft	● OVB Holding AG	▲ ThyssenKrupp AG
■ KAP AG	■ paragon AG	▲ TOM TAILOR Holding AG
■ KHD Humboldt Wedag International AG	■ PATRIZIA Immobilien AG	■ TUI AG
■ Kion Group AG	■ Pfeiffer Vacuum Technology AG	■ Turbon AG
■ Klöckner & Co. SE	● Porsche Automobil Holding SE	■ Unicredit Bank AG
● Knorr-Bremse AG	■ Progress-Werk Oberkirch AG	■ Uniper SE
■ Koenig & Bauer AG	■ ProSiebenSat.1 Media SE	■ United Internet AG
▲ KPS AG	■ PSI AG	■ üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe
■ KRONES AG	■ PUMA SE	■ USU Software AG
■ KSB AG	■ QSC AG	■ Uzin Utz AG
■ KUKA AG	■ R. Stahl AG	▲ Vapiano SE
▲ KWS Saat AG	■ RATIONAL AG	■ VARTA AG
■ Landesbank Baden-Württemberg (LBBW)	■ Rheinmetall AG	▲ VERBIO Vereinigte BioEnergie AG
■ Landesbank Berlin AG	■ RHÖN-KLINIKUM AG	■ Villeroy & Boch AG
■ Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale AöR	■ RIB Software AG	■ Volkswagen AG
■ Landesbank Saar	● Ringmetall AG	■ Vonovia SE
■ Lanxess AG	■ RWE AG	■ Vossloh AG
■ LEG Immobilien AG	■ Salzgitter AG	▲ VTG AG
■ Leifheit AG	■ SAP SE	■ Wacker Chemie AG
■ Leoni AG	■ Sartorius AG	■ Wacker Neuson SE
■ LPKF Laser & Electronics AG	■ Schaeffler AG	■ WASGAU Produktions & Handels AG
■ Ludwig Beck am Rathauseck – Textilhaus Feldmeier AG	■ Schaltbau Holding AG	■ WashTec AG Gruppe Deutschland
■ Lufthansa Group	▲ Schloss Wachenheim AG	■ Westag & Getalit AG
▲ M.A.X. Automation AG	▲ Schumag AG	● Westwing Group AG
■ Mainova AG	■ SCHWEIZER ELECTRONIC AG	▲ Wirecard AG
■ Manz AG	■ Scout24 AG	■ Wüstenrot & Württembergische AG
● Maschinenbaufabrik Berthold	■ secunet Security Networks AG	■ Zalando SE
■ Hermle AG	■ SGL CARBON SE	■ zooplus AG
■ Masterflex SE	▲ SHW AG	
■ MATERNUS-Kliniken AG	■ Siemens AG	
■ MBB SE	■ Siltronic AG	
■ MEDICLIN AG	■ SIMONA AG	
■ MEDION AG	■ Sixt SE	
■ Merck KGaA	■ SMA Solar Technology AG	
▲ Metro AG	■ SNP Schneider-Neureither & Partner SE	
■ MLP AG	■ Software AG	
■ MS Industrie AG	■ Sparkasse KölnBonn	
■ MTU Aero Engines AG	■ Stada Arzneimittel AG	
■ Müller – Die lila Logistik AG	■ STO SE & Co. KGaA	
■ Münchener Hypothekenbank eG	■ STRATEC Biomedical AG	
■ Münchener-Rück-Gruppe	■ Ströer SE & Co. KGaA	
	■ STS Group AG	
	■ Südwestdeutsche Salzwerke AG	

Einteilung der Branchen

Branche	Nace Code Level 1	Nace Code Level 2	2018 Anzahl	2019 Anzahl
Sonstiges verarbeitendes Gewerbe	C	108xx	18	13
	A	110xx		
	C	141xx		
	C	152xx		
	C	162xx		
	C	172xx		
	C	181xx		
	C	301xx		
	C	304xx		
	C	321xx		
	C	325xx		
	C	329xx		
Chemie und Pharma	C	201xx	18	17
	C	204xx		
	C	205xx		
	C	212xx		
	M	721xx		
Grundstoffindustrie	B	089xx	20	19
	C	221xx		
	C	222xx		
	C	231xx		
	C	234xx		
	C	235xx		
	C	236xx		
	C	239xx		
	C	244xx		
	C	255xx		
	C	259xx		
Elektronik	C	261xx	28	24
	C	264xx		
	C	265xx		
	C	266xx		
	C	267xx		
	C	271xx		
	C	272xx		
	C	274xx		
	C	279xx		
Maschinenbau	C	281xx	23	22
	C	284xx		
	C	289xx		
Automobil	C	291xx	9	9
	C	293xx		
Energieversorgung	D	351xx	7	7
Versorgung*	E	360xx	3	3
	E	383xx		

Branche	Nace Code Level 1	Nace Code Level 2	2018 Anzahl	2019 Anzahl
Sonstiges	A	11xx	2	1
	F	439xx		
Handel	G	463xx	16	14
	G	464xx		
	G	466xx		
	G	467xx		
	G	475xx		
	G	477xx		
	G	479xx		
Transport	H	493xx	10	9
	H	502xx		
	H	511xx		
	H	522xx		
	H	532xx		
Medien und Informationsdienstleister	J	581xx	30	30
	J	601xx		
	J	602xx		
	J	611xx		
	J	619xx		
	J	620xx		
Banken und Versicherungen	K	641xx	36	36
	K	642xx		
	K	643xx		
	K	651xx		
	K	652xx		
	K	661xx		
	K	662xx		
Immobilien	L	681xx	5	5
	L	682xx		
	L	683xx		
Sonstige Dienstleistungen	I	551xx	17	13
	I	561xx		
	M	702xx		
	M	711xx		
	N	772xx		
	N	771xx		
	N	773xx		
	N	783xx		
	N	791xx		
	N	799xx		
	R	931xx		
	N	829xx		
Sozialer Sektor	Q	861xx	4	3
	Q	873xx		
Mischkonzerne	M	701xx	3	3

* Für diese Branche haben wir die Bezeichnung „Versorgung“ statt nur „Wasserver- und -entsorgung“ gewählt, weil darin mit Alba, Gelsenwasser und Mainova drei Unternehmen enthalten sind, die viel umfangreichere Versorgungsleistungen anbieten als nur Wasserversorgung.



► **Unsere Broschüren als Download**
Kurzlink: bit.ly/2dowYYI

 www.facebook.com/umweltbundesamt.de
 www.twitter.com/umweltbundesamt
 www.youtube.com/user/umweltbundesamt
 www.instagram.com/umweltbundesamt/